



RECHTE VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IM STRAFVERFAHREN

Eine Untersuchung zur Umsetzung
der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU
in Deutschland

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.



**RECHTE VON BETROFFENEN VON
MENSCHENHANDEL IM STRAFVERFAHREN**

Eine Untersuchung zur Umsetzung
der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU in Deutschland

Impressum

RECHTE VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IM STRAFVERFAHREN

Eine Untersuchung zur Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU in Deutschland

Herausgeber:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.

Lützowstr. 102–104 / Hof 1, Aufgang A

10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 91176, Fax: (+49) 030 / 26391186

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autorin: Anne-Kathrin Krug

Redaktion: KOK e. V.

Korrektorat: Ulrike Hahne

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser

Titelbild: r.classen / rcphotostock.com / Shutterstock.com

V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

Druck: Druckhaus Sportflieger | medialis Offsetdruck GmbH | www.druckhaus-sportflieger.de

Auflage: 250 Exemplare

Bankverbindung: KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

ISBN 978-3-9821936-3-2

© KOK e. V., 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Der KOK e. V. wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Verantwortung für die Inhalte der Untersuchung liegt bei der Autorin. Jegliche Reproduktion nur mit Genehmigung des KOK e.V. bzw. der Autorin. Die Untersuchung wurde im Oktober 2020 abgeschlossen und bezieht sich auf den zu dieser Zeit aktuellen Sachstand.

Die Autorin Anne-Kathrin Krug ist seit 2011 Rechtsanwältin in Berlin und berät und vertritt im Familienrecht und Strafrecht insbesondere Betroffene von sexualisierter Gewalt. Sie engagiert sich im Vorstand vom Nebenklage e. V. und ist Mitglied im RAV e. V.



RECHTE VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IM STRAFVERFAHREN

Eine Untersuchung zur Umsetzung
der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU
in Deutschland

Herausgegeben vom



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.





Inhaltsverzeichnis

A. VORWORT	8
B. FRAGESTELLUNG UND KONZEPT DES PROJEKTS	10
C. DIE VORGABEN DER RICHTLINIE 2011/36/EU UND GESETZ ZUR UMSETZUNG	14
D. DIE SITUATION VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL	19
I. Prozessbeobachtung	19
II. Interviews	24
1. Erste Kontakte der Betroffenen mit der Polizei	24
2. Aufenthaltstitel und Residenzpflicht	26
3. Unterkunft	30
4. Ärztliche Hilfen	33
5. Sprachmittler*innen außerhalb des Strafverfahrens.	33
6. Zugang zur Rechtsberatung	33
7. Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und während der Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung – Fachberatungsstellen und psychosoziale Prozessbegleitung	34
8. Anzahl der Vernehmungen und Dauer des Strafverfahrens	35
9. Wirkungen der Vernehmungen	36
10. Bild-Ton-Vernehmung	38
11. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal, auf audiovisuelle Vernehmung ..	38
12. Dolmetscher*innen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung	39
13. Betreuer*innen der Fachberatungsstellen als Zeug*innen/ Zeugnisverweigerungsrecht	40
14. Sicherheit während des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens.	40
15. Betroffene als Beschuldigte (Non-Punishment Prinzip)	42
16. Akteneinsicht	42
17. Schwerpunktzuständigkeiten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten	43
18. Anklageerhebung beim zuständigen Gericht – Amtsgericht oder Landgericht	44

19. Nebenklagevertretung (Unterbevollmächtigungen, Mehrfachvertretungen)	46
20. Sitzordnung	46
21. Verfahrensausgänge	47
22. Informationslage zum Abschluss des Verfahrens und Informationen gem. § 406 d Abs. 2 StPO	48
23. Adhäsionsverfahren und Verfahren nach dem OEG	49
24. Zusammenarbeit der im Bereich Menschenhandel arbeitenden Akteuren	49
25. Betroffene im Ausland	51
26. Bedarfe der Fachberatungsstellen	52
27. Nationale Berichterstattungsstelle oder ein gleichwertiger Mechanismus	53
28. Schulungsbedarfe	53
29. Änderungen seit der Änderung der Straftatbestände	54

E. ERGEBNISSE: SITUATION VON BETROFFENEN NACH DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE	55
I. Neufassung der Straftatbestände nach Art. 1 Satz 1 iVm Art. 2 und 3 der RL 2011/36/EU	55
II. Umsetzung der Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Schutzes von Betroffenen unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive nach Art. 1 Satz 2 RL 2011/36/EU	55
1. Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 RL 2011/36/EU)	56
2. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Betroffenen (Art. 8 RL 2011/36/EU)	57
3. Ermittlung und Strafverfolgung (Art. 9 RL 2011/36/EU).	59
4. Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel (Art. 11 RL 2011/36/EU)	61
5. Schutz von Betroffenen von Menschenhandel bei Strafermittlung und Strafverfahren (Art. 12 RL 2011/36/EU).	87
6. Entschädigung der Betroffenen (Art. 17 RL 2011/36/EU)	90
7. Prävention (Art. 18 RL 2011/36/EU).	91
8. Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen (Art. 19 RL 2011/36/EU)	92

F. FAZIT	94
I. Vollständige Umsetzung der Richtlinie (RL) 2011/36/EU	94
II. Erkennen von Betroffenen und Zugang zum Recht	94
III. Situation von Betroffenen von Arbeitsausbeutung	95
IV. Situation von betroffenen inter-, transgeschlechtlichen und nicht binären Personen	96
V. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Betroffenen – Non-Punishment Prinzip	96
VI. Bedenk- und Stabilisierungsfrist	97
VII. Bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel	97
VIII. Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen	98
IX. Keine Mehrfachvertretung	98
X. Schutzanspruch bei Vernehmungen	98
XI. Schulungsbedarf	99
XII. Nationale Berichterstattungsstelle oder gleichwertige Mechanismen	99
XIII. Förderung der bundesweit agierenden Fachberatungsstellen	100
G. ANLAGEN	101
I. Anonymisierte Anklageschrift	101
II. Fragebögen für die Interviews	111
1. Fragebogen für die Interviews mit Fachberatungsstellen	111
2. Fragebogen für die Interviews mit Rechtsanwält*innen	123
3. Fragebogen für die Interviews mit Staatsanwält*innen	137

A

Vorwort

*Liebe Leser*innen,*

Seit 2016 gibt es in Deutschland neue Straftatbestände im Bereich Menschenhandel, deren Einführung von der Hoffnung auf vereinfachte Handhabung in der Praxis begleitet war. Die notwendige Reform der §§ 232 ff. geschah im Zuge der Umsetzung der *EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (RL 2011/36/EU)* in deutsches Recht. Die Umsetzung der Richtlinie mit ihrer reinen Beschränkung auf strafrechtliche Reformen wurde jedoch von zivilgesellschaftlichen Akteuren auch kritisch bewertet, u. a. weil die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel im Strafverfahren im Zuge der Neufassung keine gesonderte Beachtung fand.

Betroffene von Menschenhandel sind, auch wenn sie sich nicht mehr in der konkreten Situation von Zwang und Ausbeutung befinden, häufig traumatisiert. Sie haben ein Recht auf ein geschütztes Umfeld und umfassende und qualifizierte psychosoziale Betreuung, um ihre körperliche und seelische Integrität wiedererlangen zu können.

Die Strafverfolgung ist in Fällen von Menschenhandel meist nur dann erfolgreich, wenn im Zuge des Verfahrens Aussagen der Opferzeug*innen herangezogen werden können. Für die Betroffenen geht ein Strafverfahren jedoch in der Regel mit deutlichen Belastungen einher. Es gibt zahlreiche Unsicherheiten und Sorgen, mit denen sie sich konfrontiert sehen. Fehlende Informationen über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens, die Angst, mit Täter*innen zusammenzutreffen oder sich selbst zu belasten und sich und ihre Familien zu gefährden, sind nur einige von vielen möglichen Beispielen.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. ist ein Zusammenschluss von 39 Nichtregierungsorganisationen, die durch ihre Haupt- und Zweigstellen mit mehr als 50 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weiteren Organisationen, die zu diesem Themenbereich arbeiten, Betroffene von Menschenhandel auch in Ermitt-

lungsverfahren begleiten und betreuen. Gemeinsam treten wir ein für eine an den Rechten und Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Strafverfolgung.

Fünf Jahre nach der Reform der Straftatbestände stellt sich die Frage, ob und inwieweit die beabsichtigte Wirkung einer Verbesserung der Strafverfolgung erzielt werden konnte, wie die neuen Straftatbestände angewandt werden und wie es um die Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Betroffenen im Strafverfahren steht.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer Prozessbeobachtung und zahlreicher Interviews mit Praktiker*innen aus spezialisierten Fachberatungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und mit spezialisierten Rechtsanwält*innen, deren Aussagen den Normen der EU-Richtlinie gegenübergestellt wurden.

Diese Analyse benennt eine Vielzahl von Herausforderungen und zeigt konkreten Handlungsbedarf auf. Wir sehen in ihr einen Beitrag zur Verbesserung des Opferschutzes und fordern, dass die EU-Richtlinie 2011/36/EU vollständig, insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, umgesetzt wird.

Wir danken der Autorin, Rechtsanwältin Anne-Kathrin Krug, sehr herzlich für die Konzeptionierung, Realisierung und das Verfassen dieses Einblicks in die deutschen Strafverfahren zu Menschenhandel seit der Umsetzung der Richtlinie.

Claudia Robbe

*KOK-Vorstand und Mitarbeiterin des
Fraueninformationszentrum FIZ*

B

Fragestellung und Konzept des Projekts

Die staatlichen Maßnahmen gegen Menschenhandel in Deutschland folgen im Allgemeinen einem strafrechtlichen Interesse. Ziel des Strafverfahrens ist die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, es dient nicht vorrangig den Interessen der von den Straftaten Betroffenen. Die Betroffenen sind für die Strafverfolgung als Zeug*innen von *zentraler* Bedeutung. Ohne ihre Kooperation kommt es in den wenigsten Fällen zu einer Verurteilung.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. vertritt einen menschenrechtlichen Ansatz, das bedeutet, die Rechte der Betroffenen auch in solchen strafrechtlichen Verfahren in den Fokus zu nehmen. Der KOK e. V. engagiert sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Durchsetzung der Rechte und den Schutz Betroffener. Als Zusammenschluss von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weiteren Organisationen, die sich mit den Themen Menschenhandel und Gewalt an Migrant*innen auseinandersetzen, ist der KOK e. V. die Schnittstelle zwischen Praxis, Politik und Öffentlichkeit.

2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer¹ sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates in Kraft getreten. Seitdem gibt es u. a. neue Straftatbestände im Bereich Menschenhandel, deren Einführung mit der Hoffnung auf eine vereinfachte Handhabung einherging. Neben der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft sind nunmehr auch die erzwungene Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie der Organhandel erfasst. Ziel der Gesetzesänderung war die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU.

1 Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien verwenden ganz überwiegend den Begriff »Opfer«. Der Begriff »Opfer« ist gerade im Kontext von sexualisierter Gewalt umstritten. Er legt in der Alltagssprache eine Passivität, Schwäche, Hilflosigkeit, Ohnmacht und mitunter auch Abwertung der gemeinten Person(en) nahe. Demgegenüber ist es angezeigt, Begriffe zu finden und zu verwenden, die die Aktivität und Selbstermächtigung der betroffenen Personen ohne Stigmatisierung mitreflektieren lassen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Autorin – dem KOK e. V. folgend – den Begriff »Opfer« ab und verwendet stattdessen die Bezeichnung »Betroffene«. Im Folgenden ist – auch in indirekten Zitaten von Richtlinien, Gesetzestexten und Verwaltungsvorschriften – von »Betroffenen« die Rede. Allein direkte Zitate der Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien geben den Originalwortlaut mit der Bezeichnung »Opfer« wieder.

In den letzten knapp fünf Jahren seit der Umsetzung der Richtlinie wurden kaum Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie, mithin auch nicht zur Situation von Betroffenen von Menschenhandel gewonnen. Es ist daher unklar, ob die Umsetzung der Richtlinie die erwünschten Erfolge erzielen konnte bzw. ob sie die Situation von Betroffenen tatsächlich verbessert hat.

Vor dem Hintergrund, dass inzwischen vereinzelt Strafverfahren nach den neuen §§ 232ff. StGB geführt werden und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie schon einige Jahre in Kraft ist, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Anwendung der neuen Straftatbestände im Lichte des Schutzes von Betroffenen untersucht, indem überprüft wird, ob und inwiefern Betroffenenrechte geschützt, garantiert und angewandt werden.

Durch diese Untersuchung soll es ermöglicht werden, ein genaueres Bild über die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU für das Strafverfahren und auch auf angrenzende Rechtsgebiete wie die Strafprozessordnung und Aufenthaltsrechte zu erhalten.

Das Projekt sah vor, die Beobachtung von Strafverfahren ins Zentrum zu stellen und zumindest zwei Strafverfahren wegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (in Berlin und Umland) und zwei weitere Strafverfahren wegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (in Baden-Württemberg) zu beobachten.² Insbesondere Strafverfahren nach den neuen Straftatbeständen galt es zu finden und zu beobachten. Für die Verfahrensbeobachtung wurde zunächst in Absprache mit dem KOK e. V. ein Konzept³ erarbeitet. Das Konzept beinhaltete einen Katalog von Aspekten, die besonders beobachtet werden sollten. Chronologisch war es an der Situation von Betroffenen im Strafverfahren orientiert, mithin an ihrer Situation im Vorfeld der Hauptverhandlung, während und nach der Hauptverhandlung.

Nach Aufnahme der Arbeit an dem Projekt Mitte Oktober 2019 konnte sogleich ein Verfahren wegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Berlin gefunden und beobachtet werden, von dem in Abschnitt C.I. berichtet wird. Danach ergaben sich leider keine weiteren Verfahrensbeobachtungen, was zum einen daran lag, dass neue Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel während der Corona-Pandemie mutmaßlich nicht im selben Maße wie in den Jahren zuvor stattgefunden haben und auch Verhandlungen zeitweise (außer in Haftsachen) ausgefallen waren. Einige von

2 Die Untersuchung der anderen Straftatbestände (Menschenhandel zur Ausübung der Bettellei, zur Begehung von Straftaten oder zur rechtswidrigen Organentnahme) musste hier unterbleiben. Ebenso wenig konnte der Fokus auf minderjährige Betroffene von Menschenhandel und auf männliche Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gelegt werden. Diese Betroffenenengruppen mit nochmals anderen Dispositionen und Belastungen müssen anderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

3 siehe Anhang

der Staatsanwaltschaft Berlin mitgeteilte Strafverfahren wegen Menschenhandel kamen jedoch für das Projekt nicht infrage, weil sie entweder noch alte Straftatbestände betrafen oder weil Betroffene nicht mehr aussagebereit bzw. für Aussagen nicht mehr greifbar waren.

Das Projekt sah ursprünglich bundesweite Interviews mit Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen, Rechtsanwält*innen und Staatsanwält*innen vor, die in Ergänzung zu den Prozessbeobachtungen erfolgen sollten. Da die Prozessbeobachtungen im gewünschten Umfang pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnten, fungierten die Interviews nicht als ergänzende Quellen zu den Verfahrensbeobachtungen, sondern sie wurden die Hauptquelle zur Evaluierung der Situation von Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren.

Betroffene selbst sind nicht befragt worden. Das hätte angesichts der Erreichbarkeit (ggf. im Ausland), der Notwendigkeit von Sprachmittler*innen und von psychologischer Unterstützung wegen zusätzlicher Belastungen den zeitlichen, personellen und finanziellen Rahmen des Projekts sehr wahrscheinlich überschritten. Über ihre Situation im Strafverfahren haben stattdessen Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen aus insgesamt neun Bundesländern berichtet. Zu folgenden Bundesländern konnten Interviews mit Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen geführt werden: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Interviews mit Rechtsanwält*innen sollten die rechtliche Situation der Betroffenen aus parteiischer Sicht erhellen. Leider war es schwer, Rechtsanwält*innen für Interviews zu gewinnen. Das lag mutmaßlich daran, dass die Interviews durchschnittlich zwei bis zweieinhalb Stunden Zeit beansprucht haben und der Arbeitsalltag der meisten Rechtsanwält*innen einen derartigen zeitlichen Umfang nicht erlaubte, zumal alle Interviewpartner*innen ehrenamtlich teilnahmen. Insgesamt konnten nur drei Rechtsanwält*innen für Interviews gewonnen werden. Ein*e Rechtsanwält*in ist in Nordrhein-Westfalen, eine*r in Baden-Württemberg und eine*r in Bayern tätig. Auch bei den Interviewanfragen an Staatsanwält*innen konnten nur drei Staatsanwält*innen gewonnen werden. Ein*e weitere*r Staatsanwält*in aus Hamburg, der*die auf die Anfrage reagiert hatte, hat aus Zeitmangel abgesagt. Bedauerlicherweise haben insgesamt nur Staatsanwält*innen (aus Berlin, Baden-Württemberg und Bayern) Interviews zugesagt und erteilt, die in ihren Bundesländern im bundesweiten Vergleich gute Erfolge bei der Verfolgung von Menschenhandel und auch einige Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel gesammelt haben. Bundesländer, die nur sehr geringe oder keine Strafverfolgungen wegen Menschenhandel vorweisen, konnten über die Interviews mit Staatsanwält*innen nicht abgebildet werden. In diesen Bundesländern (so in Sachsen) hat die Staatsanwaltschaft auf Interviewanfragen nicht reagiert.

Insgesamt konnte die Situation von Betroffenen von Menschenhandel bundesweit zwar über weite Teile zumindest punktuell beleuchtet werden, gerade da, wo Informationen fehlten oder nur von einer Interviewgruppe erteilt werden konnten, hätte es aber weiterer Quellen bedurft, um den Ist-Zustand gesichert einfangen zu können. In diesem Sinn kann das Projekt nur einen unvollständigen Einblick in die Situation von Betroffenen von Menschenhandel im Bundesgebiet geben. Eine grobe Richtung sollte aber erkennbar sein.

Die Interviews wurden anhand von Fragebögen⁴ geführt, die im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des KOK e. V. erarbeitet wurden. Die Fragebögen haben sich wie auch das Konzept zur Verfahrensbeobachtung chronologisch an der Situation von Betroffenen im Strafverfahren orientiert. So wurde die Situation im Vorfeld der Hauptverhandlung, während des Hauptverfahrens und nach dem Abschluss des Verfahrens abgefragt. Die Auswertung der Interviewergebnisse in Abschnitt C.II. orientiert sich mit einigen Abweichungen an der Gliederung der Interviews. Die Interviews wurden telefonisch geführt, wobei die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse mitgeschrieben hat. Nicht alle Fragen konnten von allen Interviewpartner*innen beantwortet werden und nicht alles, was die Interviewpartner*innen herausstellen wollten, war durch die Fragebögen abgebildet. So wurde den Interviewpartner*innen auch Gelegenheit gegeben, weitere Themen anzusprechen bzw. ihre persönliche Auffassung darzulegen. Das wurde von den Interviewpartner*innen sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. Während einige durch den Fragebogen alles Erdenkliche angesprochen sahen, stellten andere neue Gesichtspunkte heraus, die in diese Auswertung eingeflossen sind.

Der Bericht untergliedert sich im Weiteren in folgende Abschnitte:

Er beginnt in Abschnitt B. mit einer Zusammenstellung der Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU, auf die sich das 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie bezieht.

Danach werden in Abschnitt C. sowohl die Ergebnisse der Prozessbeobachtung (I.) als auch der Interviews (II.) umfassend dargestellt.

Im Abschnitt D. wurden die unter C. dargestellten Ergebnisse den einzelnen Artikeln in der Richtlinie 2011/36/EU gegenübergestellt und deren Einhaltung evaluiert. Nicht zu allen Vorgaben konnten im Rahmen der Untersuchung auch Erkenntnisse gewonnen werden. Zu den meisten das Strafverfahren betreffenden Artikeln liegen aber Einschätzungen vor.

Das Fazit in Abschnitt E. stellt die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Handlungsfelder zusammen.

4 siehe Anhang

C

Die Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU und Gesetz zur Umsetzung

Die Richtlinie 2011/36/EU formuliert für die Mitgliedstaaten gem. Art. 1 Satz 1 Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel. Die unter Strafe zu stellenden Handlungen werden unter Artikel 2 und 3 aufgeführt, das Mindestmaß der Höchststrafen unter Artikel 4.

Des Weiteren werden gem. Art. 1 Satz 2 gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Betroffenen schutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eingeführt. In diesem Zusammenhang waren für das vorliegende Projekt folgende Bestimmungen der Richtlinie relevant:

Die **Beschlagnahme und Einziehung** gem. Art. 7, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, die **Tatwerkzeuge für die Begehung von und Erträge aus Straftaten** im Sinne der Art. 2 und 3 zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Der **Verzicht auf Strafverfolgung** oder **Straffreiheit der Betroffenen** gem. Art. 8, der auch als **Non-Punishment Prinzip** oder non-punishment-provision bekannt ist. Danach treffen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Betroffene des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Die **Ermittlung und Strafverfolgung** gem. Art. 9, nach dessen Abs. 1 die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikel 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage der*des Betroffene*n abhängig gemacht werden und dass das

Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn die*der Betroffene eine Aussage widerrufen hat.

Nach Abs. 3 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die **strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung** in Bezug auf die Straftaten nach den Art. 2 und 3 **zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen** erhalten und um sicher zu stellen, dass nach Abs. 4 **effiziente Ermittlungsinstrumente**, wie sie bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Die **Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel** gem. Art. 11 Abs. 1, nach dem jeder Mitgliedstaat sicherstellt, dass Betroffene vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der umzusetzenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

Nach Abs. 2 sollen Personen **Unterstützung und Betreuung** erhalten, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Personen eine Straftat gem. Art. 2 und 3 verübt worden sein könnte.

Nach Abs. 3 soll (unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften) **die Unterstützung und Betreuung einer*s Betroffenen** nicht von deren*dessen Bereitschaft abhängig gemacht werden, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren.

Nach Abs. 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Betreuungsorganisationen **geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung** von Betroffenen festzulegen.

In Abs. 5 werden die **Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen** aufgezählt, die mindestens bereitgestellt werden sollen, nachdem die Betroffenen über **die Maßnahmen aufgeklärt** wurden und dazu ihr **Einverständnis** gegeben haben. Folgende Mindestmaßnahmen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts sind genannt: Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetscher*innenleistungen.

Nach Abs. 6 sollen die **Informationen** nach Abs. 5 Folgendes umfassen: Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG, Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

Nach Abs. 7 sollen die Mitgliedstaaten **Betroffenen mit besonderen Bedürfnissen** besondere Beachtung schenken, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

Der **Schutz der Betroffenen von Menschenhandel bei Strafermittlungen und Strafverfahren** gem. Art. 12, die nach Abs. 1 zusätzlich zu den im Rahmenbeschluss 2011/220/JI festgelegten Rechten angewandt werden sollen.

Nach Abs. 2 Satz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Betroffene von Menschenhandel **unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung** sowie – gemäß der Stellung von Betroffenen in der betreffenden Rechtsordnung – **zu rechtlicher Vertretung**, auch zum Zweck der **Geltendmachung einer Entschädigung**, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind nach Satz 2 unentgeltlich, wenn die*der Betroffene nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Nach Abs. 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Betroffene von Menschenhandel auf der Grundlage einer **individuellen Risikoabschätzung** angemessen geschützt werden, sie unter anderem gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften **Zugang zu Zeugenschutzprogrammen** oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.

Nach Abs. 4 stellen die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Verteidigungsrechte sicher, dass Betroffene von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine **besondere Behandlung zur Verhinderung sekundärer Vikti-**

misierung erhalten, wobei im Einklang mit den durch das nationale Recht, richterliches Ermessen, Gepflogenheiten oder Leitlinien festgelegten Grundlagen Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:

- a) nicht erforderliche **Wiederholungen von Vernehmungen** während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens;
- b) **Sichtkontakt zwischen Betroffenen und Beschuldigten**, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie;
- c) **Zeug*innenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen** und
- d) **nicht erforderliche Fragen zum Privatleben.**

Die **Entschädigung von Betroffenen** nach Art. 17 wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Betroffene von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

Die **Prävention** nach Art. 18, nach dessen Abs. 1 die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung treffen, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.

Nach Abs. 2 treffen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteure **geeignete Maßnahmen** – auch über das Internet – wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, **zu sensibilisieren** und die **Gefahr**, dass sie Betroffene von Menschenhandel werden, **zu verringern**.

Nach Abs. 3 fördern die Mitgliedstaaten die **regelmäßige Schulung von Beamten**, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Betroffenen und potenziellen Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamt*innen, damit sie wissen, wie Betroffene und potenzielle Betroffene von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.

Nach Abs. 4 erwägen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen die **Inanspruchnahme von Diensten**, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Betroffene einer Straftat nach Art. 2 ist, **als strafbare Handlung** eingestuft wird.

Es werden nach Art. 19 Satz 1 erforderliche Maßnahmen getroffen, um eine **nationale Berichterstattungsstelle** oder einen **gleichwertigen Mechanismus** einzusetzen bzw. einzuführen. Nach Satz 2 haben diese Mechanismen unter anderem die Aufgabe, die Entwicklung des Menschenhandels zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen – wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf dem Gebiet tätig sind, gehört – und Bericht zu erstatten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch wurde die Richtlinie 2011/36/EU mit mehr als fünf Jahren Verspätung umgesetzt.⁵ Im Zentrum stand dabei eine Reform der Straftatbestände §§ 232 ff. StGB.⁶ Der KOK e.V. und andere Akteure hatten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen der üblichen Verbändeanhörung mehrfach umfangreich Stellung genommen.⁷

- 5 Das Gesetz wurde am 07.07.2016 vom Bundestag beschlossen, erhielt die Zustimmung des Bundesrates am 23.09.2016, wurde am 14.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 15.10.2016 in Kraft.
- 6 Eine Übersicht der Änderungen des StGB im Einzelnen findet sich hier: KOK (2017), Information zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Information_zum_Gesetz_zur_Umsetzung_der_EU-RiLi_gegen_MH_ueberarbeitete_Fassung.pdf, abgerufen am 20.05.2021. Für eine kritische Würdigung der Reform siehe: Prof. Dr. Joachim Renzikowki (2017), Die Reform der §§ 232ff. StGB, KriPoZ 6/2017, S. 358-366.
- 7 KOK (2011), Stellungnahme des KOK e.V. zu der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 05. April 2011, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/KOKSNRiLi2011_36_EU_Final_01.pdf, abgerufen 20.05.2021; KOK (2012), Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf, abgerufen 20.05.2021; KOK (2014), Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_

D

Die Situation von Betroffenen von Menschenhandel

Die Situation von Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren wurde anhand einer Prozessbeobachtung und von Interviews mit Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen, Rechtsanwält*innen und Staatsanwält*innen untersucht. Im Folgenden wird über die Prozessbeobachtung und über die Interviews⁸ berichtet.

I. PROZESSBEOBACHTUNG

Das Verfahren, dessen Beobachtung vor Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland noch möglich war, wurde aufgrund der Anklageschrift vom 28.06.2019⁹ am Amtsgericht Berlin durchgeführt. Dem Angeklagten wurde neben Zuhälterei gem. § 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB und Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB auch schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Var. 2 und 3 StGB zum Vorwurf gemacht.

Die Nebenklagevertreterin berichtete, dass sie schon während des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht beantragt hatte, aber erst auf weitere Nachfrage hin und auch erst nach Anklageerhebung diese erhalten hatte. Sie hatte daher keine Möglichkeit, darauf einzuwirken, vor welchem Gericht die Anklage erhoben wird (siehe 18. Anklageerhebung beim zuständigen Gericht – Amtsgericht oder Landgericht) und auch keine Möglichkeit, während des Ermitt-

informiert/Stellungnahme_KOK_zum_Richtlinienumsetzungsgesetz_17.11..pdf, abgerufen am 20.05.2021; KOK (2016), Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel – KOK e.V. zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf, abgerufen am 20.05.2021.

8 Die Interviews wurden im Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 01.10.2020 geführt.

9 siehe Anhang (anonymisierte Anklageschrift)

lungsverfahrens und während des überwiegenden Zeitraums des Zwischenverfahrens Beweiserhebungen anzuregen oder zu beantragen.

Der erste von insgesamt drei Verhandlungstagen war für den 21.10.2019, 10.00 Uhr, angesetzt. Aufgrund eines erkrankten Schöffen verzögerte sich die Verhandlung um zwei Stunden, in denen auf Ersatz gewartet wurde. Für die betroffene Person kam es dabei zu keiner weiteren Belastung, da sie nur für ihre eigene Aussage dem Verfahren beiwohnen wollte und diese erst am zweiten Verhandlungstag eingeplant war. Am ersten Verhandlungstag war eine Mitarbeiterin der sie betreuenden Fachberatungsstelle im Publikum anwesend.

Der Angeklagte saß wegen der Ermittlungen in dieser Sache in Untersuchungshaft und wurde für die Verhandlung vorgeführt. Nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit wurde die Anklageschrift¹⁰ verlesen. Danach bekundete der Angeklagte durch seinen Verteidiger, sich zu der Sache erst einmal nicht einlassen zu wollen, das möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.

Am zweiten Verhandlungstag, dem 30.10.2019, um 8.45 Uhr, kam die Betroffene in Begleitung der Betreuung der Fachberatungsstelle zu Gericht. Sie wurde zunächst als Zeugin belehrt. Gemeinsam mit ihrer Nebenklagevertreterin saß sie am Zeug*innentisch in der Mitte des Raumes. Links neben ihr saß die Nebenklagevertreterin, schräg rechts vor ihr an der Seite der Verteidigung saß der Dolmetscher. Der Dolmetscher war ein älterer Mann. Akustische Verstärkung war nicht vorgesehen.

Der Dolmetscher übersetzte sowohl für den Angeklagten als auch für die Betroffene. Er war auch schon mehrfach im Gefängnis tätig gewesen und hatte da für den Angeklagten und seinen Verteidiger übersetzt.

Für alle Anwesenden war offensichtlich, dass er Probleme mit der Übersetzung hatte. Er fand schon anfangs keine Übersetzung für die von der Betroffenen angegebene Berufsbezeichnung. Nach einigem Überlegen fiel das Wort Landmaschinen und der vorsitzende Richter assoziierte Landmaschinenschlosserin, was die Anwesenden so akzeptierten, ohne dass tatsächlich klar war, ob das der Wahrheit entsprach. Die Betroffene selbst konnte das weder bestätigen noch verneinen. Auch bei der Übersetzung weiterer Wörter gab es Probleme. Bei einem Wort übersetzte der Dolmetscher »junge Frau«, obwohl er im Nachgang bestätigte, dass nicht klar war, ob auch eine alte Frau oder überhaupt Frau gemeint war. Am Ende blieb das unklar, vor allem, ob er hier von vornherein hineinlegte, dass es sich dabei um eine junge Prostituierte gehandelt habe. Auch bei der Übersetzung des Wortes »Kollegin« traf er nicht die richtige Übersetzung und übersetzte stattdessen »Kundin«. Erst

10 ebd.

auf Intervention der Nebenklagevertreterin, die der rumänischen Sprache nicht mächtig war, aber durch allgemeine Sprachkenntnisse den Unterschied erkannte und darauf aufmerksam machte, korrigierte er sich. Während der Übersetzung verbesserte er sich mehrfach selbst. Er schien auch schwerhörig zu sein. Eine rumänisch sprechende Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle, die im Publikum Platz genommen hatte, teilte der Beobachterin mit, sie gehe davon aus, dass der Dolmetscher mit moderner Sprache nicht ausreichend vertraut sei.

Die Betroffene ergriff die Möglichkeit einer Pause. Nach der Pause tauschten die Betroffene und die Nebenklagevertreterin die Plätze, weil sich die Betroffene in der Nähe des Dolmetschers nicht wohlfühlte. Die Betroffene ergänzte den Sachverhalt, den sie vor der Pause vergessen hatte zu schildern. Auch nach der Pause traten wieder Übersetzungsprobleme auf. In einem Fall beschwerte sich der Dolmetscher darüber, dass die Betroffene etwas konditional formuliert habe, was seiner Meinung nach indikativ hätte formuliert sein müssen. Hier drängte sich erneut die Frage auf, ob der Dolmetscher moderne Umgangssprache nicht als solche erkannte und dementsprechend übersetzen konnte. Die Betroffene, die schon ein wenig Deutsch konnte, versuchte ihn immer wieder richtigzustellen. Sie war aufgeregt und es nicht gewohnt, mit Übersetzungspausen zu sprechen. Sie redete mehrfach in die Übersetzung des Dolmetschers hinein, sodass der Dolmetscher Schwierigkeiten hatte, zu übersetzen und das Gericht Schwierigkeiten hatte, dem Sachverhalt zu folgen. Der vorsitzende Richter zeigte sich von der Situation genervt und sah die Ursache ausschließlich bei der Betroffenen. Er erhob die Stimme und warf ihr »Ungehörigkeit gegenüber dem Gericht« und »Unhöflichkeit gegenüber dem Dolmetscher« vor. Auf die Beobachterin des Verfahrens machte diese Ansprache den Eindruck fehlplatziertes Pädagogik, die auch in ihrer Vehemenz gänzlich unverhältnismäßig war. Die Zurechtweisungen durch den Richter nahm dann auch der Verteidiger zum Anlass, sich verstärkt gegen die Betroffene in die Übersetzungsprobleme einzumischen.

Im Laufe ihrer Sachverhaltsschilderungen wurde deutlich, dass zwei Tatsachen von der Betroffenen anders geschildert wurden, als in den Protokollen der polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren dokumentiert worden war. Ein Umstand bezog sich auf die Länge des Aufenthalts der Betroffenen in der Wohnung des Angeklagten, bevor sie zur Prostitution gezwungen worden war. Es stellte sich während der Zeuginnenaussage in der Hauptverhandlung heraus, dass es doch etwas länger gedauert hatte, bis sie die Prostitution ausüben musste, was den für die Strafbarkeit maßgeblichen Zeitraum verschob. Ein zweiter Umstand betraf den Zeitpunkt, an dem sie dem Angeklagten mitgeteilt hatte, dass sie mit der Aufnahme der Prostitution nicht einverstanden war. Im Ermittlungsverfahren hatte sie ausgesagt, dass sie das sogleich beim ersten Auf-die-Straße-Gehen deutlich verweigert habe. In der

Hauptverhandlung schilderte sie, dass sie das gegenüber dem Angeklagten bereits in der Wohnung, einige Tage vorher, abgelehnt habe. Als die Betroffene weinte und nicht in der Lage schien, dem Geschehen weiter zu folgen, räumte das Gericht eine weitere Pause ein.

Danach unterbrach das Gericht die Verhandlung erneut, um sich für eine Beratung zurückzuziehen und im Anschluss ein Rechtsgespräch durchzuführen. Von Rechtsgesprächen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.¹¹ Es folgte eine Pause. Nach einer Stunde und fünfzehn Minuten wurde die Verhandlung fortgesetzt. Die Vernehmung der Betroffenen wurde unterbrochen und sie aus dem Zeug*innenstand kurzzeitig entlassen. Sie wurde darüber informiert, dass sie als Nebenklägerin das Recht habe, das Verfahren weiter verfolgen zu können, wobei der Richter ihr nicht den Platz neben ihrer Nebenklagevertreterin, sondern den Zuschauer*innenraum zuwies. Die Betroffene entschied sich dagegen und verließ das Gericht gemeinsam mit der Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle. Eine Belehrung über die ihr zustehende Zeug*innenentschädigung wurde ihr nicht erteilt.

Danach wurde vom Gericht eine Verständigung (Deal) vorgeschlagen. Für den Fall eines Geständnisses wurde eine Freiheitsstrafe zwischen 2 Jahren 8 Monaten und 3 Jahren angeboten. Dem Angeklagten wurde in Aussicht gestellt, am Tag der Urteilsverkündung aus der Haft entlassen zu werden. Die Staatsanwaltschaft erklärte bereits ihre Zustimmung zur Verständigung. Die Verhandlung wurde unterbrochen und ein Fortsetzungstermin verkündet.

Der dritte und letzte Verhandlungstag fand am 06.11.2019 um 14.45 Uhr statt. Der Vorsitzende nahm sogleich Bezug auf den Verständigungsvorschlag. Er wies darauf hin, dass die Einziehungsentscheidung (25.000,00 Euro Taterträge) nicht teil der Verständigung sei und belehrte den Angeklagten gem. § 257c Abs. 5 StPO. Die Staatsanwaltschaft wiederholte die Zustimmung zum Deal, auch der Angeklagte stimmte zu. Über den Verteidiger gab der Angeklagte eine geständige Einlassung ab. Er bestätigte im Wesentlichen die Richtigkeit der Angaben der Betroffenen. Für eine ergänzende Zeug*innenbefragung wurde ein Zeuge gehört, der der Betroffenen zur Flucht verholfen hatte.

Danach verlas der Vorsitzende den Auszug aus dem Bundeszentralregister und ergänzte ihn um den Auszug aus dem italienischen Bundeszentralregister, aus dem ersichtlich wurde, dass dort ein offener Haftbefehl gegen den Angeklagten vorlag.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen. Die Abschlussplädoyers wurden gehalten. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten, die Aufhebung des Haftbefehls und die Einziehung von 25.000,00 Euro. Die Nebenklagevertreterin schloss sich den Ausführ-

11 Der vorsitzende Richter hatte der Beobachterin bereits im Vorfeld auf Anfrage schriftlich untersagt, während der Unterbrechungen oder bei einem etwaigen Ausschluss der Öffentlichkeit im Saal zu verbleiben.

rungen der Staatsanwaltschaft ohne konkreten Strafantrag an. Der Verteidiger beantragte am Ende seines Plädoyers eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten. Der Angeklagte verzichtete auf sein Recht, ein letztes Wort zu sprechen. Am Ende wurde er zu 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Es erging eine Einziehungsentscheidung mit dem Inhalt, 25.000,00 Euro als Taterträge einzuziehen.

Die Untersuchungshaft wurde aufgehoben. Am Ende erhielt der Angeklagte eine qualifizierte Rechtsmittelbelehrung.

Im Ergebnis war das Verfahren von Übersetzungsschwierigkeiten geprägt. Der Dolmetscher erschien für die Übersetzung nicht geeignet. Das hat sich zwar am Ende nicht auf den Ausgang des Strafverfahrens (Verurteilung und Strafzumessung) ausgewirkt. Die Betroffene wurde während ihrer Zeuginnenaussage erheblich verunsichert. Solche Situationen entsprechen nicht den Vorgaben der Richtlinie. Der vorsitzende Richter fiel dadurch auf, dass er der Betroffenen nicht mit besonderer Einfühlung und Rücksicht gem. Ziff. 19a Abs. 1 RistBV begegnet ist. Das wäre aber in Anbetracht der gravierenden körperlichen und psychischen Verletzungen und der damit einhergegangenen Herabwürdigungen zu erwarten gewesen. Darüber hinaus hat der vorsitzende Richter versäumt, die Betroffene über ihr Recht auf Zeug*innenentschädigung nach § 71 StPO zu belehren. Die Betroffene erlebte durch die Befragung in der Hauptverhandlung nach Einschätzung der Beobachterin eine sekundäre Viktimisierung.

In diesem Fall ist positiv hervorzuheben, dass ihr drei Pausen eingeräumt wurden und dass sich der Deal auf ihre Zeuginnenaussage und auf das gesamte Verfahren vermutlich abkürzend ausgewirkt hat.

Inwiefern das beobachtete Verfahren Probleme aufgeworfen hat, die verallgemeinerbar sind, kann mangels anderer beobachteter Verfahren nicht festgestellt werden.

II. INTERVIEWS

Die Darstellung der Interviewergebnisse orientiert sich mit einigen Abweichungen an der Gliederung der Interviews. Im Folgenden wurde versucht, kenntlich zu machen, welche Angaben auf welche Interviewgruppe zurückzuführen sind.

1. Erste Kontakte der Betroffenen mit der Polizei

Nahezu alle Interviewpartner*innen geben an, dass der Kontakt von Betroffenen zur Polizei sehr unterschiedlich zustande kommen kann und dass der erste Kontakt nicht unbedingt zur Identifizierung der Betroffenen als Betroffene führt. Es kann sein, dass sich Betroffene, wenn auch äußerst selten¹², selbst bei der Polizei melden, dass sie als Betroffene von Menschenhandel bzw. als Betroffene von Straftaten durch Dritte erkannt und an die Polizei weitergeleitet werden oder die Polizei selbst im Rahmen ihrer Arbeit zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung mit Betroffenen in Kontakt kommt. Wenn die Polizei selbst auf Betroffene stößt, komme es sehr auf den Kontext der Einsätze an, ob Betroffene auch als Betroffene von der Polizei erkannt werden. Das sei für den Fall aufsuchender Arbeit z. B. in Bordellen oder auf dem Straßenstrich oder auch im Rahmen geplanter Razzien im Rotlichtmilieu oder auf Baustellen eher der Fall, als wenn sie zufällig bei anders gelagerten Einsätzen mit Betroffenen in Berührung kommt. Besonders bei zufälligen Kontakten wird eingeschätzt, dass es eher nicht zur Identifizierung von Betroffenen komme. Vielmehr würden sie in diesen Fällen häufig als Beschuldigte von Straftaten registriert und verfolgt.

In einigen, vor allem den ostdeutschen Bundesländern¹³, wird von Fachberatungsstellen bemängelt, dass es keine oder nur wenige und dann nur auf Großstädte ab einer gewissen Einwohner*innenzahl konzentrierte Razzien oder aufsuchende Arbeit der Polizei gäbe. Auch in Bundesländern, in denen Razzien und aufsuchende Arbeit unternommen werden (z. B. in Nordrhein-Westfalen), bekräftigen die Interviewpartner*innen, dass dieser Teil der polizeilichen Arbeit ein wichtiger Bestandteil des Vorgehens gegen Menschenhandel sei und dass allein deswegen die offizielle Fallzahl in ihren Bundesländern relativ hoch sei. Da, wo nicht proaktiv ermittelt werde, gäbe es auch weniger registrierte Fälle und damit auch weniger Unterstützungs-

12 Bei einem nicht unerheblichen Teil der Betroffenen besteht erhebliches Misstrauen oder zumindest Skepsis gegenüber Behörden. Beides ist vielfach aus negativen Erfahrungen und/oder ihrer Sozialisation erklärbar.

13 Der Umstand, dass ostdeutsche Bundesländer einige Besonderheiten aufweisen, ist größtenteils auf historische Unterschiede bei der Entstehung von Fachberatungsstellen im Ost-West-Vergleich und damit auch auf Unterschiede in der Thematisierung des Menschenhandels und der Sensibilisierung darauf zurückzuführen.

struktur und weniger Wissen und Sensibilität beim Erkennen von und dem Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel. Fatal sei es, wenn Statistiken aufgrund hoher Dunkelziffern die tatsächlichen Dimensionen verbergen.

Für den Fall, dass Betroffene von Menschenhandel auch als Betroffene erkannt werden, hänge die Situation von Betroffenen an der Frage, ob die Polizei für den ersten Umgang ausreichend geschult sei und die örtlichen Fachberatungsstellen dort überhaupt bekannt seien. Die meisten Interviewteilnehmer*innen vermuten, dass das in vielen Fällen nicht der Fall ist. Besonders bei den nicht spezialisierten einfachen Polizeidirektionen und vor allem im ländlichen Gebiet sei das Wissen über die Fachberatungsstellen und auch über die Rechte Betroffener nicht vorhanden.

Anders sehe die Situation in den Großstädten und Bundesländern aus, in denen es spezialisierte Polizeien und/oder eine durch vergangene Großverfahren eingeübte Praxis gäbe. Dann würden die Fachberatungsstellen entweder über Jahrzehnte durch die Polizei eingebunden oder das Wissen hänge an bestimmten Personen, die innerhalb der Polizeistrukturen für ihre Erfahrung in diesem Themenfeld bekannt seien. Ein Problem trete jedoch dann auf, wenn es polizeiinterne Wechsel gäbe, bei denen regelmäßig Wissensverluste entstünden.

Wenn ein Fall von Menschenhandel durch die Polizei erkannt wird, aber kein Wissen über die entsprechenden Rechte Betroffener und den Zugang zur ortsansässigen Fachberatungsstelle existiert, komme es in der Regel zu vorschnellen Vernehmungen. Die Betroffenen erhielten dann keine Informationen zu ihren Rechten und/oder keinen direkten Zugang zu Hilfen. Sie seien nach der ersten Vernehmung in der Regel für Ermittlungsbehörden auch nicht mehr greifbar. Der Erfolg der Strafverfolgung hänge dann auch an der Frage, ob weitere Beweismittel gesichert werden konnten oder nicht.

Informationsmaterial liege nach Aussage der meisten Interviewpartner*innen zumindest bei den spezialisierten LKAs in verschiedenen Sprachen aus. Es wird zum Teil eingeschätzt, dass das Material vor allem eine gute Informationsquelle für die Ermittlungspersonen und auch andere Behördenmitarbeiter*innen selbst sei. Zur Informationsweitergabe an Betroffene sei das nur bedingt geeignet. Ein*e Interviewpartner*in vermutet, dass die Informationsweitergabe über Kurzvideos über social media für viele Betroffene besser verständlich sein könne, insbesondere im Falle von Analphabetismus. Vonseiten der Fachberatungsstellen wird betont, dass es wichtiger sei, den direkten Kontakt zu ihnen herzustellen und sofort Hilfe zu organisieren, als nur darüber aufzuklären.

Besonders erwähnenswert ist, dass viele Interviewpartner*innen feststellen, dass es nur äußerst wenig Wissen, Sensibilität, Erfahrung und Routine mit Fällen von Menschenhandel zum Zweck von Arbeitsausbeutung vor allem bei den behördlichen Akteuren gäbe. In diesen Fällen habe noch kein Umdenken stattgefunden, auch wenn die Vorgehensweisen in Fällen von Menschenhandel

zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekannt und eingeübt seien. Die Verfolgung von Arbeitsausbeutung erfordere ein ganz anderes Herangehen.

Dass Fälle von Menschenhandel zum Zweck von Arbeitsausbeutung noch keinen geeigneten Umgang erfahren, sei vor allem daran festzumachen, dass Betroffene zumeist nicht erkannt werden. Vielmehr werden sie als Beschuldigte in Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts und Schwarzarbeit verfolgt, die zumeist mit Verurteilungen enden. Auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit habe mitunter Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (so zum Beispiel in Hamburg, im Gegensatz zu Baden-Württemberg).

In Fällen, in denen Betroffene von Menschenhandel auch an Fachberatungsstellen weitergeleitet werden, könne in der Regel eine gute Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte erreicht werden. Dazu gehört Beratung, aber auch die Begleitung während des Ermittlungsverfahrens.

Schließlich wurde auch von seltenen Fällen berichtet, in denen Polizeibeamt*innen nicht spezialisierter Polizeidienststellen gegenüber Fachberatungsstellen mit mangelndem Respekt gegenübertraten. Es wurde der Vorwurf gemacht, sie würden ihre Zuständigkeit überschreiten, wenn sie selbst möglicherweise Betroffene von Menschenhandel bei der Polizei meldeten. Ihnen wurde dann die Fähigkeit abgesprochen, für diese Verdachtsäußerung qualifiziert zu sein.

2. Aufenthaltstitel und Residenzpflicht

In der Regel gibt die Staatsanwaltschaft, zum Teil auch die Polizei, gegenüber der Ausländerbehörde (ABH) kund, ob konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen. Anhaltspunkte können grundsätzlich auch durch die Fachberatungsstellen mitgeteilt werden.¹⁴ Wenn solche konkreten Anhaltspunkte bestehen, setzt die ABH gem. § 59 Abs. 7 AufenthG eine Ausreisefrist von drei Monaten (sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist) fest, in der die Betroffenen entscheiden, ob sie zu einer Aussage im Strafverfahren bereit sind oder nicht.

Die Anwendung dieser Regel in der Praxis hängt von verschiedenen Faktoren ab: Vorausgesetzt ist, dass ein*e Betroffene*r überhaupt als Betroffene*r identifiziert wurde und dass sowohl bei der Polizei/Staatsanwaltschaft als auch bei der Ausländerbehörde Kenntnis des § 59 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Vorausgesetzt ist weiter, dass von der Polizei/der Staatsanwaltschaft ein derartiges Schreiben verfasst wird, wonach konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person Betroffene*r von Menschenhandel geworden ist. Eine solche Bescheinigung wird in der Regel nur ausgestellt,

14 Ob und in welchem Maße die Mitteilung von konkreten Anhaltspunkten durch die Fachberatungsstellen erfolgt, wurde nicht thematisiert.

wenn die*der Betroffene bereits einmal persönlichen Kontakt mit der Polizei hatte.

Aus den Interviews geht hervor, dass ein Aufenthaltstitel gem. § 59 Abs. 7 AufenthG in den meisten Bundesländern in der Regel erteilt wird, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Problematisch ist nicht selten, dass die Ermittlungsbehörden für die Ausstellung dieser Bescheinigung länger brauchen. Vor allem die Fachberatungsstellen ostdeutscher Flächenländer¹⁵ machen die Erfahrung, dass die Regelung der sogenannten Bedenk- und Stabilisierungsfrist entweder gar nicht bekannt sei oder so gut wie nicht zur Anwendung komme, weil die Strafverfahren in der Regel auch bei guter Beweislage von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden und es zu keiner Hauptverhandlung kommt (siehe 21. Verfahrensausgänge). Bei Betroffenen, die aus Drittstaaten kommen, wäre dies nicht weiter erheblich, weil sie in der Regel einen Asylantrag stellen würden. Bei anderen Betroffenen sei dies u. U. problematischer, weil diese dann ausreisen müssten und weitere Unterstützung schwierig zu erreichen sei.

Wenn und sobald die Bereitschaft zu einer Aussage vorliegt, richtet sich der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Danach soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die vorübergehende Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben der Betroffenen die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Die Staatsanwaltschaft legt diesen Tatbestand in der Weise aus, dass es nicht nur um die Erforschung des Sachverhalts geht, sondern auch darum, dass die Aussage der Betroffenen für den Erfolg des Strafverfahrens geeignet ist. Die Bestimmung des § 25 Abs. 4a AufenthG ist eine Soll-Bestimmung, mit der Folge, dass in dieser Weise der Regelfall zu behandeln ist, aber auch die Möglichkeit offensteht, keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG besteht kein Anspruch.¹⁶ Vielmehr sieht § 25 Abs. 4a ein Ermessen der Ausländerbehörde vor.¹⁷ In der Interessensabwägung ist einerseits das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an dem für das Strafverfahren notwendigen Aufenthalt des Ausländers einzubeziehen.¹⁸ Andererseits ist dies mit der Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG abzuwägen. Überwiegen die Interessen der Strafverfolgungsbehörden am Aufenthalt des Ausländers,

15 Der Umstand, dass ostdeutsche Bundesländer Besonderheiten aufweisen, ist größtenteils auf historische Unterschiede bei der Entstehung von Fachberatungsstellen im Ost-West-Vergleich und damit auch auf Unterschiede in der Thematisierung des Menschenhandels und der Sensibilisierung darauf zurückzuführen.

16 siehe § 25 Abs. 4a.4 Bundesverwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

17 siehe § 25 Abs. 4a.4.1 Bundesverwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

18 ebd.

wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt.¹⁹ Im Rahmen dieser Interessensabwägung nur nachrangig zu berücksichtigen sind die persönlichen Interessen des Ausländers, da es sich bei § 25 Abs. 4a AufenthG um einen Spezialtatbestand handelt, der primär die Erleichterung der Durchführung des gegen den Täter gerichteten Strafverfahrens beinhaltet.²⁰ Darüber hinausgehende Fragen des Opferschutzes werden nicht im Verfahren der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG abgehandelt, sondern werden im Rahmen der Prüfung der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels oder einer Duldung berücksichtigt.²¹

Die Ermessensausübung der Ausländerbehörde ist also an die Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden gebunden. Die Bescheinigungen darüber, dass die Angaben der*des Betroffenen zur Erforschung des Sachverhalts beitragen bzw. ohne diese Angaben die Erforschung wesentlich erschwert wäre, werden in der Regel erteilt, wenn die Aussage der*des Betroffenen für den Ausgang des Strafverfahrens auch erfolgversprechend ist. Wenn beispielsweise Betroffene zwar die Tathandlungen konkret beschreiben können, aber die Identität der Tatverdächtigen nicht aufgeklärt werden kann, wird eine Bescheinigung für die Ausländerbehörde nicht ausgestellt. In diesen Fall kann der Aufenthaltstitel nicht auf § 25 Abs. 4a AufenthG gestützt werden.

Aus den geführten Interviews geht hervor, dass das Ermessen in der Praxis in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen mit der Ausnahme von Sachsen zugunsten des Strafverfahrens ausgeübt wird.

Ein Aufenthalt nach Abschluss des Strafverfahrens (d.h. auch nach Einstellung des Strafverfahrens) soll aus humanitären, persönlichen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses auf § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG gestützt werden. Auch hierfür, insbesondere zur Einschätzung der Gefährdungslage im Herkunftsland erteilen Staatsanwält*innen der ABH Auskunft. Der häufig erheblichen Gefährdung von Menschenhandelsopfern, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, ist im Rahmen dieser Vorschriften auch nach Abschluss des Strafverfahrens bzw. nach deren Ausscheiden aus der Rolle des Opferzeugen Rechnung zu tragen.²² Einer Rückkehr dieser Personen in das Herkunftsland stehen häufig erhebliche Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit durch das im Herkunftsland verbliebene Umfeld des Täters entgegen.²³ Zudem trifft dieser Personenkreis bei Bekanntwerden der (erzwun-

19 ebd.

20 siehe § 25 Abs. 4a.4.2 Bundesverwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

21 ebd.

22 ebd.

23 ebd.

genen) Tätigkeit in der Prostitution und anderer Umstände, die die Ausländer zu Zeugen im Menschenhandelsverfahren machen, im Herkunftsland nicht selten auf eine schwerwiegende soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung.²⁴ Dieser Sondersituation, die sich im kausalen Zusammenhang mit der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ergibt, soll im Rahmen der Prüfung der sonstigen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, soweit dies dort möglich ist, Rechnung getragen werden.²⁵

Von der Staatsanwaltschaft erfordert diese Einschätzung erworbenes Spezialwissen über die Herkunftsländer und die allgemeinen und speziellen Gefährdungslagen. Es hängt also sehr von den Kenntnissen der jeweiligen Staatsanwält*innen ab, ob derartiges Wissen vorhanden ist oder es Möglichkeiten gibt, es zu erwerben. Aus den Interviews geht hervor, dass solche Einschätzungen nur erteilt werden können, wenn Menschenhandel ein Schwerpunkt der staatsanwaltlichen Tätigkeit ist oder persönliches Engagement der*des bearbeitenden Staatsanwält*in vorhanden ist.

In vier der durch die Interviews abgebildeten Bundesländer (Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) gibt es positive Erfahrungen damit, dass die jeweiligen Ausländerbehörden eigens auf Betroffene von Menschenhandel spezialisierte Ansprechpartner*innen bereitstellen. Dabei handelt bzw. handelte es sich um dieselben Personen, die über viele Jahre hinweg mit der Bearbeitung der Fälle betraut sind bzw. waren und von den Fachberatungsstellen von Anfang an kontaktiert werden konnten. In Berlin können aufgrund einer Vereinbarung zwischen Fachberatungsstellen und Ausländerbehörde Vorspracheterminen grundsätzlich auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Die Einrichtung spezialisierter Ansprechpartner*innen bzw. Sachbearbeiter*innen hat den Vorteil, dass die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen auf dort vorhandenes Wissen über rechtliche Grundlagen zurückgreifen können und nicht wie in vielen anderen Bundesländern (Hamburg, Berlin, NRW oder Baden-Württemberg) die Rechtslage ggf. gegen den Widerstand von Behördenmitarbeiter*innen immer wieder neu erklären müssen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Fachberatungsstellen und ihre Mitarbeiter*innen bei den Ansprechpartner*innen bekannt sind und es auch hier keiner weiteren Erklärungen bedarf, was eine Fachberatungsstelle ist, was ihre Aufgabe und die Grundlage ist, auf der sie arbeitet.

In den Interviews wird angemerkt, dass ähnlich wie bei der Polizei gerade ein Wechsel von Sachbearbeiter*innen Einfallstore für Wissensverluste innerhalb der Behörden sind, mit der Folge, dass ein reibungsloser Ablauf für die Betroffenen mitunter nicht gewährleistet ist und sich z. B. die Beantragung

24 ebd.

25 ebd.

von Aufenthaltstiteln verzögern kann. Für Betroffene können so psychisch äußerst belastende Unsicherheiten zu ihrem Aufenthalt entstehen.

Mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung geht zumindest in den ersten drei Monaten eine Residenzpflicht einher. In den meisten Bundesländern besteht zwar Bewegungsfreiheit im jeweiligen Bundesland, aber in einigen Bundesländern (z. B. Bayern, Sachsen) ist die Bewegungsfreiheit auf den Regierungsbezirk begrenzt.

3. Unterkunft

Für den Fall, dass Betroffene von Menschenhandel Kontakt zu den jeweils ortsansässigen Fachberatungsstellen erhalten, gibt es in allen hier durch die Interviews abgebildeten Bundesländern Möglichkeiten für ad-hoc-Unterkünfte, die zumeist entweder für zwei bis drei Tage oder wenige Wochen genutzt werden können. Die meisten Fachberatungsstellen, aber nicht alle, verfügen über zumindest eine Schutzwohnung, die aus öffentlichen Geldern finanziert wird. Mitunter können die Fachberatungsstellen auch auf öffentliche Mittel oder durch Kirchen eingerichtete zweckgebundene Fonds zurückgreifen. Eine Anmeldung könne in diesen Wohnungen allerdings nicht erfolgen. Manchmal könne die kurzfristige Unterbringung in der Schutzwohnung der Fachberatungsstelle schon allein deswegen nicht rechtmäßig erfolgen, weil die*der Betroffene einer Residenzpflicht unterliegt und die Schutzwohnung im anderen Regierungsbezirk liegt.

Wenn die Kapazitäten der Schutzwohnungen erschöpft sind, wird in der Regel auf Frauenhäuser ausgewichen. Hier stellen einige Interviewteilnehmer*innen heraus, dass Frauenhäuser für Betroffene von Menschenhandel, insbesondere zum Zweck sexueller Ausbeutung, eher ungeeignet sind. Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind oftmals anders belastet als Betroffene von Menschenhandel und haben daher mitunter recht abweichende Interessen: In Frauenhäusern gibt es vor allem Mehrbettzimmer, die für Betroffene von sexueller Ausbeutung nicht geeignet sind, wenn sie in der Ausbeutungssituation gewohnt waren, an ihrem Arbeitsort mit mehreren Frauen in einem Zimmer zu schlafen. Die Situation in einem Frauenhaus mit Mehrbettzimmern führt nicht selten zu Trigger-Effekten, mit der Folge, dass die Unterkünfte dann häufiger und organisatorisch aufwendig gewechselt werden müssen. Um das zu vermeiden, wird empfohlen, Betroffenen Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Wenn auch in den Frauenhäusern die Kapazitäten erschöpft sind, denn die sind sehr begrenzt, werden u. U. auch kurzzeitig Ferienwohnungen, Pensionen oder Hotelzimmer angemietet. Zu Engpässen kommt es hier in Ballungsgebieten nur bei Großereignissen wie Fußballspielen, Kirchentagen und dergleichen.

Die Kostentragung für die weitere Unterbringung hängt zumeist vom Aufenthaltsstatus ab. Drittstaatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben, erhalten zumeist Leistungen nach dem AsylbLG. EU-Bürger*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II²⁶ nimmt Bezug auf Betroffene von Menschenhandel und erklärt, dass der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht für Unionsbürger*innen greift, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder eine Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG haben. Das Schlechterstellungsverbot im Freizügigkeitsgesetz/EU soll sicherstellen, dass das Aufenthaltsgesetz auch für Unionsbürger*innen Anwendung findet. Eine Leistungsbewilligung hängt also in vielen Fällen wieder davon ab, dass Ermittlungsbehörden eine Bescheinigung erstellen. Problematisch an dieser Weisung ist allerdings, dass sie in vielen Kommunen unbekannt und nicht angewandt wird sowie missverständlich ist. Weshalb viele EU-Bürgerinnen trotz der Weisung keine Leistungen und Osteuropäer*innen oftmals Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Für EU-Bürger*innen ohne Leistung können Unterkünfte von den Fachberatungsstellen nur gestellt werden, wenn sie freie Kapazitäten in ihren Schutzwohnungen haben oder auf Nottöpfe, Fonds oder andere finanzielle Mittel zurückgreifen können. Wenn das alles nicht der Fall ist, bleiben nur Obdachlosenunterkünfte oder die Rückreise ins Herkunftsland. Gerade Letzteres kann ein Problem für die Erreichbarkeit der betroffenen Person für das Strafverfahren bedeuten.

Wenn die zuständige Leistungsbehörde in einem Landkreis liegt, in dem es keine Schutzwohnungen oder Frauenhäuser gibt, erfolgt die Unterbringung auch in Asylunterkünften. Das wird vor allem von Rechtsanwält*innen und Fachberatungsstellen mit Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU bemängelt.

In der Praxis ist auch die Leistungsbewilligung durch die JobCenter nicht immer unproblematisch. Zunächst ist das Schreiben der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, wonach Betroffenen bescheinigt wird, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie auch Betroffene von Menschenhandel geworden sind bzw. dass ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, auch gegenüber den JobCentern vorzulegen. Die Leistungsbewilligung hängt also wieder daran, wie lange die Ermittlungsbehörden brauchen, um diese Bescheinigung zu erstellen. Verzögerungen treten zusätzlich ein, wenn es Zuständigkeitsunklarheiten bei der Staatsanwaltschaft gibt. Auf diese Weise kommt es in manchen Bundesländern auch dazu, dass die Betroffenen für einige Wochen ohne Leistungen (ohne Unterkunft und Geld) ausharren müssen.

26 Bundesagentur für Arbeit (2021), Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 7 SGB II Leistungsberechtigte, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf, abgerufen am 20.05.2021.

Die reibungslose Leistungsbewilligung hängt ebenso davon ab, ob die Sachbearbeiter*innen der JobCenter Kenntnis von der Rechtslage haben und ob ihnen die entsprechenden Fachberatungsstellen und ihre Aufgabenbereiche vertraut sind. Auch hier wird betont, dass spezialisierte Ansprechpartner*innen, wie es sie beispielsweise mit dem sogenannten »Sonderdienst Frauen« in Nordrhein-Westfalen gibt, zu bevorzugen seien. Die Aufnahme von Leistungsbehörden in Kooperationsvereinbarungen, an Fachtagen und runden Tischen (siehe 24. Zusammenarbeit der im Bereich Menschenhandel arbeitenden Akteuren) kann die zügige Bearbeitung fördern. Einige Interviewpartner*innen berichten demgegenüber von uneinheitlicher und auch rechtswidriger Fallbearbeitung durch die JobCenter, wenn trotz Vorlage des polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Schreibens aus Unwissenheit Kontoauszüge, Einkommensnachweise, Mietverträge und dergleichen verlangt werden. Die Unkenntnis der gesetzlichen Vorgaben hat dann unnötige kosten- und ressourcenaufwendige Widerspruchs- und/oder Eil- bzw. Klageverfahren zur Folge. Die Unsicherheit über die Leistungsbewilligung ist genauso wie die Unsicherheit über den Aufenthaltstitel eine große psychische Belastung für die Betroffenen.

Aus Mangel an zentral befindlichen Unterkünften müssen Betroffene mitunter in weit abgelegenen Häusern wohnen, die auch für die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen oft nicht gut erreichbar sind. Die Betroffenen sind dort nicht selten sich selbst überlassen. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben nur unzureichende Möglichkeiten, für eine Tagesstruktur, für die Anbindung an Freizeitaktivitäten, Praktika, Sprachkurse und andere Netzwerke zu sorgen.

Fehlende oder vollkommen unzureichende Unterbringungen werden in allen hier abgebildeten Bundesländern im Hinblick auf die Unterbringung männlicher, transsexueller oder auch schwersttraumatisierter Betroffener beschrieben. Auch zur Unterbringung von Familien fehle jedes Konzept.

In den meisten Bundesländern gibt es überhaupt keine öffentliche Unterbringungsmöglichkeit für männliche Betroffene von Menschenhandel. Je nachdem, um welche Ausbeutungsform es sich handelt, haben sie unterschiedliche Bedürfnisse bei der Art der Unterbringung. Die einzige Möglichkeit der Unterbringung, die sich zumeist bietet, ist die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften. Diese werden aber nicht als sichere Unterkünfte bewertet. Hier besteht die Gefahr, erneut von Menschenhandel betroffen zu werden.

Die Unterbringung von Transpersonen in Obdachlosenunterkünften ist auch ungeeignet. Die Gefahr für weitere Stigmatisierungen wird erfahrungsgemäß als äußerst hoch eingeschätzt. In einigen Bundesländern konnte eine Unterbringung von Transpersonen in Schutzwohnungen erreicht werden, die aber in Dörfern mit wenigen Häusern gelegen waren. Hier wurde festgestellt, dass diese Personen sehr aufgefallen sind und erneute Stigmatisierungen

erfahren haben. Auf Unterbringungen in Frauenhäuser kann in der Regel nicht ausgewichen werden, wenn der Name der Person noch nicht geändert wurde.

Grundsätzlich wäre allen Fachberatungsstellen daran gelegen, die Betroffenen bei der regulären Wohnungssuche zu unterstützen. Hier stehen allerdings die vielerorts steigenden Mietpreise im Weg.

4. Ärztliche Hilfen

Der Zugang zu therapeutischer (insbesondere traumatherapeutischer) und psychiatrischer Versorgung wird von den Fachberatungsstellen einhellig als mangelhaft beschrieben. Die Wartezeiten seien sehr lang und ad-hoc-Beratungen seien nur bei stationärer Einweisung zu erreichen. Eine Ausnahme stellte sich in Berlin dar, wo angegeben wurde, dass zumindest zehn Therapiesitzungen über soziale Einrichtungen schnell möglich wären. Es wurde betont, dass Therapiesitzungen in hierzulande weniger verbreiteten Sprachen entweder gar nicht oder äußerst schwer erhältlich seien.

Darüber hinaus gäbe es Probleme bei der Beschaffung von spezifischen Medikamenten für Transpersonen. Auch spezialisierte psychologische Beratung für Transpersonen sei nur schwer erhältlich.

5. Sprachmittler*innen außerhalb des Strafverfahrens

Sprachmittler*innen, die nur im indirekten Bezug zum Strafverfahren stehen und vor allem für die allgemeine Verständigung im täglichen Leben vonnöten sind, werden in vielen Bundesländern durch muttersprachliche Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen übernommen. Größere Fachberatungsstellen sind aus diesem Grunde bemüht, möglichst Mitarbeiter*innen mit diversen Sprachkenntnissen passend zur bisherigen und erwarteten Betroffenengruppe einzustellen. Das ist für kleinere Fachberatungsstellen mit nur wenigen Mitarbeiter*innen nicht möglich. Kleinere Fachberatungsstellen sind darauf angewiesen, mit dem dazugehörigen Aufwand, auf Sprachmittler*innen aus größeren Städten zurückzugreifen. Das sei aber regelmäßig nicht möglich, weil es keine finanziellen Mittel für die Honorare und Transportkosten der Sprachmittler*innen gebe. Muttersprachliche Beratung sei in diesen Fällen nicht grundsätzlich und auch nicht durchgängig möglich.

6. Zugang zur Rechtsberatung

Der Zugang zu strafrechtlicher Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung in Strafverfahren wird in den meisten Bundesländern, die durch die Interviews abgebildet werden konnten, als problemlos beschrieben. vielerorts wird das auf die langjährige und gute Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und

Rechtsanwält*innen zurückgeführt. Bestimmte Abläufe haben sich bereits eingespielt, sodass auch die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen ganz gut einschätzen können, ob ein Beratungshilfeschein oder ein Beratungsscheck vom Weißen Ring e.V. benötigt wird, oder ob über die Nebenklagevertretung ohne Beratungshilfeschein oder Beratungsscheck gleich eine Beordnung beantragt werden kann. Kosten entständen den Betroffenen zumeist nicht.

Es gibt aber auch vereinzelte Bundesländer, in denen sich die Situation anders darstellt. Langjährig etablierte Kontakte zwischen Fachberatungsstelle und Rechtsanwält*innen gibt es dort noch wenige. Es fehle an Rechtsanwält*innen, die mehrere einschlägige Rechtsgebiete gemeinsam abdecken, insbesondere für die Vertretung im Strafverfahren stünden nur wenige Rechtsanwält*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stelle die Kostenfrage eine Hürde auf. Die Interviewpartner*innen berichteten, dass die meisten Rechtsanwält*innen die Beratungsschecks des Weißen Ring e.V. nicht annehmen würden. Beratungshilfescheine, welche von Amtsgerichten gestellt werden können, seien zudem mit bürokratischen Hürden versehen. Das allein limitiere bereits den Zugang. Darüber hinaus sei die Erlangung eines Beratungsschecks des Weißen Rings daran geknüpft, dass auch bereits eine polizeiliche Vorgangsnummer bzw. ein Aktenzeichen existiere. Ohne Vorgangsnummer oder Aktenzeichen habe es zumeist keinen Beratungsscheck gegeben.

7. Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und während der Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung – Fachberatungsstellen und psychosoziale Prozessbegleitung

Zu den meisten Bundesländern wurde angegeben, dass die Fachberatungsstellen die Betroffenen durch ihre Mitarbeiter*innen zu den polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen/richterlichen Vernehmungen auf dem Hinweg und auf dem Rückweg begleiten. Die Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen wird nur in Baden-Württemberg in der Regel nicht übernommen, da die Fachberatungsstellen hier zumeist erst nach der ersten polizeilichen Vernehmung involviert werden. Nur in wenigen Bundesländern werden die Betroffenen auch während der Vernehmungen begleitet. Eine Begleitung durch die Mitarbeiter*innen während der Vernehmungen wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen vorgenommen, im Regelfall allerdings nicht, da die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und daher das Risiko gesehen wird, dass sie selbst als Zeug*innen im Strafverfahren vernommen werden könnten. Um diesem Risiko zu entgehen, vermeiden es die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen, während der

Vernehmungen anwesend zu sein bzw. im Protokoll der Vernehmung namentlich erwähnt zu werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird nicht regelhaft beantragt. Sie wird zum Teil nicht für notwendig gehalten, weil die Betreuung wie in Hamburg von der Zeug*innenbetreuung des Landgerichts übernommen wird oder weil sich die Fachberatungsstellen dafür entschieden haben, an ihrer Arbeitsweise festzuhalten, die sie vor Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung erprobt und für gut befunden hatten. In wenigen Bundesländern (z. B. in Baden-Württemberg) wird die psychosoziale Prozessbegleitung jedoch regelmäßig beantragt.

Die Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen vertreten zur psychosozialen Prozessbegleitung für Betroffene von Menschenhandel zum Teil indifferente bis ablehnende Positionen: Zum Teil sehen die Mitarbeiter*innen diese Tätigkeiten als ihren eigenen Aufgabenbereich an und nutzen die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung durch andere Personen aus diesem Grund nicht. Zum anderen wird auch der Nutzen bezweifelt, den es hat, wenn die Betroffenen von einer Person begleitet werden, die sie nicht kennt und die auch nicht weiß, warum es zu welcher Reaktion bei ihr kommt. Psychosoziale Prozessbegleitung scheitert aber auch daran, dass die Prozessbegleiter*innen nicht die Muttersprache der Betroffenen sprechen.

8. Anzahl der Vernehmungen und Dauer des Strafverfahrens

Bei der Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren muss berücksichtigt werden, dass viele Betroffene darüber hinaus zu Anhörungen beim BAMF geladen werden. In wenigen Bundesländern wie z. B. in Bayern wird daher versucht, eine Reduktion der Vernehmungen schon zu erreichen, indem eine Befragung durch das BAMF dann versucht wird zu vermeiden, wenn bereits eine polizeiliche Vernehmung stattgefunden hat. Oder polizeiliche Vernehmungen werden u. U. vermieden, wenn bereits eine Anhörung durch das BAMF erfolgt ist. Sollten Vernehmungen von der jeweils anderen Stelle noch nötig sein, würde es sich dann nur noch um zusätzliche Fragen handeln, aber nicht mehr um die nochmalige Darstellung des gesamten Sachverhaltes.

Von den Interviewpartner*innen der unterschiedlichen Bundesländer wird angegeben, dass es ca. drei bis vier bzw. fünf Vernehmungen während des gesamten Strafverfahrens (also Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) gebe. Nur in Hamburg wird die Anzahl mit ein bis drei Vernehmungen als geringer angegeben. In wenigen Bundesländern (so Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern) dauerten die Verfahren nur wenige Monate, da es hier in der Regel zu keinen Hauptverhandlungen komme (siehe 21. Verfahrensausgänge).

Reduktionen der Anzahl der Vernehmungen, sowohl im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren, werden in der Regel abgelehnt. Hier werden rechtsstaatliche Gründe genannt, d.h. die Pflicht der Justiz, die Wahrheit zu erforschen. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Strafverfolgung nicht daran scheitern sollte, weil zu wenig nachgefragt wurde. Zusätzliche Ladungen, insbesondere zur Vorlage von Wahllichtbildern, seien auch nicht nachteilig. Es wird auch die Möglichkeit zur Sprache gebracht, dass sich aufgetretene Widersprüche in der Aussage durch mehr Vernehmungen besser auflösen würden. Ab und an wird berichtet, dass mehrere Vernehmungen zum Teil positiv wahrgenommen wurden, insbesondere dann, wenn es dieselbe vernehmende Person war. Nach zwei oder drei Vernehmungen gewöhnten sich die Betroffenen an den Kontext der Vernehmung, entwickelten Vertrauen zu den Vernehmungspersonen und seien auf dieser Grundlage nicht selten bereit, mehr Details auszusagen.

Spielräume für weniger Vernehmungen, sowohl im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren, werden allenfalls im Einzelfall bei besonderen psychischen Belastungen und auch im Falle ungünstiger Planung der Vernehmungen durch Polizei und Gericht befürwortet. So wird vorgeschlagen, beispielsweise eine Terminierung, die am späten Nachmittag beginnt und absehbar einige Stunden dauern wird, zu vermeiden, da hier von vornherein feststehen würde, dass die Vernehmung der*des Betroffenen nicht oder nicht abschließend stattfinden kann und ein nochmaliges Erscheinen nötig würde.

9. Wirkungen der Vernehmungen

Nach den Einschätzungen der Interviewpartner*innen empfinden die meisten Betroffenen eine Vernehmung als Belastung. Für einige stellen sich währenddessen oder danach aber auch Gefühle von Erleichterung, teilweise auch Stolz ein. Es wird herausgestellt, dass es viele Betroffene auch schätzen, dass ihnen von offizieller Stelle Gehör geschenkt wird. Manche empfinden eine neue Stärke, wenn sie fähig waren, in der Hauptverhandlung in Gegenwart der Angeklagten zu erzählen, was ihnen widerfahren ist. Dass Vernehmungen für die Betroffenen vor allem Belastungen darstellen, sei daher nicht verallgemeinerbar.

Belastungen würden vor allem dann auftreten, wenn den Betroffenen das Gefühl gegeben wird, selbst angeklagt zu sein. Ein solcher Eindruck könne sich dann einstellen, wenn Fragen suggerieren, dass sie sich fehlerhaft verhalten hätten. Es gebe Vernehmungspersonen, denen die Lebensrealität der Betroffenen nicht präsent ist bzw. die sich auf die Lebensrealität der Betroffenen nicht einlassen. Das sei z. B. dann zu merken, wenn sie die Betroffenen mit einer Rationalität konfrontieren, die sich nicht aus der Lebensrealität der Betroffenen ergeben konnte. So wird Betroffenen aus sehr armen Regionen

vermittelt, dass man doch einen Reiseplan haben müsse, wenn man in ein anderes Land ginge. Auch der Umgangston wird mitunter als vorwurfsvoll beschrieben. Im Falle von Aussagen, die selbst keinen hinreichenden Tatverdacht begründen können, sei schon unfreundlicher Umgang mit den Betroffenen beobachtet worden. Andere Belastungen können auftreten, wenn die Ermittlungspersonen mit dem Milieu, in dem die Straftaten verübt wurden, sehr vertraut sind und eine entsprechende Sprache (»Zuhälter*innensprache«) auch bei den Befragungen der Betroffenen annehmen. Das kann unter Umständen einschüchtern und nachteilig für den Erkenntnisgewinn werden.

Andererseits wird berichtet, dass es für Betroffene schwer werden kann, wenn sich Vernehmungspersonen nicht auch am Sprachniveau der Betroffenen orientieren. Gefühle des Nichtgenügens, des Unverständnisses können Vernehmungen behindern und von den Betroffenen als Belastung empfunden werden.

Weitere Belastungen ergeben sich ab und an, wenn Vernehmungspersonen abweisende Haltungen zu bestimmten Kulturkreisen vermitteln, denen Betroffene angehören. Auch der unreflektierte Umgang mit betroffenen transgeschlechtlichen Personen wird benannt. Betroffene, die freiwillig in der Sexarbeit tätig sind, begegnen u. U. offen artikuliertem Unverständnis. Aufgrund von kulturellen und/oder geschlechtlichen Merkmalen würden auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage festgemacht.

In einer Vernehmung kann aber auch mangelndes Interesse der Vernehmungsperson an dem Erlebten der betroffenen Person deutlich werden und Belastungen hervorrufen.

Gelegentlich gewannen die Interviewpartner*innen den Eindruck, dass das Gericht der Verteidigung ausgesprochen viel Raum eröffnet, um die Glaubhaftigkeit der Aussage und/oder die Glaubwürdigkeit der Betroffenen anzugreifen.

Pausen dagegen werden dem Eindruck nach in allen Vernehmungen auf Nachfrage eingeräumt.

Den Interviews zufolge könnten Vernehmungen Traumata reaktivieren. Das würde zu einem gewissen Grad gebraucht werden, um Erkenntnisse zur Tat und zu den Auswirkungen zu erlangen. Demgegenüber sei zu beachten, dass es aber auch Zeug*innen gebe, die gar nicht mehr dazu fähig sind, sich zu erinnern, d. h. Traumata zu reaktivieren.

Als mögliche Anlässe von Retraumatisierung wird Folgendes angeführt: die Konfrontation mit der*dem oder den Angeklagten in der Hauptverhandlung, sehr eindringliche/aggressive Befragung, exzessive Befragung z. B. nach haarkleinen Schilderungen sexueller Praktiken, die sehr in die Persönlichkeit der Betroffenen eindringen, oder auch die Konfrontation mit Bildmaterial.

Einhellig wurde eingeschätzt, dass Retraumatisierungen zwar auftreten könnten, das aber nicht regelmäßig der Fall sei.

10. Bild-Ton-Vernehmung

Eine Bild-Ton-Vernehmung gem. § 58a StPO ist eine audiovisuelle Aufzeichnung einer Zeug*innenvernehmung, durch die belastende Mehrfachvernehmungen, auch in der Hauptverhandlung, vermieden werden sollen.

Interviewpartner*innen berichten, dass Bild-Ton-Vernehmungen nur selten durchgeführt werden. In manchen Fällen sei es aus psychologischen Gründen oder dann notwendig, wenn damit zu rechnen ist, dass die Betroffenen später für ein Strafverfahren nicht erreicht werden bzw. im Hauptverfahren doch noch von einem möglichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen können.

Es wird aber auch Skepsis ausgedrückt, ob der*die weniger eingearbeitete Ermittlungsrichter*in, die diese Vernehmungen durchführt, die passenden Fragen stellen würde. Eine Bild-Ton-Vernehmung sei sicher angenehmer für die Betroffenen, weil sie in der Hauptverhandlung nicht noch einmal aussagen müssten. Es wird eingeschätzt, dass sie u. U. ungeeignet ist, um eine Verurteilung zu erreichen. Es fehle der unmittelbare Eindruck von Emotionen, Gefühlen, Reaktionen. Hiergegen wird eingewandt, dass Entscheidungen nicht aufgrund von gezeigten Emotionen gefällt werden dürften. Zum einen gebe es auch Betroffene, die Resilienz entwickelt haben, zum anderen kann es auch sein, dass Betroffene für sich eine gute Aufarbeitung erreicht haben, was positiv zu bewerten sei und nicht mit mangelnder Glaubwürdigkeit quittiert werden sollte.

In einigen Bundesländern wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg stelle sich die Frage allein aufgrund mangelnder technischer Ausstattung gar nicht.

11. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal, auf audiovisuelle Vernehmung

Die Interviews haben ergeben, dass Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit selten gestellt werden. In der Regel wird ihnen nur stattgegeben, wenn es sich um minderjährige Zeug*innen handelt.

Anträge auf Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal werden sowohl von Rechtsanwält*innen als auch von Staatsanwält*innen recht selten gestellt. Die Entfernung erfolge vor allem dann, wenn Angeklagte selbst zustimmen. Denn die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal kann einen Verfahrensfehler begründen. Solche Verfahrensfehler sind unter Umständen absolute Revisionsgründe gem. § 338 Nr. StPO, mit der Folge, dass das Urteil aufgehoben werden muss. Die Interviewpartner*innen der Staats-

anwaltschaft und der Anwaltschaft betonten, dieses Risiko möglichst nicht eingehen zu wollen.

Anträge auf audiovisuelle Vernehmung werden selten gestellt und nur bei minderjährigen Betroffenen werden sie mit großer Wahrscheinlichkeit bewilligt. Bei volljährigen Betroffenen gestaltet sich die Bewilligung schwieriger, könnte aber mit einem Gutachten eines vom Gericht beauftragten und anerkannten Psychologen durchgesetzt bzw. erreicht werden. Hier bilden nur wenige Bundesländer, z. B. Baden-Württemberg oder in wenigen Fällen auch Berlin, Ausnahmen.

Einige Interviewpartner*innen vermuten, dass die Betroffenen besser aussagen könnten, wenn Angeklagte nicht im Raum sind.

12. Dolmetscher*innen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung

Die Auswahl der Dolmetscher*innen entscheidet meist über die Qualität der Übersetzung und auch über die Einhaltung des Neutralitätsgebots. Probleme beim Einsatz desselben*derselben Dolmetscher*in für Beschuldigte*n und Betroffene*n werden von den Interviewpartner*innen nicht grundsätzlich gesehen. Regelmäßig wird zu bedenken gegeben, dass sich Dolmetscher*innen auf die zu dolmetschenden Personen einlassen müssten und dass da ein Einfallstor für Parteilichkeit bestünde, insbesondere wenn sich die Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum erstrecke. Die meisten attestieren den eingesetzten Dolmetscher*innen jedoch überwiegend professionelle Distanz.

Für Betroffene könne es im Einzelfall Schwierigkeiten damit geben, dass sie in der Übersetzungssituation u.U. seit langer Zeit wieder ihre Muttersprache hören und sprechen. Das könne in einigen Fällen dazu führen, dass die Erinnerung aktiviert würde und die Betroffenen noch einmal anders berührt würden. Durch konsekutive Übersetzung könne es vorkommen, dass die bereits gut Deutsch sprechenden Betroffenen nicht direkt antworten könnten, sondern dass sie die Übersetzung abwarten müssten. Das könne dazu führen, dass die spontane direkte und etwas leichtere Antwort nicht mehr möglich sei. In solchen Fällen wird Simultanübersetzung bevorzugt.

Manche Betroffene hätten wenig Vertrauen in Dolmetscher*innen, wenn sie auch für die Angeklagten übersetzen. Auch kleine Gesten beispielsweise zwischen Dolmetscher*in und Verteidigung könnten hier bereits zu offenem Misstrauen der Betroffenen führen.

Probleme bei der Übersetzung würden auch dann auftreten, wenn eher sinngemäß und ins Hochdeutsche als genau übersetzt würde (Verfälschungsgefahr), wenn bestimmte Idiome, Jugend- und Umgangssprache, Dialekt nicht bekannt seien oder wenn es eine Scham gebe, spezielles Vokabular beispielsweise aus der Sexarbeit zu verwenden. Es wird auch davon berichtet, dass

einige Dolmetscher*innen ihre eigene Muttersprache schon deutlich verloren hätten.

Als problematisch werden nicht vereidigte Dolmetscher*innen aus Übersetzungsbüros wahrgenommen. Sie kämen zumeist dann zum Einsatz, wenn es sich um seltenere Sprachen handelte. Die Übersetzungsbüros schickten dann für die sich über mehrere Tage erstreckende Verhandlung u. U. unterschiedliche Dolmetscher*innen, was die Übersetzung der Vernehmungen und die Vernehmungen selbst eher erschwere.

13. Betreuer*innen der Fachberatungsstellen als Zeug*innen/Zeugnisverweigerungsrecht

Die Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen berichten, dass Zeug*innen-vorladungen der Mitarbeiter*innen so gut wie nicht oder äußerst selten vorkämen. Zum Teil seien die Betreuer*innen bei den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren nicht anwesend bzw. versuchten bei den Behörden erst gar nicht namentlich in Erscheinung zu treten.²⁷ Manche Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen sehen aber dennoch keine Probleme hinsichtlich einer möglichen Vernehmung ihrer Mitarbeiter*innen, weil die Fachberatungsstellen keine aktenführenden Stellen seien und in einigen Bundesländern schon aufgrund der Menge der Betroffenen konkrete Aussagen nicht gut möglich seien. Es gibt aber auch einige kleinere Fachberatungsstellen, auf die Letzteres nicht zutrifft.

Die Interviewpartner*innen der Staatsanwaltschaft betonten, dass sie es vermeiden würden, Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen als Zeug*innen vorzuladen. Ausgeschlossen seien Vorladungen aber nicht.

Generell wird ein Zeugnisverweigerungsrecht der Betreuer*innen der Fachberatungsstellen in allen Bundesländern von den Fachberatungsstellen selbst, von Rechtsanwält*innen und auch von Staatsanwält*innen bundesweit für dringend erforderlich gehalten.

14. Sicherheit während des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens

Die Interviews haben ergeben, dass Betroffene von Menschenhandel selbst die erste Quelle zur Einschätzung einer Gefahr für die eigene Sicherheit sind. In der Regel würde von den Ermittlungsbehörden eine Risikoanalyse gemacht, auf deren Grundlage entschieden wird, ob ein Zeug*innenschutzprogramm

²⁷ Mitarbeiter*innen können nicht nur als Zeug*innen vom Hörensagen geladen werden, sondern auch, um die Glaubwürdigkeit der betroffenen Zeug*innen zu prüfen. Insbesondere eine solche Vorladung kann zu Vertrauensbrüchen mit den Mandant*innen führen.

oder operativer Zeug*innenschutz, bei herausragenden und länderübergreifenden Gefährdungssachverhalten,²⁸ in Ansatz gebracht wird. Die Unterbringung erfolge in der Regel tatortfern. Aber auch die Einhaltung von Absprachen zwischen Betroffenen und Fachberatungsstelle bzw. der Umgang der Betroffenen mit sozialen Netzwerken und dem Handy²⁹ entschieden darüber, ob Sicherheitslücken entstehen. Auch der Aufenthalt gem. § 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Betroffenen einseitig jeden Kontakt zu den Beschuldigten abgebrochen haben.

Es wird berichtet, dass geheim zu haltende Adressen oder auch Telefonnummern manchmal versehentlich offenbart werden, z.B. indem Adressen in Ermittlungsakten/Gerichtsakten (z. B. auf ärztlichen Attesten) nicht geschwärzt werden oder im Rahmen der Akteneinsicht aus Versehen auch Einblick in Kostenordner (z. B. zu Flugticketbuchungen für die Zeug*innenaussage in Deutschland) gewährt wird. In vielen Bundesländern ist es, den Befragungen zufolge, gängige Praxis, dass die Adressen, die angegeben werden müssen, entweder die Adressen der Geschäftsstellen der Fachberatungsstellen, der LKAs selbst oder der zur Vertretung beauftragten Rechtsanwält*innenbüros sind.

Sicherheitsprobleme entstünden zumeist in ländlichen Gebieten, wenn die Frauenhäuser im Ort bekannt sind. Die oftmals geringe personale Besetzung der Frauenhäuser lasse eine durchgängige Anwesenheit nicht zu und resultiere teilweise in Schutzlücken.

Schutzlücken entstünden auch, wenn Betroffene in Asylunterkünften Bedrohungen ausgesetzt sind. In diesen Fällen seien Umverteilungen in andere Unterkünfte oftmals nur schwer zu erreichen.

Die Befragten geben an, dass an ihren jeweiligen Orten zur Hauptverhandlung Zeug*innenzimmer bzw. andere Rückzugsorte in den Gerichtsgebäuden für die Betroffenen zur Verfügung stehen. In einigen Fällen würden Betroffene auch von der Polizei zum Gericht begleitet. Mehrere Interviewpartner*innen berichten von Einschüchterungen und Einschüchterungsversuchen, die von Prozesszuschauer*innen aus dem Lager der Angeklagten ausgingen. Das bloße Verweilen vor dem Gerichtssaal oder der Weg zum oder aus dem Gerichtssaal wäre hier zur Einschüchterung genutzt worden. Ein*e Staatsanwält*in

28 vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2020), Runderlass zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution, Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution, <https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/frauenhandel/menschenhandel-zur-sexuellen-ausbeutungund-zwangsprostitution-13328.html>, abgerufen 20.05.2021.

29 Manchmal helfen die Fachberatungsstellen den Betroffenen auch dabei, neue Handys und SIM-Karten zu besorgen (so z. B. in Baden-Württemberg).

berichtet, dass Betroffene auf dem Weg zum Gerichtssaal zu ihrer Aussage gezwungen waren, durch feindselige oder auch bedrohliche Spalierläufer zu laufen.

Eine Mitarbeiter*in einer Fachberatungsstelle fragt sich, ob die von ihrer Fachberatungsstelle betreuten Betroffenen nicht bisher einfach auch nur Glück hatten, dass sich gewisse vorhandene Gefahren nicht realisiert haben. Eine andere Mitarbeiter*in berichtet sogar davon, dass sie gemeinsam mit einer Betroffenen im Pkw verfolgt wurde und die Betroffene dann von der Straße aus entführt und seither nicht mehr gesehen wurde.

15. Betroffene als Beschuldigte (Non-Punishment Prinzip)

Die meisten Interviewpartner*innen, insbesondere auch die Staatsanwält*innen, bestätigen, dass gegen Beschuldigte, die Straftaten begangen haben, die mit dem Menschenhandel im Zusammenhang standen, auch Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Es würden regelmäßig Ermittlungsverfahren z. B. wegen illegalen Aufenthalts, wegen Verwendung falscher Ausweispapiere, Schwarzarbeit oder dergleichen eingeleitet. Bestrafungen würden laut Rechtsanwält*innen und Fachberatungsstellen auch erfolgen, aber seien nicht die Regel. Insbesondere in den Fällen, in denen Betroffene als Zeug*innen im Strafverfahren aussagen, würden die Verfahren zumeist eingestellt werden. Die interviewten Staatsanwält*innen betonen, dass sie die verschiedenen Möglichkeiten der Einstellungen (§§ 170 Abs. 2, 153, 153a StPO) nutzen würden.

16. Akteneinsicht

Das Recht zur Akteneinsicht der Nebenklage ergibt sich aus § 406 g iVm § 395 StPO. Die Interviewpartner*innen aus der Rechtsanwaltschaft thematisieren hier, dass die Akteneinsicht von den Gerichten in den letzten Jahren deutlich eingeschränkt worden sei.³⁰ Die Interviews, insbesondere mit den Rechtsanwält*innen, haben ergeben, dass die Nebenklagevertretung regelmäßig nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht erhält. Die Akteneinsicht wird dann auch zumeist vollumfänglich gewährt. Vor allem die Interviewpartner*innen der Staatsanwaltschaft waren der Ansicht, dass den Nebenklagevertreter*innen dann und auch im gleichen Umfang

30 Hier lassen sich exemplarisch anführen: OLG Hamburg, Beschluss vom 24.10.2014, 1 Ws 110/14; OLG Hamburg, Beschluss vom 23.10.2018, 1 Ws 108/18. Ganz im Gegensatz dazu BGH, Beschluss vom 05.04.2016, 5 StR 40/16, der keine Entwertung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz durch die Wahrnehmung der Akteneinsicht durch Betroffene sieht. Dazu müssten andere Umstände des Einzelfalles hinzukommen, z. B. Hinweise auf eine konkrete Falschaussagemotivation. Dem schließt sich KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2018, 3 Ws 278/18, an.

Akteneinsicht gewährt werden sollte wie den Verteidiger*innen. Manche Interviewpartner*innen berichten, dass die vollumfängliche Akteneinsicht von der Vorlage einer anwaltlichen Versicherung abhängig gemacht werde, wonach die Nebenklagevertretung versichert, den betroffenen Zeug*innen keine Kenntnis vom Akteninhalt zu verschaffen.

17. Schwerpunktzuständigkeiten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die Interviews haben ergeben, dass es in wenigen Bundesländern Schwerpunktzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft gibt. Dazu gehört die Hamburger Staatsanwaltschaft, deren Zuständigkeit aber auf Menschenhandel zum Zweck von sexueller Ausbeutung reduziert ist, die Berliner Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen. Bayern hat eine Schwerpunktzuständigkeit nur in München. Den Schwerpunktzuständigkeiten als nahezu gleichgestellt wird erlebt, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft zwar keinen Schwerpunkt auf Menschenhandel hat, aber doch schwerpunktmäßig im Bereich der Organisierten Kriminalität verfolgt und sich eine Spezialisierung in der Praxis durch vergangene umfangreiche Verfahren zum Menschenhandel herausgebildet hat (so in Baden-Württemberg).

Die meisten Interviewpartner*innen hielten spezialisierte Staatsanwaltschaften für sinnvoll. Ein*e Staatsanwält*in betonte, dass Einschätzungen zur Gefährdungslage im Herkunftsland für die Ausländerbehörde oder das BAMF insbesondere aufgrund vertiefter Kenntnisse möglich sind, die durch Spezialisierung erworben wurde. Vonseiten einer anderen Interviewpartner*in wird angemerkt, dass Spezialisierungen aber auch den Effekt haben können, gegenüber den Betroffenen abzustumpfen. Zu viele ähnlich gelagerte Fälle könnten danach die Gefahr in sich bergen, dass Staatsanwält*innen und ggf. auch Richter*innen sich nicht mehr dem Einzelfall zuwenden würden, sondern pauschal vorgehen.

Schwerpunktzuständigkeiten von gerichtlichen Kammern gibt es im gesamten Bundesgebiet nicht. Einige Interviewpartner*innen berichten, dass Fälle von Menschenhandel auch den Wirtschaftskammern zugeordnet würden, die nur eingeschränkt Erfahrungen in diesem Bereich hätten. Das würde vor allem an der Art der Zeugenbefragung deutlich werden.

Spezialisierte gerichtliche Kammern werden von den meisten Interviewpartner*innen befürwortet.

18. Anklageerhebung beim zuständigen Gericht – Amtsgericht oder Landgericht

Die Frage, bei welchem Gericht die Anklage erhoben wird, ist für die Betroffenen nicht unerheblich. Beide Gerichte, sowohl Amts- als auch Landgericht, sind für die Ermittlung und Feststellungen der Tatsachen zuständig. Beides sind also Tatsacheninstanzen mit der Folge, dass Betroffene als Zeug*innen dort vernommen werden. Erfolgt die Anklageerhebung beim Amtsgericht und wird gegen das dort ergangene Urteil Berufung eingelegt, wird die gesamte Beweiserhebung, d. h. auch die Zeug*innenbefragung, in der Regel vor dem Landgericht wiederholt. Erfolgt die Anklage hingegen vor dem Landgericht, bleibt es in der Regel bei einer Zeug*innenbefragung, da keine weitere Tatsacheninstanz vorgesehen ist. Gegen Endurteile der Landgerichte ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. In der Revision werden Urteile der unteren Instanzen nur auf Rechtsfehler (Verfahrensfehler und Verletzungen des materiellen Rechts) überprüft. Bei festgestellten Rechtsfehlern kann es zwar zu einer Zurückverweisung an das Landgericht kommen, mit der Folge, dass bestimmte Tatsachen wiederholt festgestellt werden müssen, das ist jedoch nach Einschätzung der Verfasserin eher selten der Fall. Die Anklageerhebung beim Landgericht hat in der Regel den Vorteil, dass Betroffene nur eine (wenn auch mitunter auf mehrere Verhandlungstage sich erstreckende) Aussage vor dem Landgericht machen müssen.

Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, die zur Entscheidung führen, bei welchem Gericht die Anklage erhoben wird, richten sich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GVG. Nach der Nr. 1 des § 24 Abs. 1 Satz 1 GVG ist das Amtsgericht zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit des Landgerichts gem. § 74 Abs. 2 oder § 74a GVG oder des Oberlandesgerichts gem. §§ 120 oder 120b GVG begründet ist. Da Menschenhandel nicht zu den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Verbrechen gehört und auch nicht in den §§ 74a, 120, 120b GVG aufgelistet ist, kommen nur die Zuständigkeiten gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 GVG in Betracht. Nach Nr. 2 sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist. Nach Nr. 3 sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt. Im letzteren Fall konkretisiert § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG die besondere Schutzbedürftigkeit für Fälle, in denen zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.

Alles in allem obliegt es danach der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob die Frage, bei welchem Gericht sie anklagt gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG an die Höhe der Straferwartung geknüpft wird oder gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG an die besondere Schutzbedürftigkeit der durch die Straftat Verletzten (möglicherweise auch wegen des Umfangs oder der Bedeutung des Falles) Ausschlag gibt.

Die mit den Staatsanwält*innen geführten Interviews haben dazu ergeben, dass sie sich in Menschenhandelsverfahren ausschließlich nach der Straferwartung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG richten. Die Möglichkeit, gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Verletzten beim Landgericht anzuklagen, war entweder nicht bekannt oder wurde bisher noch nicht mit Verfahren wegen Menschenhandel in Betracht gezogen.

Von den interviewten Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und den Rechtsanwält*innen wurde beobachtet, dass Anklagen vor dem Landgericht in Hamburg, Berlin und Baden-Württemberg überwiegen würden. In Hessen werde erst seit etwa zwei Jahren vermehrt beim Amtsgericht angeklagt, ca. 16 Jahre zuvor wurde dort überwiegend vor den Landgerichten angeklagt. In NRW seien sowohl Anklagen vor den Amtsgerichten als auch vor den Landgerichten an der Tagesordnung. In Bayern würde überwiegend vor den Amtsgerichten angeklagt.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Brandenburg gibt es keine oder nur sehr wenige Anklagen wegen Menschenhandel (siehe Nr. 21. Verfahrensausgänge), sodass hier keine Aussagen zu dieser Frage getroffen werden konnten.

In den Interviews mit den Rechtsanwält*innen wurde deutlich, dass Nebenklagevertreter*innen in der Regel wenig Einfluss darauf haben, bei welchem Gericht die Anklage erhoben wird. Sofern sie bereits im Ermittlungsverfahren tätig sind, haben sie nur die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Anklageerhebung beim Landgericht anzuregen. Das setzt nach Ansicht der Verfasserin aber voraus, als Nebenklagevertretung überhaupt die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen zu (er-)kennen. Wenn eine detaillierte Besprechung mit den Betroffenen vermieden wird, um die Zeug*innenaussage zu schützen und auch keine Akteneinsicht vor Anklageerhebung bewilligt wird³¹, kann die Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch die Nebenklagevertretung u. U. schwierig bis unmöglich sein.

31 siehe Entscheidungen zur Versagung der Akteneinsicht der Nebenklage im Ermittlungsverfahren

19. Nebenklagevertretung (Unterbevollmächtigungen, Mehrfachvertretungen)

Den Interviewteilnehmer*innen zufolge sind die Betroffenen in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur bei ihrer eigenen Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung anwesend. Sie lassen sich bei der Wahrnehmung der Termine zur Hauptverhandlung von Rechtsanwält*innen als Nebenklagevertreter*innen vertreten. Nebenklagevertreter*innen vertreten zumeist nur eine*n Geschädigte*n und versuchen nach Möglichkeit bei den Terminen in der Hauptverhandlung auch persönlich anwesend zu sein. Unterbevollmächtigungen gäbe es selten, werde aber auch nicht als problematisch angesehen.

Im Rahmen der Interviews, insbesondere mit den Rechtsanwält*innen wurde die Sorge deutlich, dass Gerichte sie in Zukunft möglicherweise zunehmend für mehrere Betroffene beordnen würden. Es wird dringend gewünscht, dass anwaltliche Mehrfachvertretungen nicht zur Regel werden.³² In der Rechtsprechung werden beispielsweise widerstreitende Interessen mehrerer Betroffener verneint, Verfahrensverzögerungen angenommen oder auch durch die Kostenlast, die den Angeklagten möglicherweise aufzuerlegen ist, Gefahren für die Resozialisierung gesehen.³³ Die Interviewpartner*innen bezweifeln, ob Richter*innen widerstreitende Interessen der Betroffenen ausreichend feststellen können.

20. Sitzordnung

Die Sitzordnung gestaltet sich nach den Beschreibungen der Interviewpartner*innen in den Bundesländern mit geringen Abweichungen einheitlich. Die Betroffenen sitzen während der Zeug*innenaussage zumeist mittig im Gerichtssaal vor den Richter*innen. Nebenklagevertreter*innen sitzen entweder neben der Staatsanwaltschaft links oder auch mittig, rechts oder links neben den Betroffenen. Dolmetscher*innen sitzen zumeist auch entweder rechts oder links neben den Betroffenen. Es wird versucht, durch die Sitzordnung zu verhindern, dass Angeklagte zur betroffenen Person Blickkontakt aufnehmen können. Die Betreuer*innen der FBS sitzen je nach Bundesland und Fallgestaltung in den Räumen der Zeug*innenbetreuung, vor

32 Im Gegensatz zum Verbot der Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO sind Mehrfachvertretungen in der Nebenklage nun gesetzlich geregelt: Seit dem 13.12.2019 ist in § 397b StPO nun die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung eingeführt worden, wonach das Gericht einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand bestellen kann, wenn mehrere Nebenkläger gleich gelagerte Interessen verfolgen.

33 So u. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.08.1999, 3 WS 393/99, OLG Hamburg, Entscheidung vom 17.12.2012, 2 WS 175/12, OLG Düsseldorf, 12.03.2015, III-1 Ws 40-41/15, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.05.2020, 2 Ws 94/20.

dem Saal, im Publikum oder auch neben der betroffenen Person. Barrieren zum Angeklagten bestehen in Form von Panzerglas, Gitter oder Holzeingrenzung vor allem in Haftsachen. Schutz vor auch muttersprachlichen (verbalen) Beleidigungen oder anderen nicht prozessrechtlich erlaubten Ansprachen gibt es nicht effektiv. Hier steht den Richter*innen die Verhandlungsleitung und damit auch das Recht darauf zu, für Ordnung im Gerichtssaal zu sorgen. Je nachdem wie schnell hier eingegriffen wird, desto geschützter sind Betroffene vor unzulässigen direkten Ansprachen durch Angeklagte.

Einige Interviewpartner*innen berichten von einer gängigen Praxis der jeweils ortsansässigen Gerichte, die Zeug*innen in den Sitzungssaal der Hauptverhandlung eintreten und nah vor den Richter*innen Platz nehmen zu lassen, bevor die Angeklagten vorgeführt werden bzw. den Saal betreten. Das hat den Effekt, dass die Zeug*innen bereits sitzen und keinen unmittelbaren Blickkontakt mit den Angeklagten riskieren müssen. Bei Unterbrechungen der Hauptverhandlung bzw. bei Entlassung der Zeug*innen werden vor allem in Haftsachen zuerst die Angeklagten aus dem Saal geführt, danach erst die Zeug*innen. Ein solches Prozedere wird zuvor mit dem Gericht und den Wachtmeister*innen des Sitzungssaals abgesprochen. Es wird dabei zumeist darauf geachtet, dass die Angeklagten derart platziert werden, dass Blickkontakt mit den Zeug*innen nicht ohne Weiteres aufgenommen werden kann.

21. Verfahrensausgänge

In den Gerichtsverfahren werden Angeklagte freigesprochen oder zu einer Strafe verurteilt. Geld- und Freiheitsstrafen werden nicht selten verhängt. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren können Freiheitsstrafen auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Zusätzlich können Bewährungsauflagen angeordnet werden, z. B. Kontaktverbote zu den Betroffenen. Möglich sind auch Verfahrenseinstellungen, z. B. wenn Täter*innen unbekannt bleiben oder, wenn der Menschenhandel neben anderen Straftatbeständen gem. § 154 StPO nicht ins Gewicht fällt. Es kann auch sein, dass der Menschenhandel von anderen verwirklichten Straftatbeständen im Wege der Konkurrenz verdrängt wird. Dann erfolgt zwar eine Verurteilung, aber nicht wegen Menschenhandel.

Den Interviews zufolge gibt es äußerst selten Freisprüche in Verfahren wegen Menschenhandel. Verfahrenseinstellungen sind hingegen häufiger. Fälle, in denen trotz der äußerlichen Beschreibung der Täter*innen diese nicht identifiziert werden können, werden häufiger berichtet.³⁴ Es wird berichtet, dass insbesondere Einstellungen gem. § 154 StPO den Betroffenen

34 Betroffene aus Afrika, die über Italien nach Deutschland gelangt sind, benennen oft Frauen, die lediglich als »Madame« firmieren als Menschenhändlerinnen. Weitere Anhaltspunkte werden nicht gegeben.

kaum zu vermitteln sind. Hier werden vor allem Fälle geschildert, in denen der Menschenhandel eingestellt wurde, weil er neben dem ebenso verwirklichten Sozialleistungsbetrug großen Ausmaßes nicht ins Gewicht fallen würde. Wenn verurteilt wird, dann komme es in den überwiegenden Fällen zu Haftstrafen. Alle Interviewpartner*innen berichten, dass die vom Gesetz vorgesehenen Strafrahmen in der Praxis nicht ausgenutzt werden. Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen schätzen ein, dass die Verurteilungen zum erlebten Leid in der Regel nicht im Verhältnis stünden.

In einigen, vor allen den ostdeutschen Bundesländern, wurde berichtet, dass Ermittlungsverfahren auch bei guter Beweislage eingestellt werden. Als Gründe für die Einstellungen werden der in Menschenhandelsfällen aufkommende erhöhte Ermittlungsaufwand oder auch allgemeine Ressourcenknappheit bei den Ermittlungsbehörden vermutet. In diesen Bundesländern war auch die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, ein Interview zu führen, deutlich geringer als in anderen Bundesländern. Die Frustration über diese Zustände wurde in den Interviews von den Rechtsanwält*innen und Fachberatungsstellen deutlich artikuliert.

Die Interviews haben darüber hinaus ergeben, dass Betroffene über ihre Nebenklagevertretung zumeist in den Abschluss einer Verfahrensabsprache nach § 257c StPO (sog. Deal) eingebunden werden. Betroffene erleben den Abschluss von Verfahrensabsprachen durchaus unterschiedlich. Gegenstand der Verständigung dürfen gem. § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO nur die Rechtsfolgen sein. Bestandteil jeder Verständigung soll gem. § 257c Abs. 2 Satz 2 StPO ein Geständnis sein. Solche Geständnisse machen Zeug*innenaussagen zumeist obsolet. Wenn es Betroffenen aber darauf ankam, offiziell von einem Gericht einmal angehört zu werden, kann eine Verständigung für Betroffene enttäuschend sein. Andere Betroffene sind erleichtert, dass ihnen die nochmalige Aussage erspart bleibt. Falls Deals im Zwischenverfahren gemacht werden, wird die Nebenklage weniger eingebunden. In vielen Fällen hat die Nebenklagevertretung in diesem Verfahrensstadium auch noch keine Akteneinsicht.

22. Informationslage zum Abschluss des Verfahrens und Informationen gem. § 406 d Abs. 2 StPO

Informationen über das Urteil und eingelegte Rechtsmittel werden in der Regel zufriedenstellend erteilt und ggf. zumeist nur an beauftragte Rechtsanwält*innen. Informationen über Weisungen, freiheitsentziehende Maßnahmen, deren Lockerungen, Urlaub oder Flucht werden hingegen nur sehr selten an die Betroffenen bzw. ihre Vertreter*innen weitergeleitet.

23. Adhäsionsverfahren und Verfahren nach dem OEG

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Adhäsionsverfahren Schadenersatz- und Schmerzensgeldanträge bereits im Strafverfahren zu stellen. Damit kann über solche Ansprüche prozessökonomisch zügig entschieden werden und Klagen vor den Zivilgerichten erübrigen sich so u. U. Auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz können bereits während des Strafverfahrens bei den Versorgungsämtern gestellt werden. Auf diese Weise können Heil- und Krankenbehandlungen, Pflegeleistungen, Hilfsmittel usw. beantragt werden.

Die Interviews mit den Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass Adhäsionsanträge in einer Vielzahl der Bundesländer regelmäßig gestellt werden. Die zugesprochenen Geldbeträge können jedoch nur selten durchgesetzt werden. Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz werden eher selten gestellt. Kritisch erwähnt werden hier die langen Bearbeitungszeiten.

24. Zusammenarbeit der im Bereich Menschenhandel arbeitenden Akteure

Die mit Betroffenen von Menschenhandel in Berührung kommenden professionellen Akteure sind zumeist folgende: Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*innen, gerichtliche Zeugenbegleitung, Fachberatungsstellen und andere soziale Trägereinrichtungen, Ausländerbehörden, JobCenter, Grundversicherungssämter, Gesundheitsämter, Versorgungsämter usw.

In den meisten der Bundesländer, zu denen Interviews geführt wurden, gab es Kooperationsvereinbarungen. Die Kooperationsvereinbarungen wurden mitunter auch als Kooperationskonzept oder Leitfaden bezeichnet. Sie waren zwischen unterschiedlichen Vertragsparteien geschlossen worden, wobei sie zumindest Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei beinhalten. Neben der allgemeinen Vorgehensweise wird darin die Einbindung der Parteien und die Aufgabenverteilung thematisiert. Über die Auskunft der Interviewpartner*innen wurde deutlich, dass allein die Existenz dieser Kooperationsvereinbarungen noch nicht die Einhaltung der vorgesehenen Abläufe und die Berücksichtigung der Zuständigkeiten gewährleistet. In ungefähr der Hälfte der Interviews wurden die Kooperationsvereinbarungen nicht oder nur unzureichend eingehalten. Hier fiel auf, dass ältere Kooperationsvereinbarungen, die auch keine regelmäßige Aktualisierung erfahren, in der Regel bei fortschreitender Zeit für die Praxis bedeutungslos werden. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn es über die Kooperationsvereinbarungen hinaus weiteren Kontakt der Akteure gibt, der die Zusammenarbeit fördert.

So gibt es in ein paar Bundesländern (zum Beispiel in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Baden-Württemberg) Runde Tische, Fachtage oder auch interdisziplinäre Fachkommissionen, die die im Bereich Menschenhandel tätigen Akteure zumeist im Ein-Jahres- Rhythmus zusammenbringen. Zu erwähnen ist hier beispielsweise der Runde Tisch in Nordrhein-Westfalen, den es bereits seit 25 Jahren gibt. Nicht alle Runden Tische bringen Akteure des jeweils ganzen Bundeslandes zusammen; nur regionale oder stadtbezogene Runde Tische sind nicht unüblich.

In vielen Bundesländern beklagen die Fachberatungsstellen eine hohe Fluktuation innerhalb der Polizei. Das hat zur Folge, dass die neu eintretenden Polizeibeamt*innen kein oder nur geringes Wissen über die Rechte der Betroffenen, die vereinbarten Abläufe und Zuständigkeiten haben. Aber auch bei den Fachberatungsstellen kann es zu personellen Fluktuationen kommen. Aus diesem Grund wird berichtet, dass es mitunter auch fallbezogene Besprechungen zwischen Fachberatungsstellen und Polizeibeamt*innen gibt, um vorhandenes Wissen zu aktualisieren oder eine Einarbeitung zu leisten.

Einige, vor allem ostdeutsche Bundesländer, verfügen über keine oder nur ungenügende Zusammenarbeit der im Bereich Menschenhandel tätigen Akteure. In diesem Fall gibt es kein oder nur personenabhängiges Wissen über rechtliche Grundlagen und die Existenz und Einbindung von Fachberatungsstellen. Für Betroffene, die in diesen Bundesländern mit Ermittlungsbehörden, Ausländerbehörden oder Leistungsbehörden in Berührung kommen, ist die Chance, Unterstützung zu bekommen, die ihnen rechtlich zusteht, äußerst gering oder nicht eröffnet. Das ist insbesondere deswegen der Fall, weil in diesen Bundesländern die einschlägigen Fachberatungsstellen nicht eingebunden werden (siehe 2.).

Zumindest zwei Interviews aus Süddeutschland haben herausgestellt, dass eine Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden/BAMF und Strafvermittlungsbehörden manchmal auch gar nicht hergestellt wird. So käme es vor, dass die Situation als Betroffene von Menschenhandel gar nicht thematisiert wird, obwohl einschlägige Informationen aus einer asylrechtlichen Anhörung zur Ermittlung im Strafverfahren genutzt werden könnten. Es käme dann vorwiegend auf die zügige Bearbeitung des Asylantrags an. In diesen Fällen fände gar keine Strafverfolgung statt.

In mehreren Interviews wird übereinstimmend herausgestellt, dass die Zusammenarbeit von in Deutschland tätigen Akteure mit in Osteuropa tätigen Akteure überdurchschnittlich gut funktioniere. Erwähnt werden hier vor allem in Rumänien, Bulgarien und Ungarn arbeitende Fachberatungsstellen, Polizeiern und Staatsanwaltschaften. Als Grund dafür wird angeführt, dass insbesondere diese Länder einschlägige Voraussetzungen zum Beitritt in die EU erfüllen mussten, namentlich u. a. die Bekämpfung von Menschenhandel. So finden wir in diesen Ländern heute sehr aktive Akteure zur auch

EU-weiten Bekämpfung und Verfolgung von Menschenhandel. Es bestehen nicht nur gute strukturelle und personelle Kontakte zwischen den deutschen und den genannten osteuropäischen Fachberatungsstellen, sondern auch Kontakte zwischen Polizeien und Staatsanwaltschaften. Letztere sind vor allem fallbezogen im Rahmen von in der Vergangenheit geführten Großverfahren entstanden. In den Interviews finden in diesem Zusammenhang insbesondere die innerhalb der EU möglichen joint investigation teams Erwähnung. Dabei handelt es sich um bi- oder auch multilaterale Ermittlungsteams. Die Ermittler*innen erhalten im jeweils anderen Land Kompetenzen, die die Strafverfolgung effektiver mache als über einzelne Rechtshilfeersuchen. Eine Beteiligung von Eurojust (Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) wird oftmals installiert. Ein paar Interviewpartner*innen stellten unabhängig voneinander und übereinstimmend heraus, dass joint investigation teams überwiegend von den osteuropäischen Ermittlungsbehörden ins Leben gerufen werden und zumeist nicht auf die Initiative von deutschen Ermittlungsbehörden zurückzuführen sind.

25. Betroffene im Ausland

Die Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen berichten von eher fallbezogenen Kontakten zu Fachberatungsstellen in anderen Ländern. Herausgestellt werden vor allem gute Erfahrungen mit Fachberatungsstellen in Rumänien, Bulgarien und Polen, aber auch mit Spanien, Frankreich und Italien. Es kommt auch vor, dass andere europäische Fachberatungsstellen sie über Betroffene informieren, bei denen die Tat in Deutschland stattgefunden hat. Oder die Fachberatungsstellen in Deutschland führen die Betroffenen zu den Kolleg*innen dort, damit sie weiterhin Unterstützung erhalten. In manchen Fällen melden sich Betroffene nach einigen Monaten nach der Ankunft noch einmal bei der Fachberatungsstelle, die sie in Deutschland betreut hat, um mitzuteilen, wie es ihnen geht. In der überwiegenden Anzahl der Fälle melden sie sich aber nicht mehr und der Kontakt bricht gänzlich ab. Wenn Betroffene gesagt haben, dass sie für eine Aussage zur Verfügung stehen, hat das in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mehr geklappt. Ausnahmen bestehen nur, wenn es den Betroffenen selbst sehr wichtig ist und/oder die FBS der Herkunftsländer einen engen Kontakt mit den Betroffenen und auch den deutschen Fachberatungsstellen halten können.

Vonseiten der Staatsanwält*innen wird erklärtermaßen versucht, die Betroffenen als Zeug*innen für ihre Aussagen nach Deutschland zu bringen oder Aussagen im Ausland zu erreichen. Dafür wird wohl erfolgreich bei den Ermittlungsbehörden anderer Länder Rechtshilfe gesucht und auch regelmäßig erlangt. Rechtshilfeersuchen in Italien dauern derzeit wohl außergewöhnlich lang. Besonders die Spezialabteilungen von Polizei und Staatsan-

waltschaft in Bulgarien, Ungarn und Rumänien werden wegen ihrer Aktivität positiv hervorgehoben. Probleme gibt es vor allem, wenn die Betroffenen untergetaucht sind bzw. sich in anderen Ländern aufhalten. Noch geeigneter als Rechtshilfeersuchen wären joint investigation teams, da die Befugnisse weiter gingen und alles schneller und reibungsloser abläufe.

Bei Personen, die in Libyen Betroffene von Menschenhandel geworden sind, ist eine Verfolgung schwierig. Hier können deutsche Ermittlungsbehörden auf keine Unterstützung durch Regierung oder Verwaltung zurückgreifen.

26. Bedarfe der Fachberatungsstellen

Die Situation von Betroffenen von Menschenhandel ist stark abhängig von den materiellen, finanziellen und personellen Gegebenheiten der Fachberatungsstellen vor Ort. Die Interviewabfrage hat dazu ergeben, dass es hier große bundesweite Unterschiede gibt.

Bundesländer, wie Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern können erfreulicherweise berichten, dass die personellen und finanziellen Ressourcen grundsätzlich ausreichend wären. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wird dazu nur angemerkt, dass es einige Personalstellen gebe, die nur über befristete Projektmittel finanziert seien, wo eine dauerhafte Finanzierung aber angezeigt wäre. Es wird auch von Personalstellen berichtet, die nur zu einem gewissen Prozentsatz fest finanziert seien. Die Finanzierung der Gehälter sei hinsichtlich der restlichen Prozentsätze auf Eigenmittel der Fachberatungsstellen (z. B. Spendengelder) angewiesen. Diese Situation verursache zumindest in Nordrhein-Westfalen fortlaufend Kapazitätsprobleme in den Büroräumen. Nicht für jede Projektstelle gäbe es Schreibtischplätze. Durch feste Finanzierungen der Stellen, die bisher Projektstellen sind, könnten auch größere Büroräume angemietet werden, so die Einschätzung.

Die Mitarbeiter*innen aus den hier interviewten Fachberatungsstellen in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern berichten auch davon, grundsätzlich ausreichend Schulungen zu bekommen. Punktuell gäbe es mehr Bedarf zu Schulungen im juristischen (insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtlichen), sozialarbeiterischen oder traumatherapeutischen Bereich. Es gelänge nicht immer, Schulungen gut in den Arbeitsalltag zu integrieren. Feste regelmäßige Termine würden sich da besser anbieten. Schulungsangebote zu Traumatisierungen wurden im Übrigen von nahezu allen Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen vermehrt gewünscht, bisher aber noch vermisst.

Personelle und finanzielle Defizite berichten die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin/Bran-

denburg und Sachsen. Als Folgen von personeller Unterbesetzung wurde berichtet, dass es für die Betroffenen keine oder nur eine sehr eingeschränkte Auswahl der betreuenden Personen gibt und dass sich immer wieder Sicherheitslücken auftun. Insbesondere aufsuchende Arbeit sollte zumindest zu zweit durchgeführt werden. Wenn aber nur 2,5 Personalstellen eingerichtet sind (so in Sachsen), stehen der sicheren Aufgabenerfüllung Hindernisse im Weg.

Gerade in Flächenländern (z. B. Bayern und Sachsen) werden Bedarfe nach mehr Schutzwohnungen und auch Dienstwagen artikuliert. Auch Dolmetscherkosten (inklusive der Fahrtkosten) sind finanziell oft nicht abgedeckt, mit der Folge, dass Betroffene in Flächenländern in manchen Fällen keinerlei Sprachvermittlung zur Verfügung haben.

Supervisionen werden in vielen Bundesländern als unzureichend angeführt. Im Gegensatz dazu können die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern positiv berichten, regelmäßig ausreichende und qualitativ gute Supervisionen durchführen zu können.

Zu anderen Menschenhandelsdelikten als Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, mithin zu den Tatbeständen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, zur Bettelei, zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen etc. gäbe es allerdings noch zu wenig Beratung für Betroffene.

27. Nationale Berichterstattungsstelle oder ein gleichwertiger Mechanismus

Ein Nationaler Berichterstatter oder ein gleichwertiger Mechanismus wird von allen Befragten begrüßt und teilweise gefordert. Generell wird sich gewünscht, dass diese Stelle den Ist-Zustand der einzelnen Bundesländer festhält. Es gibt z. T. die Forderung, auch Betroffene in die Statistik aufzunehmen, die nicht mit den Behörden kooperieren. Einige Interviewpartner*innen wünschen sich, dass diese Stelle auch das Recht haben sollte, konkreten Verbesserungsbedarf zu benennen und ggf. Verpflichtungen für die Akteure zu installieren. Sie sollte regierungsunabhängig sein.

28. Schulungsbedarfe

Schulungsbedarf wird von den Interviewpartner*innen bei allen staatlichen Akteuren³⁵ gesehen, die mit Menschenhandel in Kontakt kommen. In einigen Bundesländern wird betont, dass ungeschulte Polizeibeamt*innen gerade an

35 Neben Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft wurden hier auch Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörde, BAMF oder Finanzkontrolle Schwarzarbeit genannt.

der Basis in den kleinen Polizeidirektionen wahrgenommen würden. Spezialisierte Polizeien, wie die Fach-LKAs, werden zum Teil mit Ausnahme nur weniger Bundesländer als geschult beschrieben.

Hervorgehoben wird, dass Schulungen notwendig seien, auch um die Positionen und Strategien der unterschiedlichen Akteure zu verstehen. Darüber hinaus wird gewünscht, die Schulungen über den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel auch prüfungsrelevant zu machen. Freiwillige Schulungen seien schwierig, da Schulungen immer diejenigen absolvierten, die bereits ein Bewusstsein dafür haben. Richter*innen würden in der Regel als schlechter geschult wahrgenommen als Polizeibeamt*innen. Zu verpflichtenden Schulungen bei Richter*innen werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Zum einen wird das abgelehnt, da Wissensaneignung nur nachhaltig gelinge, wenn auch ein echtes Interesse besteht. Zum anderen wird der Schulungsbedarf aber teilweise als so gravierend beschrieben, dass kein anderer Weg zur Sensibilisierung möglich erscheine.

Dazu wurde die Möglichkeit aufgeworfen, Fortbildungen im Gericht anzubieten, die in den Arbeitsablauf gut integrierbar sind. Fortbildungen an der Richterakademie in Trier würden aufgrund der zeitaufwendigen An- und Abreise und der Abwesenheit im Gericht nicht so gut angenommen werden. Das Arbeitsaufkommen bei Gericht sei sehr hoch und müsste beim Angebot berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Vernehmungen sehen einige Fachberatungsstellen wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg nicht nur Schulungsbedarf für den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel und traumatisierten Personen, sondern auch im Bereich von Antidiskriminierung, insbesondere auch im Umgang mit betroffenen transgeschlechtlichen Personen.

29. Änderungen seit der Änderung der Straftatbestände

Aus der Sicht aller Interviewteilnehmer*innen haben sich für die Betroffenen keine spürbaren Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie ergeben. Die neuen Ausbeutungsformen (Menschenhandel zur Ausbeutung strafbarer Handlungen, Ausbeutung von Bettel, rechtswidriger Organentnahme), die nicht im Rahmen dieses Projekts untersucht wurden, werden dem Eindruck nach noch äußerst selten erkannt. Auch Fach-LKAs sind hierfür noch nicht eingerichtet.

Einige Fachberatungsstellen verzeichnen, dass bislang noch wenige oder überhaupt keine Fälle ermittelt worden sind, deren Bewertung sich nach der neuen Fassung der Straftatbestände richten würde.

E

Ergebnisse: Situation von Betroffenen nach der Umsetzung der Richtlinie

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prozessbeobachtung und der Interviews der Richtlinie gegenübergestellt. Hier soll die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit die Vorgaben der Richtlinie (RL) 2011/36/EU umgesetzt werden.

I. NEUFASSUNG DER STRAFTATBESTÄNDE NACH ART. 1 SATZ 1 IVM ART. 2 UND 3 DER RL 2011/36/EU

Vor allem die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und der Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass die Neufassung der Straftatbestände zu keinen spürbaren Änderungen für Betroffene von Menschenhandel geführt haben. Dieses Ergebnis wird tendenziell durch die Aussagen der Staatsanwält*innen³⁶ gestützt.

II. UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN ZUR STÄRKUNG DER PRÄVENTION UND DES SCHUTZES VON BETROFFENEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GESCHLECHTERPERSPEKTIVE NACH ART. 1 SATZ 2 RL 2011/36/EU

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die gemeinsamen Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Betroffenen schutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive gem. Art. 1 Satz 2 durch die Reform³⁷ nur teil-

36 Während ein*e Staatsanwält*in dazu keine Angaben machen konnte, bestätigen die anderen die Aussagen der Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen.

37 siehe Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

weise eingehalten bzw. umgesetzt werden. Dieses Ergebnis resultiert aus der im Folgenden dargestellten Untersuchung der Prozessbeobachtung und der Interviews.

1. Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 7:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, die Tatwerkzeuge für die Begehung von und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Für die Frage nach der Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Bestimmung haben sowohl die Prozessbeobachtung als auch die Mehrzahl der Interviews ergeben, dass von den bestehenden Rechtsinstrumenten zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird.³⁸ Jedenfalls ist nicht aufgefallen, dass Beschlagnahme und Einziehung in den hier untersuchten Fallkonstellationen des Menschenhandels anders gehandhabt werden als bei der Strafverfolgung wegen anderer Straftatbestände. Im hier beobachteten Strafprozess erging eine Einziehungsentscheidung, nach der 25.000,00 Euro als Taterträge einzuziehen waren. Die Interviews der meisten Interviewteilnehmer*innen bestätigen die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen in der Praxis. Eine Änderung dieser Praxis seit der Reform wurde nicht thematisiert. Es ist daher davon auszugehen, dass es hier keinen Reformbedarf gab.

Ob die Verwendung ggf. beschlagnahmter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge zur Unterstützung und zum Schutz der Betroffenen, einschließlich der Entschädigung der Betroffenen und grenzüberschreitender Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels gefördert wird³⁹, konnte hier nicht ermittelt werden. Die Frage, was genau damit gemeint ist und wofür die Erträge tatsächlich eingesetzt werden, liegt außerhalb des Rahmens dieses Projekts und müsste gesondert untersucht werden.

Aus den Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und der Rechtsanwält*innen wurde aber deutlich, dass Erträge häufig nicht mehr einziehbar sind.

38 siehe auch die Anforderungen aus dem Erwägungsgrund Abs. 13 der RL 2011/36/EU.

39 ebd.

2. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Betroffenen (Art. 8 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 8:

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Der Gesetzgeber hat zur Umsetzung dieser Bestimmung § 154c Abs. 2 StPO neu formuliert. Darin heißt es: Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels diese Straftat an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist. Diese Formulierung (kann von der Verfolgung absehen) scheint missverständlich zu sein, denn sie kann sowohl so verstanden werden, dass erst gar kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, das heißt, dass von vornherein von der Verfolgung abgesehen wird als auch, dass nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens von der Verfolgung abgesehen werden kann.

Diese Frage ist wegen der möglichen Belastungen der Betroffenen, die aus einem laufenden Ermittlungsverfahren entstehen, von nicht unerheblicher Bedeutung. Beide Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung sieht die Richtlinie vor und verweist darauf, die Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der jeweiligen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten zu regeln.

Der Grundsatz im deutschen Recht richtet sich nach § 152 Abs. 2 StPO, dem sogenannten Legalitätsgrundsatz. Danach ist die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Aus der Prozessbeobachtung konnten keine Erkenntnisse über eine Strafverfolgung der Betroffenen gewonnen werden.

Aus den Interviews der Staatsanwält*innen geht hervor, dass sie sich streng an den Legalitätsgrundsatz aus § 152 Abs. 2 StPO halten und von der Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren wegen anderer gesetzlicher Bestim-

mungen erst gar nicht einzuleiten, nicht Gebrauch machen. Sie teilen mit, dass sie Ermittlungsverfahren immer erst einmal einleiten müssten und erst später in den entsprechenden Fällen die Ermittlungsverfahren einstellen würden. Ein*e Staatsanwält*in wirft auf, dass er*sie sich andernfalls auch wegen Strafvereitelung im Amt hoch angreifbar machen würde. Er*sie vermutet im Hinblick auf die durch das laufende Ermittlungsverfahren angespannte Situation für die Betroffenen ein Defizit in der Gesetzeslage. Die von den Staatsanwält*innen dargestellte Praxis wird auch von den Erfahrungen der Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und der Rechtsanwält*innen bestätigt.

Die Möglichkeit, § 154c Abs. 2 StPO so auszulegen, dass gar nicht erst ein Ermittlungsverfahren eröffnet wird, und in § 154c Abs. 2 StPO auch die gesetzlich andere Bestimmung im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO zu erblicken, wird bei den Staatsanwält*innen nicht gesehen und nach den Ergebnissen der Interviews auch nicht praktiziert.⁴⁰ Eine solche Auslegung wäre aber aus Schutzgründen für Betroffene von Menschenhandel angezeigt.

Aus Sicht der Betroffenen bietet die von der Richtlinie offen gelassene Möglichkeit, dass erst nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens von der Verfolgung/Bestrafung abgesehen wird, und die dementsprechende Praxis der Staatsanwaltschaften keinen ausreichenden Schutz. Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und auch den Rechtsanwält*innen ergeben, dass die Betroffenen vielfach große Angst vor der eigenen Strafverfolgung haben. Diese Angst ist zumeist gepaart mit einem mangelnden Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus würden diese Ängste gezielt von vielen Täter*innen ausgenutzt mit der Folge, dass die Betroffenen noch länger in der Zwangslage verharren.

40 § 154c StPO lässt eine Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz zu (vgl. Meyer-Goßner, § 154c Rn. 3). Die Gesetzesbegründung geht nur davon aus, dass die Betroffenen von der Opportunitätseinstellung profitieren sollen, schließt also von vornherein ohne weitere Begründung aus, dass § 154c StPO eine gesetzlich andere Bestimmung von § 152 Abs. 2 StPO sein könnte. Warum diese Auslegung nicht diskutiert wird, wird nicht deutlich.

3. Ermittlung und Strafverfolgung (Art. 9 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 9:

- 1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer eine Aussage widerrufen hat.
- 2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.
- 3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten.
- 4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

a. Art. 9 Abs. 1 RL 2011/36/EU: Strafverfolgung unabhängig von Anzeige

Die Interviews mit den Staatsanwält*innen ergeben, dass sie die Strafverfolgung nicht von der Anklage oder Anzeige der Betroffenen abhängig machen. Ganz im Gegenteil wird berichtet, dass nicht sehr selten auch Strafverfahren ohne Beiträge der Betroffenen durchgeführt werden. Das betreffe vor allem Verfahren, in denen die Betroffenen untergetaucht oder in ihre Herkunftsländer zurückgegangen sind, ohne aber für eine Aussage zur Verfügung zu stehen.

b. Art. 9 Abs. 2 RL 2011/36/EU: Verfolgungsverjährung

Die Anforderung aus Abs. 2 betrifft minderjährige Betroffene. Die nähere Untersuchung im Rahmen dieses Projekts musste aus Kapazitätsgründen unterbleiben.

c. Art. 9 Abs. 3 RL 2011/36/EU: Schulungen als Beitrag zur Förderung internationaler Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden

Aus den Erwägungsgründen (Ziff. 15) geht hervor, dass es hier um Schulungen der Strafverfolgungsbeamten und Staatsanwälte geht, die insbesondere zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden beitragen sollten. Für Beamte, die mit (potenziellen) Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen, sieht Art. 18 Abs. 3 Schulungen vor (dazu unten). Aus den Interviews mit den Staatsanwält*innen geht wenig über Schulungen hervor, die zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden beitragen. Erwähnt wird eine Zusammenarbeit als joint investigation teams und auch im Rahmen von Eurojust. Schulungen zur Erschließung und Anwendung dieser Infrastrukturen wurden im Rahmen der Interviews nicht thematisiert. Aus Kapazitätsgründen konnte diese Frage nicht weiter beleuchtet werden und trat auch in den Hintergrund, weil sich solche Schulungen zwar auf die Situation von Betroffenen im Strafverfahren auswirken, allerdings indirekt.

d. Art. 9 Abs. 4 RL 2011/36/EU: Effiziente Ermittlungsinstrumente

Die Interviews haben ergeben, dass für die Strafverfolgung wegen Menschenhandel alle auch für andere Delikte zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente genutzt werden, z.B. Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler*innen oder Finanzermittlung. Nicht selten ist der Menschenhandel bei der Staatsanwaltschaft den Abteilungen zugeordnet, die für Organisierte Kriminalität (OK) zuständig sind. Die Strafverfolgung scheidet weniger an dem Repertoire der zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente. In den Bundesländern, in denen Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen so gut wie keine zur Anklage und zur Hauptverhandlung führenden Ermittlungen bezeugen, wird vermutet, dass die Strafverfolgung eher an der Ressourcenknappheit der Ermittlungsbehörden scheidet (siehe C.II.21. Verfahrensausgänge). Da in diesen Bundesländern aber kaum Austausch zwischen Fachberatungsstellen, Staatsanwaltschaft und Polizei stattfindet, bleibt es hier bei Spekulationen.

4. Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel (Art. 11 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 11:

- 1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer vor, während, sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI⁴¹ und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.
- 3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.
- 4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.
- 5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung

41 Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) wurde ersetzt durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen.

- 6) Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.
- 7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

a. Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 RL 2011/36/EU: Unterstützung und Betreuung zur Wahrnehmung der Rechte aus Rahmenbeschluss 2001/220/JI (aktuell: Richtlinie 2012/29/EU)

Aus den Interviews und der Recherche zu den Interviews geht hervor, dass in fast allen Bundesländern Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel eingerichtet sind. In Thüringen gibt es erst seit dem 01.03.2021 eine Fachberatungsstelle. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Fachberatungsstelle erst seit Juni 2020 wiederbesetzt. Nach Angaben der Mitarbeiter*innen sind die Fachberatungsstellen in manchen Bundesländern unterbesetzt. In Ballungsgebieten sind die Unterstützungs- und Betreuungsstrukturen wesentlich ausgeprägter als in ländlichen Regionen.

Der Erhalt von Unterstützung und Betreuung ist, neben der Frage, ob es überhaupt eine Fachberatungsstelle vor Ort gibt, im Wesentlichen dadurch gefährdet, dass die Fachberatungsstellen bei den Ermittlungsbehörden nicht

bekannt sind und nicht sofort Kontakt zwischen Fachberatungsstellen und Betroffenen hergestellt wird. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen betonen einheitlich, wie wichtig es sei, dass sie möglichst sofort nach Erkennen von Betroffenen von Menschenhandel involviert werden müssen. Aus ihrer Erfahrung berichten viele Interviewpartner*innen, dass die Betroffenen andernfalls aus verschiedenen Gründen (z. B. Angst von den Täter*innen gefunden zu werden, Angst vor der eigenen Strafverfolgung, Angst vor der sofortigen Ausweisung) untertauchen. Strafverfolgungen, in denen die Aussagen der Betroffenen einzige bzw. hauptsächliche Beweismittel sind, sind dann nicht mehr möglich. Der von den europäischen Richtlinien vorgegebene Schutz der Betroffenen kann in diesen Fällen nicht mehr gewährleistet werden.

Eine maßgebliche Beschränkung der Unterstützung und Betreuung ergibt sich durch den Aufenthaltsstatus der Betroffenen. Aus den Erwägungen der Richtlinie (Ziff. 18) ist ersichtlich, dass die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden sollten in Fällen, in denen die*der Betroffene sich nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält. Falls die*der Betroffene nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel infrage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder falls die*der Betroffene das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verlassen hat, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieser Richtlinie weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren (Erwägungen der Richtlinie, Ziff. 18). Erforderlichenfalls sollte in Anbetracht z.B. des Umstands, dass die*der Betroffene wegen der ernsten körperlichen oder psychischen Folgen der Straftat medizinisch behandelt wird oder dass die Sicherheit der*des Betroffenen aufgrund der Aussagen der*des Betroffenen im Strafverfahren gefährdet ist, die Unterstützung und Betreuung für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt werden (Erwägungen der Richtlinie, Ziff. 18). Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen können den Betroffenen keinerlei Unterstützung und Betreuung zukommen lassen, sobald kein Aufenthaltsrecht mehr besteht. Einige Interviewteilnehmer*innen erwähnen auch die Gefahr, sich selbst wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gem. §§ 27 StGB strafbar zu machen.

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2011 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, auf den in Artikel 11 Abs. 1 Bezug genommen wird und der durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/229/JI ersetzt worden ist, beinhaltet eine Reihe von Rechten, die in der Richtlinie 2001/36/EU nicht oder in der ausführlichen Weise nicht erwähnt sind. Da die Situation von Betroffenen aber auch maßgeb-

lich von der tatsächlichen Möglichkeit, diese Rechte wahrzunehmen, abhängt und die Richtlinie 2001/36/EU auf diese Rechte, wenn auch auf den veralteten Rahmenbeschluss verweist, werden die Ergebnisse auch mit Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU hier zusammengefasst:

aa. *Recht, zu verstehen und verstanden zu werden (Art. 3 RL 2012/29/EU) und Recht auf Dolmetscherleistung und Übersetzung (Art. 7 RL 2012/29/EU)*

Das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden, impliziert die Bereitstellung geeigneter Maßnahmen, die gewährleisten, dass Betroffene von der ersten Kontaktaufnahme an und bei allen notwendigen weiteren Kontakten mit zuständigen Behörden verstehen und selbst auch verstanden werden. Nach den Ergebnissen der Prozessbeobachtung und auch der Interviews wird diese Vorgabe im Großen und Ganzen erfüllt. Auch hier ergeben sich regionale Unterschiede zwischen städtischen, großstädtischen und ländlichen Regionen, was die grundsätzliche Erreichbarkeit von Dolmetscher*innen und auch die benötigte spezifische Sprache betrifft. Darüber hinaus erfordert die Richtlinie, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache geführt werden soll. Dabei soll den persönlichen Merkmalen der Betroffenen Rechnung getragen werden. Diesbezüglich hat die Prozessbeobachtung ergeben, dass es nicht ohne Probleme möglich war, moderne Sprache zu übersetzen. An einigen Stellen wurde die Betroffene nicht ausreichend verstanden und auch nicht sicher zutreffend wiedergegeben. Aus den Interviews ging hervor, dass es nicht regelmäßig, aber doch immer wieder zu Problemen in der Übersetzung kommt. Dabei wurde die Parteilichkeit von Dolmetscher*innen weniger stark als Problem wahrgenommen.

Klassische Probleme seien die Übersetzung bestimmter Dialekte, Idiome, Jugend- und Umgangssprache oder auch der Einsatz von Übersetzungsbüros mit unvereidigten und ständig wechselnden Dolmetscher*innen.

Die Dolmetscher*innenleistungen bei den Ermittlungs- und gerichtlichen Behörden sind nach den Aussagen der Interviewteilnehmer*innen für die Betroffenen gemäß der Richtlinie kostenfrei.

bb. *Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde (Art. 4 RL 2012/29/EU)*

Nach der Richtlinie soll die*der Betroffene ab der ersten Kontaktaufnahme folgende Information erhalten:

- die Art der Unterstützung, die die*der Betroffene erhalten kann, und von wem es diese erhalten kann, einschließlich gegebenenfalls grundlegende Informationen über den Zugang zu medizinischer Unterstützung, zu spezialisierter Unterstützung, einschließlich psychologischer Betreuung, und zu einer alternativen Unterbringung;
- die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung der*des Betroffenen in diesen Verfahren;
- Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen die*der Betroffene Schutz erhalten kann, einschließlich Schutzmaßnahmen;
- Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen die*der Betroffene Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann;
- Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen die*der Betroffene eine Entschädigung erhalten kann;
- Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen die*der Betroffene Anspruch auf Dolmetscher*innenleistung und Übersetzung hat;
- falls die*der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, wohnhaft ist, besondere Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, die zum Schutz der Interessen der*des Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde erfolgt, getroffen werden können;
- verfügbare Beschwerdeverfahren für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte der*des Betroffenen verletzt;

- Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen;
- verfügbare Wiedergutmachungsdienste;
- Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der*dem Betroffenen Ausgaben, die ihr*ihm infolge der Teilnahme am Strafverfahren entstehen, erstattet werden können.

Die Interviews mit den Staatsanwält*innen haben ergeben, dass sie zur Informationsweitergabe an die Betroffenen bei der Polizei dann etwas sagen können, wenn sie sich bei den Polizeidienststellen selbst einmal erkundigt haben oder vor Ort die Auslage von Broschüren und Flyern gesehen bzw. sich über das polizeiliche Wissen und Informationshilfen für Polizeibeamt*innen erkundigt haben. Die befragten Staatsanwält*innen bestätigen, dass die Polizeidienststellen in Ballungsgebieten relativ gut ausgerüstet sind und Wissen in der Regel ausreichend vorhanden ist, vor allem, wenn sie über diverse Vorerfahrungen mit Straftaten wegen Menschenhandel verfügen. Sie beklagen vor allem die große Fluktuation und damit den ständigen Wissensverlust bei den bearbeitenden Beamt*innen. Das wird durch die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und den Rechtsanwält*innen bekräftigt. Sie thematisieren auch die regional deutlich unterschiedliche Informationslage bei den Ausländerbehörden, in den JobCentern oder auch Gesundheitsbehörden. Insgesamt wird der Eindruck gewonnen, dass fehlende und mangelnde Information nahezu ausnahmslos darauf zurückzuführen ist, dass Sachbearbeiter*innen, die die ersten Kontakte mit den Betroffenen haben, kein Wissen über die Rechte von Betroffenen von Menschenhandel haben, sie womöglich auch gar nicht als Betroffene von Menschenhandel erkennen.

**cc. Rechte der Betroffenen bei der Anzeige einer Straftat
(Art. 5 RL 2012/29/EU)**

Ob die Betroffenen die in diesem Artikel verlangte schriftliche Bestätigung der förmlichen Anzeige mit Angabe der grundlegenden Elemente bezüglich der betreffenden Straftat erhalten, wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht untersucht. Die Interviews mit den Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass eine kostenlose Übersetzung bei der Anzeigenerstattung, wenn es nötig wird, erfolgt (siehe auch aa.).

dd. *Recht der Betroffenen auf Information zu ihrem Fall*
(Art. 6 RL 2012/29/EU)

Artikel 6 betrifft zum einen das Recht, unverzüglich über das Recht aufgeklärt zu werden, Informationen über jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten, diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen, über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung sowie der Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigung zu erhalten. Zum anderen betrifft Artikel 6 das Recht, unverzüglich über das Recht aufgeklärt zu werden, Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung in einem Prozess zu erhalten sowie Informationen, die es den Betroffenen ermöglichen, sich über den Fortgang des Strafverfahrens zu informieren. Die Information über die Entscheidungen (Einstellungs- bzw. abschließende Entscheidungen) müssen Begründungen oder kurze Zusammenfassungen der Begründung enthalten. Der Wunsch der Betroffenen, Informationen zu erhalten bzw. nicht zu erhalten, ist für die zuständige Behörde verbindlich, auch wenn es eine Änderung dazu während des Verfahrens geben sollte. Schließlich sollen Betroffene die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Täter*innen, ob sie in Untersuchungshaft genommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden, in Kenntnis zu setzen.

Die Interviews mit den Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass angefragte Informationen in der Regel auch erteilt werden. Informationen über Haftentlassungen oder Flucht seien nach Aussage der Rechtsanwält*innen manchmal schwer zu erlangen.

ee. *Recht auf Zugang zu Unterstützung (Art. 8 RL 2012/29/EU) und*
Unterstützung durch Unterstützungsdienste (Art. 9 RL 2012/29/EU)

Das Recht auf Zugang zur Unterstützung von Betroffenen gem. Art. 8 RL 2012/29/EU beinhaltet den kostenlosen Zugang zu Unterstützungsdiensten für Betroffene und spezialisierter Unterstützungsdienste vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens. Die Unterstützungsdienste für Betroffene sollen im Interesse der Betroffenen handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sein. Auch Familienangehörige sollen danach ggf. Zugang zu den Unterstützungsdiensten erhalten. Die Vermittlung der Betroffenen an Unterstützungsdienste soll durch die Behörden erleichtert werden. Der Zugang soll unabhängig davon bestehen, ob ein*e Betroffene*r eine Straftat förmlich angezeigt hat.

Unterstützungsdienste für Betroffene müssen mindestens die in Art. 9 RL 2012/29/EU genannten Dienste zur Verfügung stellen:

- Information über Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Betroffenen, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung der*des Betroffenen im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;
- Information über bestehende spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;
- emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung;
- Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;
- sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung.

Schließlich werden die von den Fachberatungsstellen mindestens aufzubauen bzw. zur Verfügung zu stellenden Dienste genannt:

- Unterkunft oder eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Betroffene, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen;
- gezielte und integrierte Unterstützung von Betroffenen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Betroffene von sexueller Gewalt, Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt und Betroffene von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Zugang zu Beratungsdiensten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bundesweit Fachberatungsstellen aufgebaut sind. Nur in Thüringen gibt es keine Fachberatungsstelle und in Mecklenburg-Vorpommern ist sie erst seit Juni 2020 mit einer Stelle wiederbesetzt. Ein häufiger Wechsel kann u. a. zu Vakanzen und langen Einarbeitungszeiten führen. Darüber hinaus ist die personelle und finanzielle Ausstattung vor allem in Ballungsgebieten und in solchen Gebieten, die auf diverse Vorer-

fahrungen mit Straftaten wegen Menschenhandel zurückblicken, besser als in ländlichen und in einigen ostdeutschen Regionen (siehe auch D.II.4. Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel (Art. 11)).

Vorausgesetzt, Betroffene werden als Betroffene von Menschenhandel erkannt, die einschlägigen Fachberatungsstellen sind ausreichend aufgebaut und bei den Behörden bekannt, dann ist der für die Betroffenen kostenfreie Zugang zu Fachberatungsstellen und spezialisierten Unterstützungsdiensten größtenteils gegeben. Die Interviewteilnehmer*innen der Fachberatungsstellen nahezu aller hier untersuchten Bundesländer und die Rechtsanwält*innen betonen, dass es nicht selten an den genannten Voraussetzungen, vor allem dem Erkennen von Betroffenen und der Kenntnis der lokalen Fachberatungsstelle, fehle.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Schweigepflicht wird nahezu von allen Interviewteilnehmer*innen als gefährdet angesehen, weil es für die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht gibt. Das führt in einigen Bundesländern dazu, dass die Betroffenen in der Vernehmungssituation nicht oder von ihnen unbekannt Personen begleitet werden.

Der kostenlose Zugang zu Fachberatungsstellen und anderen spezialisierten Unterstützungsdiensten für Familienangehörige ist an den Bedarf und das Ausmaß der mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Schädigung gebunden. Diese Frage thematisieren einige Interviewteilnehmer*innen der Fachberatungsstellen und die Rechtsanwält*innen nur indirekt, indem sie betonen, dass die Familienzusammenführung selbst nur schwer zu erreichen sei und es Konzepte zur Unterkunft von Familien nicht gäbe. Zur Einschätzung der spezifischen Schädigungen von Familienangehörigen durch die Straftat und den damit einhergehenden Bedarfen kommen die Fachberatungsstellen neben ihrer täglichen Arbeit nicht, jedenfalls nicht in der Weise, dass Aussagen über den Einzelfall hinaus möglich sind.

Die Vermittlung von Betroffenen von Menschenhandel durch andere Akteure an Fachberatungsstellen scheitert oft schon wegen mangelnder Kenntnis der Rechte der Betroffenen und der vorhandenen Unterstützungseinrichtungen. Die Interviews, die bezüglich Nordrhein- Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Berlin geführt wurden, bilden hier Positivbeispiele, denn hier berichten die Interviewteilnehmer*innen von einer guten Zusammenarbeit der Fachberatungsstellen, Ermittlungs- und anderen Behörden. Da, wo die Unterstützungsstrukturen bekannt sind, da wird auch relativ zügig Kontakt zu den Fachberatungsstellen hergestellt. Allerdings geschieht das nicht selten, wie z. B. in Baden-Württemberg, bereits nach der ersten polizeilichen Vernehmung, mit der Folge, dass das Recht auf eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG sogleich missachtet ist.

Die Interviewteilnehmer*innen der Fachberatungsstellen bekräftigen alle, dass ihre Unterstützung ganz unabhängig von der Mitwirkung im Strafverfahren bzw. der Anzeigenstellung gewährt wird.

Die von Art. 9 RL 2012/29/EU vorgesehenen Informationen und Beratungen stellen die Fachberatungsstellen nach ihren eigenen Aussagen sicher. Aus den Interviews geht auch hervor, dass sie einen Teil dieser Pflichten (z. B. Rechte und Stellung von Betroffenen im Strafverfahren, Entschädigungsmöglichkeiten, Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren) regelmäßig durch den Kontakt und die Beratung durch Rechtsanwält*innen erfüllen. Die Rechtsanwält*innen bestätigen das in ihren Interviews. Ein großer Teil der Aufgabe der Fachberatungsstellen besteht in der emotionalen, teilweise auch psychosozialen Unterstützung. Physischer Schutz kann manchmal nicht ausreichend hergestellt werden. Hier werden Sicherheitslücken vor allem bei den Unterkünften/Unterbringungen genannt, die in kleineren Ortschaften zumeist bekannt sind und auch keine weiteren Sicherungssysteme haben.

Unterkünfte und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten sind nicht überall, aber wohl doch in den meisten Bundesländern vorhanden. Auch hier unterscheiden sich die Möglichkeiten je nach Ballungsgebieten/ländlichen Gebieten und Vorerfahrung sowie danach, ob für anderweitige Unterkünfte bei Engpässen auch noch finanzielle Ressourcen aus öffentlichen Geldern zur Verfügung stehen. Das weit verbreitete Ausweichen auf Frauenhäuser und Asylunterkünfte wird kritisch gesehen und dem Bedarf von Betroffenen von Menschenhandel als nicht (immer) angemessen beurteilt. Unterbringungsmöglichkeiten für Männer seien rar oder nicht vorhanden und das Ausweichen auf Obdachlosenunterkünfte nicht bedarfsgerecht. Für Transpersonen gäbe es kaum Angebote.

Betroffene mit besonderen Bedürfnissen können nicht immer und nicht in allen Bundesländern bedarfsgerecht unterstützt werden. Viele Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen bemängeln die unzureichenden Angebote im Bereich der Traumatherapie⁴² und merken eigenen Schulungsbedarf an. Psychologische Sofortunterstützung ist in vielen Bundesländern nicht zu erlangen. Hier gibt es nur wenige Ausnahmen, beispielsweise in Berlin. Für Transpersonen gibt es auch hier kaum passende Angebote.

42 Im Dezember 2019 wurde das neue soziale Entschädigungsrecht verabschiedet. Allerdings treten viele Regelungen erst zum 01.01.2024 in Kraft. Die sog. »schnellen Hilfen«, zu denen auch die Traumaambulanzen zählen, sind bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Für Taten, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.01.2023 liegen, sollen Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (§ 2 SGB XIV) Leistungen nach den §§ 31 bis 36 SGB XIV erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach dem »alten« Recht erfüllen (§ 138 Abs. 7 SGB XIV). In einer Traumaambulanz werden also ab dem 01.01.2021 gem. § 31 SGB XIV psychotherapeutische Interventionen erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.

ff. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 10 RL 2012/29/EU)

Sowohl die Prozessbeobachtung als auch die Interviews haben ergeben, dass die Betroffenen im Strafverfahren gehört wurden und über die Rechtsanwält*innen in der Regel auch ihr Recht gewährt ist, Beweismittel beizubringen.

gg. Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung (Art. 11 RL 2012/29/EU)

Die Umsetzung des Rechts auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung wurde im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht untersucht.

hh. Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten (Art. 12 RL 2012/29/EU)

Wiedergutmachungsverfahren wie z. B. Wiedergutmachungsaufgaben gem. § 56 a Abs. 2 Nr. 1 oder § 59 a Abs. 2 Nr. 1 StGB, der Täter-Opfer-Ausgleich gem. §§ 155a und b StPO, 46a StGB oder die in Ziff. 46 der Erwägungsgründe aufgeführten Mediationen wurden im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht untersucht, sodass auch nichts über die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen gesagt werden kann.

ii. Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Art. 13 RL 2012/29/EU)

Die Erlangung von Prozesskostenhilfe für die Nebenklagevertretung im Strafverfahren wurde in den geführten Interviews nicht als problematisch befunden. Prozesskostenhilfe stehe den Betroffenen von Menschenhandel zur Verfügung und würde auch regelmäßig bewilligt. In den Strafverfahren werden den Betroffenen die gewählten Rechtsanwält*innen im überwiegenden Teil der Fälle auf Kosten des Staates beigeordnet. Probleme gab es bisher vereinzelt bei nicht gewollter Mehrfachvertretung durch eine*n Rechtsanwält*in, wobei es dabei regelmäßig nicht um die Ablehnung der Prozesskostenhilfe selbst ging, sondern um die Vermeidung befürchteter Verzögerungen.

jj. Anspruch auf Kostenerstattung (Art. 14 RL 2012/29/EU)

Der Anspruch auf Kostenerstattung betrifft zumeist Fahrt- und Hotelkosten. In der Verfahrensbeobachtung wurde die unterbliebene Belehrung zur Erstattungsmöglichkeit der Fahrtkosten festgehalten. In den Interviews gab es keine Beanstandungen dazu. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der im beobachteten Verfahren fehlenden Belehrung über die Erstattungsmöglichkeit der Fahrtkosten um einen Einzelfall gehandelt hat, der bezogen auf die Mehrzahl

der Strafverfahren wegen Menschenhandel nicht weiter ins Gewicht fällt und auch keinen systematischen Mangel offenbart.

kk. *Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten (Art. 15 RL 2012/29/EU)*

Ob die Rückgabe von Vermögenswerten hier auch die Beschlagnahme und Rückgabe der durch die Arbeit der Betroffenen durch die Täter*innen erlangten Einnahmen meint, ist unklar und wird auch durch die Erwägungsgründe in Ziff. 48 der Richtlinie nicht deutlich. Die Rückgabe anderer Vermögenswerte als die erlangten Einnahmen wurden im Rahmen des Projekts nicht untersucht. Aber auch die Einzelheiten der Rückerlangung der erarbeiteten Einnahmen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens wurden nicht erschöpfend untersucht. Es konnte nur festgestellt werden, dass diesbezüglich mitunter Adhäsionsanträge gestellt werden.

ll. *Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 16 RL 2012/29/EU)*

Das Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens ist in den §§ 403 StPO verankert und wird auch regelmäßig in Anspruch genommen.

mm. *Rechte von Betroffenen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 17 RL 2012/29/EU)*

Die spezielle Stellung von Betroffenen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat wurde im Rahmen dieses Projekts nur am Rande untersucht. Aus den Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und auch den Rechtsanwält*innen geht hervor, dass, wenn möglich, Kontakt zu den Fachberatungsstellen der entsprechenden Länder hergestellt wird und an die Betroffenen vermittelt wird. In einigen Fällen versuchen die Mitarbeiter*innen der deutschen Fachberatungsstellen den Kontakt zu den Betroffenen zu erhalten. Der Kontakterhalt und auch die Vermittlung zu den Fachberatungsstellen am Wohnsitz der Betroffenen funktioniert unterschiedlich gut und hängt vermutlich von vielen Faktoren ab.

nn. *Schutzanspruch (Art. 18 RL 2012/29/EU)*

Der Schutzanspruch gem. Art. 18 RL 2012/29/EU umfasst Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen und psychologischen Schädigung,

und zum Schutz der Würde der Betroffenen bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen.

Welche Maßnahmen hier erforderlich sind, wird in Art. 19 bis 24 der RL 2012/29/EU näher erläutert. Aus Ziff. 53 der Erwägungsgründe geht hervor, dass es sich hier sowohl um den Schutz vor Viktimisierungen, Einschüchterungen und Vergeltung durch die Straftäter*innen selbst handelt als auch infolge der Teilnahme am Strafverfahren. Das Verfahren solle auf koordinierte und respektvolle Weise so durchgeführt werden, dass die Betroffenen Vertrauen in die Behörden fassen können. Die Interaktion mit den zuständigen Behörden sollte der*dem Betroffenen so leicht wie möglich gemacht und unnötige Interaktion sollte vermieden werden, beispielsweise indem Vernehmungen auf Video aufgezeichnet werden und die Verwendung dieser Aufzeichnungen im Gerichtsverfahren zugelassen wird. Den Angehörigen der Rechtsberufe sollte ein möglichst breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um der*dem Betroffenen seelische Belastungen im Gerichtsverfahren insbesondere infolge von Sichtkontakt mit der*dem Täter*in, ihrer*seiner Familie, Personen seines Umfelds oder dem Publikum zu ersparen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, insbesondere hinsichtlich Gerichtsgebäude und Polizeistationen realisierbare und praktische Maßnahmen einzuführen, durch denen den Einrichtungen ermöglicht wird, entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie getrennte Eingänge und Wartezonen für Betroffene.

Die Prozessbeobachtung hat hier Mängel zutage gefördert. Der Umgang des vorsitzenden Richters mit der Betroffenen konnte nicht mehr als respektvoll und bezüglich des Gerichts vertrauensfördernd angesehen werden. Er zeigte sich genervt von der Betroffenen, die sich seiner Meinung nach in der Übersetzungssituation falsch verhielt. Die Ursache für die Schwierigkeiten sah er nicht in der Fragen aufwerfenden Übersetzungsleistung des Dolmetschers, sondern ausschließlich in den Einwüfen ihrer Zeugenaussage. Er erhob die Stimme gegen sie und warf ihr »Ungehörigkeit gegenüber dem Gericht« und »Unhöflichkeit gegenüber dem Dolmetscher« vor. Auf die Beobachterin des Verfahrens machte diese Ansprache den Eindruck fehlplatzierte Pädagogik, die auch in ihrer Vehemenz gänzlich unverhältnismäßig war. Die Zurechtweisungen der Betroffenen durch den Richter nahm dann auch der Verteidiger zum Anlass, sich verstärkend gegen die Betroffene in die Übersetzungsprobleme einzumischen. Ein solcher Umgang mit Betroffenen ist kein Umgang, der noch im Sinne der Richtlinie den Schutz der Betroffenen gewährleistet. Fraglich ist aber, ob dieses Ergebnis einer vereinzelt Verfahrensbeobachtung verallgemeinerbar ist.

Die Interviews haben dazu ergeben, dass Schutz vor Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung durch die Straftäter*innen in der Regel gelingt und nur ab und an nicht erreicht werden kann. Allein durch Unterkünfte an anderen Orten, durch die Beschaffung neuer Handys, die Geheim-

haltung der Adressen, die Bereitstellung von Warträumen in den Gerichten etc. stehen Schutzmaßnahmen zur Verfügung, die, wenn nicht immer, so doch aber in den meisten Fällen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Nichtsdestotrotz berichten die Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen und auch die Rechtsanwält*innen von Situationen, in denen Betroffenen in polizeilichen oder richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und auch im Hauptverfahren das Gefühl vermittelt wird, sie selbst seien die Angeklagten. Das geschehe vor allem dann, wenn ihnen suggeriert würde, sie hätten sich fehlerhaft verhalten. Entstehen würde eine solche Suggestion dann, wenn die Vernehmungspersonen nicht die Lebensrealität der Betroffenen berücksichtigten, z. B. sie die Betroffenen mit einer Rationalität konfrontierten, die sich nicht aus der Lebensrealität der Betroffenen ergeben konnte. So würde Betroffenen aus sehr armen Regionen mitunter vermittelt, dass man doch einen Reiseplan haben müsse, wenn man in ein anderes Land ginge. Auch der Umgangston wird mitunter als vorwurfsvoll beschrieben.

Manche Interviewpartner*innen berichten von unfreundlichem Umgangston, wenn der hinreichende Tatverdacht durch die Aussage der Betroffenen als nicht wahrscheinlich eingeschätzt wird. Die Enttäuschung der Ermittlungspersonen wird dann gegen die Betroffenen selbst gerichtet.

Auch von abweisenden Haltungen zu bestimmten Kulturkreisen oder zu gewählten Geschlechtsidentitäten wird berichtet und dass daran dann auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen festgemacht würden.

Ein Problem ergebe auch der gelegentliche Eindruck, dass das Gericht der Verteidigung ausgesprochen viel Raum eröffnet, um die Glaubhaftigkeit der Aussage und/oder die Glaubwürdigkeit der Betroffenen anzugreifen.

Retraumatisierungen könnten ebenfalls auftreten, was aber, so die einheitliche Einschätzung der Interviewteilnehmer*innen, nicht regelmäßig der Fall sei. Als mögliche Anlässe von Retraumatisierung wird Folgendes angeführt: die Konfrontation mit der*dem oder den Angeklagten in der Hauptverhandlung, sehr eindringliche/aggressive Befragung, exzessive Befragung z. B. nach haarkleinen Schilderungen sexueller Praktiken, die sehr in die Persönlichkeit der Betroffenen eindringen, oder auch die Konfrontation mit Bildmaterial.

Die Sitzordnung so herzustellen, dass die Betroffenen keinen Blickkontakt zu den Angeklagten aufnehmen müssen, wird in der Regel gesichert.

Die Instrumente der Bild-Ton-Vernehmung und der audiovisuellen Vernehmung werden im bundesweiten Durchschnitt äußerst selten genutzt. In einigen Bundesländern sei die technische Ausstattung allein schon nicht vorhanden.

oo. *Recht der Betroffenen auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter (Art. 19 RL 2012/29/EU)*

Danach schaffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Betroffenen und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit den Täter*innen vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert. Neue Gerichtsräumlichkeiten sollen über gesonderte Wartebereiche für Betroffene verfügen.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit erfordert eine Aussage der Betroffenen in der Hauptverhandlung, in Anwesenheit der Angeklagten, sodass ein Zusammentreffen der Betroffenen mit den Angeklagten in den meisten Verfahren, in denen Betroffene aussagen, stattfindet und nicht vermieden wird. Mittel, wie die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal, die audiovisuelle Vernehmung oder die Bild-Ton-Vernehmung, die die StPO vorsieht, werden äußerst selten genutzt.

Bei der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal sei die Gefahr für gerichtliche Verfahrensfehler hoch. Solche Verfahrensfehler sind unter Umständen absolute Revisionsgründe gem. § 338 Nr. StPO, mit der Folge, dass das Urteil aufgehoben werden muss. Die Interviewpartner*innen der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft betonten, dieses Risiko möglichst nicht eingehen zu wollen.

Der Einsatz von Bild-Ton-Vernehmungen und audiovisuellen Vernehmungen wurde von den Interviewpartner*innen unterschiedlich gesehen. Die Einsetzung solcher Vernehmungstechniken sei aber immer im Einzelfall zu prüfen. In manchen Fällen sei es aus psychologischen Gründen oder dann notwendig, wenn damit zu rechnen ist, dass die Betroffenen später für ein Strafverfahren nicht erreicht werden können bzw. im Hauptverfahren doch noch von einem möglichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Es wird aber auch Skepsis ausgedrückt, ob der*die weniger eingearbeitete Ermittlungsrichter*in, die diese Vernehmungen durchführen, die passenden Fragen stellen würde. Eine Bild-Ton-Vernehmung sei sicher angenehmer für die Betroffenen, weil sie in der Hauptverhandlung nicht noch einmal aussagen müssten. Es wird aber eingeschätzt, dass sie u. U. ungeeignet ist, um eine Verurteilung zu erreichen. Es fehle der unmittelbare Eindruck von Emotionen, Gefühlen, Reaktionen. Hiergegen wird eingewandt, dass Entscheidungen nicht aufgrund von gezeigten Emotionen gefällt werden dürften. Zum einen gebe es auch Betroffene, die Resilienz entwickelt haben, zum anderen kann es auch sein, dass Betroffene für sich eine gute Aufarbeitung erreicht haben, was positiv zu bewerten sei und nicht mit mangelnder Glaubwürdigkeit quittiert werden sollte.

Gesonderte Wartebereiche für Betroffene sind in den allermeisten Gerichtsgebäuden vorhanden und werden in der Regel auch genutzt.

pp. Recht auf Schutz der Betroffenen während der strafrechtlichen Ermittlungen (Art. 20 RL 2012/29/EU)

Nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum sicher, dass während der strafrechtlichen Ermittlungen Betroffene unverzüglich nach Anzeige der Straftat vernommen werden; dass die Anzahl der Vernehmungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, dass Betroffene von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, medizinische Untersuchungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur dann durchgeführt werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

Die Interviews haben ergeben, dass die Betroffenen in der Regel unverzüglich nach Anzeigenerstattung vernommen werden. Bemängelt wird zuweilen, dass die Vernehmungen mitunter bereits vor Aufklärung über das Recht auf dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG und noch vor Einschaltung der Fachberatungsstelle erfolgen.

Die Anzahl der Vernehmungen wird von den Interviewpartner*innen durchweg als nicht unterschreitbar beurteilt. Reduktionen der Anzahl der Vernehmungen werden in der Regel abgelehnt. Hier werden rechtsstaatliche Gründe genannt, d. h. die Pflicht der Justiz, die Wahrheit zu erforschen. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Strafverfolgung nicht daran scheitern sollte, weil zu wenig nachgefragt wurde. Zusätzliche Ladungen, insbesondere zur Vorlage von Wahllichtbildern, seien auch nicht nachteilig. Es wird auch die Möglichkeit zur Sprache gebracht, dass sich aufgetretene Widersprüche in der Aussage durch mehr Vernehmungen besser auflösen würden. Ab und an wird berichtet, dass mehrere Vernehmungen zum Teil positiv wahrgenommen wurden, insbesondere dann, wenn die vernehmende Person dieselbe war. Nach zwei oder drei Vernehmungen gewöhnten sich die Betroffenen an den Kontext der Vernehmung, entwickelten Vertrauen zu den Vernehmungspersonen und seien auf dieser Grundlage nicht selten bereit, mehr Details auszusagen.

Spielräume für weniger Vernehmungen werden allenfalls im Einzelfall bei besonderen psychischen Belastungen und auch im Falle ungünstiger Planung der Vernehmungen durch Polizei und Gericht befürwortet. So wird vorgeschlagen beispielsweise eine Terminierung, die am späten Nachmittag beginnt und absehbar einige Stunden dauern wird, zu vermeiden, da hier von vornherein feststehen würde, dass die Vernehmung der*des Betroffenen nicht oder

nicht abschließend stattfinden kann und ein nochmaliges Erscheinen nötig würde.

Die Betroffenen werden nach den Ergebnissen der Interviews in der Regel zu den Vernehmungen begleitet, d. h. der Hin- und Rückweg wird zumindest im Beisein mindestens einer Person der Fachberatungsstelle bewerkstelligt. Nur in wenigen Bundesländern werden die Betroffenen auch während der Vernehmungen begleitet. Eine Begleitung durch die Mitarbeiter*innen während der Vernehmungen wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen vorgenommen, im Regelfall allerdings nicht, da die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und daher das Risiko gesehen wird, dass sie selbst als Zeug*innen im Strafverfahren vernommen werden könnten. Um diesem Risiko zu entgehen, vermeiden es die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen, während der Vernehmungen anwesend zu sein bzw. im Protokoll der Vernehmung namentlich erwähnt zu werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird nicht regelhaft beantragt. Sie wird zum Teil nicht für notwendig gehalten, weil die Betreuung wie zum Beispiel in Hamburg von der Zeug*innenbetreuung des Landgerichts übernommen wird oder weil sich die Fachberatungsstellen dafür entschieden haben, an ihrer Arbeitsweise festzuhalten, die sie vor Einführung der psychozialen Prozessbegleitung erprobt und für gut befunden hatten. In wenigen Bundesländern (z. B. in Baden-Württemberg) wird sie jedoch regelmäßig genutzt.

Die Interviewpartner*innen der Fachberatungsstellen vertreten zur psychozialen Prozessbegleitung für Betroffene von Menschenhandel zum Teil indifferente bis ablehnende Positionen: Zum Teil sehen die Mitarbeiter*innen diese Tätigkeiten als ihren eigenen Aufgabenbereich an und nutzen die Möglichkeit der psychozialen Prozessbegleitung aus diesem Grund nicht. Zum anderen wird auch der Nutzen bezweifelt, den das hat, wenn die Betroffenen von einer Person begleitet werden, die sie nicht kennt und auch nicht weiß, warum es zu welcher Reaktion bei ihr kommt. Psychoziale Prozessbegleitung scheitert aber auch daran, dass die Prozessbegleiter*innen nicht die Muttersprache der Betroffenen sprechen.

Erkenntnisse zu medizinischen Untersuchungen und deren Notwendigkeit wurden im Rahmen des Projekts nicht ermittelt.

qq. *Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 21 RL 2012/29/EU)*

Die Wahrung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre (u. a. des Rechts am eigenen Bild) wurde im Rahmen dieses Projekts nicht untersucht und muss daher hier außen vor bleiben.

rr. Individuelle Begutachtung der Betroffenen zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse (Art. 22 RL iVm Art. 23 und 24 RL 2012/29/EU)

Dieser Artikel sieht vor, dass Betroffene Begutachtungen unterzogen werden, um besondere Schutzbedürfnisse zu ermitteln und festzustellen, ob und in wieweit ihnen Sondermaßnahmen gem. der Artikel 23 und 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen. Zu den Maßnahmen des Artikels 23 gehört, dass die Vernehmungen in Räumlichkeiten vorgenommen werden, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden, dass die Vernehmung von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt wird, dass sämtliche Vernehmungen von denselben Personen durchgeführt werden, dass Betroffene sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen von einer Person desselben Geschlechts wie die*der Betroffene vernommen werden, wenn die*der Betroffene dies wünscht, es sei denn die Vernehmung erfolgt durch eine*n Staatsanwält*in oder eine*n Richter*in. Während der Gerichtsverhandlungen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung: Maßnahmen, die den Blickkontakt zwischen Betroffenen und Täter*innen – auch während der Aussage der Betroffenen – verhindern, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie, Maßnahmen, die eine Vernehmung mithilfe geeigneter Kommunikationstechnologie gewährleisten, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein, Maßnahmen, die unnötige Befragungen zum Privatleben des Betroffenen vermeiden, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Strafe steht und Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung.

Über eine individuelle Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse konnte über dieses Projekt nichts in Erfahrung gebracht werden. Ob solche Begutachtungen stattfinden, wer sie veranlasst, wer sie vornimmt und wer über die Einhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen wacht, ist somit kein Ergebnis dieses Projektes.

Erkenntnisse über die Räumlichkeiten, in denen die Betroffenen vernommen werden, ob zweckentsprechende Ausbildungen der Vernehmungspersonen vorhanden sind bzw. Mitwirkung zu diesem Zwecke ausgebildeter Fachkräfte erfolgt, ob sämtliche Vernehmungen von denselben Personen durchgeführt werden und nach Wunsch auch Personen desselben Geschlechts sind, wurde im Rahmen dieses Projekts nicht gewonnen. Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts und auch zur Vermeidung von unnötigen Befragungen zum Privatleben der Betroffenen werden, ohne dass Erkenntnisse über die in der Richtlinie vorgesehene Begutachtung gewonnen werden konnten, in der Regel ergriffen. Darüber entscheidet das Gericht im Rahmen der

Verhandlungsleitung. Audiovisuelle Vernehmungen sind seltene Ausnahmen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des Projekts keine Erkenntnisse gewonnen. Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Befragungen zum Privatleben der Betroffenen fallen in die Kompetenz zur Verhandlungsleitung durch die Richter*innen. Die Interviews haben ergeben, dass die Obacht diesbezüglich durchaus sehr von der zuständigen befragenden richterlichen Person abhängt und die Einhaltung im Großen und Ganzen durchwachsen ist.

Art. 24 bezieht sich auf Schutzmaßnahmen von Betroffenen im Kindesalter während des Strafverfahrens. Die Untersuchung der Situation von minderjährigen Betroffenen musste im Rahmen dieses Projekts außen vor bleiben und bedarf einer gesonderten Untersuchung.

ss. Schulung der betroffenen Berufsgruppen (Art. 25 RL 2012/29/EU)

Nach Artikel 25 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Amtsträger*innen, die voraussichtlich mit Betroffenen in Kontakt kommen, wie Polizei- und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Betroffenen angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Betroffenen zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Betroffenen zu pflegen. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union sind auch allgemeine und spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für die an Strafverfahren beteiligten Richter*innen und Staatsanwält*innen zur Verfügung zu stellen, um bei Richter*innen und Staatsanwält*innen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Betroffenen zu verbessern. Derartige Weiterbildungsmaßnahmen sind auch Rechtsanwält*innen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Initiativen fördern, die ermöglichen, dass diejenigen, die Betroffenen Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Betroffenen angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen. Insgesamt sollen diese Schulungen darauf abzielen, die Angehörigen in die Lage zu versetzen, die Betroffenen respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

Schulungsbedarf wird von den Interviewpartner*innen bei allen staatlichen Akteuren gesehen, die mit Menschenhandel in Kontakt kommen. Neben Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft wurden hier übrigens auch Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörde, BAMF oder Finanzkontrolle Schwarzarbeit genannt. In einigen Bundesländern wird betont, dass ungeschulte Polizeibeamt*innen gerade an der Basis in den kleinen Polizei-

direktionen wahrgenommen würden. Spezialisierte Polizeien, wie die Fach-LKAs, werden zum Teil als geschult beschrieben, mit Ausnahme nur weniger Bundesländer. Hervorgehoben wird, dass Schulungen notwendig seien, auch um die Positionen und Strategien der unterschiedlichen Akteure zu verstehen. Darüber hinaus wird gewünscht, die Schulungen über den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel auch prüfungsrelevant zu machen. Freiwillige Schulungen seien schwierig, da Schulungen immer diejenigen absolvierten, die bereits ein Bewusstsein dafür haben. Richter*innen würden in der Regel als schlechter geschult wahrgenommen als Polizeibeamt*innen der Fach-LKAs. Zu Zwangsschulungen bei Richter*innen werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Zum einen wird das abgelehnt, da Wissensaneignung nur nachhaltig gelinge, wenn auch ein echtes Interesse besteht. Zum anderen wird der Schulungsbedarf aber teilweise als so gravierend beschrieben, dass kein anderer Weg zur Sensibilisierung möglich erscheine.

Dazu wurde die Möglichkeit aufgeworfen, Fortbildungen im Gericht anzubieten, die in den Arbeitsablauf gut integrierbar sind. Fortbildungen an der Richterakademie in Trier würden aufgrund der zeitaufwendigen An- und Abreise und der Abwesenheit im Gericht nicht so gut angenommen werden. Das Arbeitsaufkommen bei Gericht sei sehr hoch und müsste beim Angebot berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Vernehmungen sehen einige Fachberatungsstellen wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg Schulungsbedarf für den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel insbesondere von traumatisierten Personen.

Darüber hinaus gäbe es Schulungsbedarf im Bereich von Antidiskriminierung, insbesondere auch im Umgang mit betroffenen transgeschlechtlichen Personen.

Die meisten Fachberatungsstellen wünschten sich für sich selbst vor allem Schulungen im Bereich der Traumatherapie.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde zwar in einigen Interviews, insbesondere mit Mitarbeiter*innen einiger Fachberatungsstellen, bekannt, dass sie selbst z. B. für die Polizei solche Fortbildungen veranstalten würden und dass ihre Arbeit durch den persönlichen Kontakt, der während der Fortbildungen entstünde, mitunter Erleichterung erfahre, ob und inwiefern aber regelmäßig und in welchem Bundesland Zugang zu Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft, Fachberatungsstellen oder auch andere Akteure zur Verfügung stehen, konnte auf Grundlage der geführten Interviews nicht ermittelt werden. Eine solche Untersuchung müsste gesondert erfolgen und wäre auch angezeigt, da aus den Interviews deutlich wurde, dass alle Interviewpartner*innen, die sich dazu geäußert haben, Schulungsbedarf bei allen Akteuren sehen.

**tt. Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten
(Art. 26 RL 2012/29/EU)**

Nach Artikel 26 treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und im einzelstaatlichen Recht festgelegten Rechte der Betroffenen durch diese Betroffenen selbst zu verbessern. Die Zusammenarbeit soll dabei folgende Ziele verfolgen: den Austausch bewährter Verfahren, eine einzelfallbezogene Konsultation sowie die Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Fragen befassen, die für die Rechte der Betroffenen unmittelbar von Belang sind. Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, auch über das Internet, die darauf abzielen, die in dieser Richtlinie dargelegten Rechte bekannt zu machen, das Risiko der Viktimisierung zu verringern und die negativen Auswirkungen von Straftaten und das Risiko der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung zu minimieren, insbesondere durch die Ausrichtung der Maßnahmen auf gefährdete Gruppen wie Kinder und Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt und von Gewalt in engen Beziehungen. Zu diesen Maßnahmen können Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme gehören, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts konnten nur sehr wenige Informationen über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung der in den Richtlinien festgelegten Betroffenenrechte gewonnen werden. Insbesondere die Interviews mit den Staatsanwält*innen, aber auch einige mit Rechtsanwält*innen und Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen haben ergeben, dass es durchaus vereinzelt eine Kooperation der Mitgliedstaaten im Rahmen von sogenannten joint investigation teams gebe, die allerdings zumeist nicht von Deutschland, sondern von anderen Ländern angestoßen seien. Eurojust, die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, sei in diesen Fällen die unterstützende Instanz. Hier geht es, dem Eindruck nach, aber eher um die Strafverfolgung selbst und nicht um die Wahrnehmung der Betroffenenrechte. Die Zusammenarbeit unter den europäischen Fachberatungsstellen wurde in den Interviews durch die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen als ausschließlich einzelfallbezogen beschrieben. Inwieweit europäische Netzwerke hierbei unterstützen, wurde im Rahmen dieses Projekts nicht untersucht. Auch ob und inwiefern Maßnahmen zur Bekanntmachung von Betroffenenrechten ergriffen werden oder Forschungs- und Bildungsprogramme verwirklicht werden, wurde hier nicht untersucht.

b. Zu Art. 11 Abs. 3 RL 2011/36/EU: Unterstützung und Betreuung auch ohne Kooperation im Strafverfahren

Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben ergeben, dass die Unterstützung und Betreuung der Betroffenen durch ihre Fachberatungsstellen nicht von deren Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird. Allerdings machen sie deutlich darauf aufmerksam, dass eine Unterstützung und Betreuung regelmäßig einen legalen Aufenthaltsstatus der Betroffenen voraussetzen. Wenn sich Betroffene also gegen eine Mitwirkung im Strafverfahren entscheiden und das Aufenthaltsrecht daher nach Ablauf der dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG endet und kein anderer Aufenthaltsgrund anerkannt ist, endet nach Aussage der Befragten auch die Unterstützung und Betreuung durch die Fachberatungsstellen. In diesem Fall sei die Unterstützung und Betreuung durchaus von der Mitwirkung im Strafverfahren abhängig. Die Unterstützung und Betreuung finden hier ihre Grenzen an den Vorgaben des Art. 8 RL 2004/81/EG, der die bekundete Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Abs. 1 Ziff. b aufführt. Allerdings findet in solchen Fällen oft eine Weitervermittlung statt.

c. Art. 11 Abs. 4 RL 2011/36/EU: Festlegung geeigneter Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Betroffenen

Über das Ob und das Wie der Festlegung geeigneter behördlicher Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Betroffenen wurde im Rahmen dieses Projekts nicht sehr viel bekannt.

In vielen, aber nicht in allen Bundesländern wurde allenfalls von Kooperationsvereinbarungen zwischen bestimmten Behörden (zumeist Polizei/JobCenter) und Fachberatungsstellen und von Runden Tischen berichtet. Ob es Maßnahmen zur Festlegung solcher Verfahren gibt und wie diese aussehen, konnte im Rahmen dieses Projekts nicht untersucht werden. Deutlich wurde allenfalls, dass es in einigen Bundesländern regelmäßige Runde Tische unterschiedlicher Akteure, wobei der Inhalt zu untersuchen wäre. Darüber hinaus wurde in einigen Bundesländern berichtet, dass Kooperationsvereinbarungen nicht regelmäßig aktualisiert werden und zum Teil auch nicht eingehalten werden (siehe auch C.II. 24. Zusammenarbeit der im Bereich Menschenhandel arbeitenden Akteuren).

d. Art. 11 Abs. 5 und Abs. 6 RL 2011/36/EU: Mindestanforderungen an Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, Aufklärung über Maßnahmen und Einverständnis von Betroffenen

Die in Art. 11 Abs. 5 RL 2011/36/EU genannten Mindestmaßnahmen (Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen) betreffen die Unterstützung und Betreuung nach Art. 11 Abs. 1 und 2 RL 2011/36/EU, die sich aus RL 2012/29/EU herleiten und oben zu Art. 11 Abs. 1 und 2 RL 2011/36/EU bereits besprochen wurden.

Die Informationen, die nach Art. 11 Abs. 6 RL 2011/36/EU zu erteilen sind, betreffen die Bedenk- und Stabilisierungsfrist, die Möglichkeiten zur Gewährung internationalen Schutzes und die Schutzmaßnahmen sowie die Verfahren zur Anerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass eine Information über die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG in der Regel nur erteilt wird, wenn die Betroffenen überhaupt als Betroffene identifiziert wurden und wenn bei der Polizei/Staatsanwaltschaft und der Ausländerbehörde der § 59 Abs. 7 AufenthG überhaupt bekannt ist. In den meisten Bundesländern, in denen Betroffene identifiziert werden und die Regelung des § 59 Abs. 7 AufenthG bekannt ist, werden auch die notwendigen Informationen darüber erteilt. In vor allem ostdeutschen Bundesländern⁴³ wurde festgestellt, dass die Regelung der sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist entweder gar nicht bekannt war oder so gut wie nicht zur Anwendung komme, weil die Strafverfahren in der Regel auch bei guter Beweislage von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden und es zu keiner Hauptverhandlung kommt (siehe 21. Verfahrensausgänge).

Wenn und sobald die Bereitschaft zu einer Aussage vorliegt, richtet sich der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Danach soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die vorübergehende Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben der Betroffenen die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Inwieweit den Betroffenen ausreichende Informationen über diesen Tatbestand erteilt werden, wurde im Rahmen dieses Projekts nicht untersucht. Klar ist aber, dass im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a Fragen des Schutzes von Betroffenen nicht abgehandelt werden, sondern erst

43 siehe Fußnote 1

im Rahmen der Prüfung der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels oder einer Duldung eine Rolle spielen.⁴⁴ Im Ergebnis lässt sich wieder festhalten, dass Betroffene, die auch als Betroffene von Menschenhandel identifiziert wurden und für das Strafverfahren unabhkömmlich sind, in der Regel diesen Aufenthaltstitel erteilt bekommen. Für Betroffene aus Drittstaaten mit anhängigem Asylverfahren wird dieser Tatbestand meistens nicht zur Anwendung kommen. In einigen Bundesländern, in denen Betroffene von Menschenhandel nicht identifiziert werden und/oder Strafverfolgung auch bei guter Beweislage nicht betrieben wird, mangelt es auch an den notwendigen Informationen über diesen Aufenthaltstitel.

Ein Aufenthalt nach Abschluss des Strafverfahrens (d.h. auch nach Einstellung des Strafverfahrens) soll aus humanitären, persönlichen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses auf § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG gestützt werden. Inwiefern Betroffene Informationen darüber erhalten, war ebenfalls nicht Teil dieses Projekts.

Zu anderen Informationen nach Art. 11 Abs. 6 RL 2011/36/EU gibt es im Rahmen dieses Projekts keine weiteren Erkenntnisse.

In vier der durch die Interviews abgebildeten Bundesländer (Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) gibt es positive Erfahrungen damit, dass die jeweiligen Ausländerbehörden eigens auf Betroffene von Menschenhandel spezialisierte Ansprechpartner*innen bereitstellen. Das weist darauf hin, dass hier ausreichend Kenntnisse vorliegen und zumindest die Möglichkeit besteht, Betroffenen Informationen zu erteilen. Bei den spezialisierten Ansprechpartner*innen handelt bzw. handelte es sich um dieselben Personen, die über viele Jahre hinweg mit der Bearbeitung der Fälle betraut sind bzw. waren und von den Fachberatungsstellen von Anfang an kontaktiert werden konnten. In Berlin können aufgrund einer Vereinbarung zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen und ABH Vorsprachetermine grundsätzlich auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Die Einrichtung spezialisierter Ansprechpartner*innen bzw. Sachbearbeiter*innen hat den Vorteil, dass die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen sich auf dort vorhandenes Wissen über rechtliche Grundlagen verlassen können und nicht wie in vielen anderen Bundesländern die Rechtslage ggf. gegen den Widerstand von Behördenmitarbeiter*innen immer wieder neu erklären müssen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Fachberatungsstellen und ihre Mitarbeiter*innen bei den Ansprechpartner*innen bekannt sind und es auch hier keiner weiteren Erklärungen bedarf, was eine Fachberatungsstelle ist, was ihre Aufgabe und die Grundlage ist, auf der sie arbeitet.

44 siehe § 25 Abs. 4a.4.2 Bundesverwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Wie auch bei der Polizei wird in den Interviews angemerkt, dass gerade Wechsel von Sachbearbeiter*innen Einfallstore für Wissensverluste innerhalb der Behörden sind, mit der Folge, dass ein reibungsloser Ablauf für die Betroffenen mitunter nicht gewährleistet ist, sondern psychisch äußerst belastende Unsicherheiten zu ihrem Aufenthalt entstehen.

e. Art. 11 Abs. 7 RL 2011/36/EU: Betroffene mit besonderen Bedürfnissen

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Betroffenen mit besonderen Bedürfnissen, wie im Hinblick auf eine mögliche Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, besondere Beachtung zu schenken.

Die Interviews haben ergeben: Der Zugang zu therapeutischer (insbesondere traumatherapeutischer) und psychiatrischer Versorgung wird von den Fachberatungsstellen einhellig als mangelhaft beschrieben. Die Wartezeiten seien sehr lang und ad-hoc-Beratungen seien nur bei stationärer Einweisung zu erreichen. Eine Ausnahme stellte sich in Berlin dar, wo angegeben wurde, dass zumindest zehn Therapiesitzungen über soziale Einrichtungen schnell möglich wären. Es wurde betont, dass Therapiesitzungen in hierzulande weniger verbreiteten Sprachen entweder gar nicht oder äußerst schwer erhältlich seien.

Darüber hinaus gäbe es Probleme bei der Beschaffung von spezifischen Medikamenten für Transpersonen. Auch spezialisierte psychologische Beratung für Transpersonen sei nur schwer erhältlich.

Besondere Bedürfnisse ergeben sich auch bei Fragen der Unterkunft. Die Interviews mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben ergeben, dass die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen von Menschenhandel als Betroffenenengruppe vor allem dann deutlich werden, wenn die Kapazitäten von Schutzwohnungen erschöpft sind und auf Frauenhäuser ausgewichen werden muss. Hier stellen einige Interviewteilnehmer*innen heraus, dass Frauenhäuser für Betroffene von Menschenhandel, insbesondere zum Zweck sexueller Ausbeutung, eher ungeeignet sind. Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind oftmals anders belastet als Betroffene von Menschenhandel und haben daher mitunter recht abweichende Interessen: In Frauenhäusern gibt es vor allem Mehrbettzimmer, die für Betroffene aus dem Nachtleben nicht geeignet sind, wenn sie in der Ausbeutungssituation gewohnt waren, an ihrem Arbeitsort mit mehreren Frauen in einem Zimmer zu schlafen. Die Situation in einem Frauenhaus mit Mehrbettzimmern führt nicht selten zu Trigger-Effekten, mit der Folge, dass die Unterkünfte dann häufiger und orga-

nisatorisch aufwendig gewechselt werden müssen. Um das zu vermeiden, wird empfohlen, Betroffenen Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.

Wenn die zuständige Leistungsbehörde in einem Landkreis liegt, in dem es keine Schutzwohnungen oder Frauenhäuser gibt, erfolgt die Unterbringung auch in Asylunterkünften. Das wird vor allem von Rechtsanwält*innen und Fachberatungsstellen mit Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU bemängelt.

Aus Mangel an zentral befindlichen Unterkünften müssen Betroffene mitunter in weit abgelegenen Häusern wohnen, die auch für die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen oft nicht gut erreichbar sind. Die Betroffenen sind dort nicht selten sich selbst überlassen. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben nur unzureichende Möglichkeiten, für eine Tagesstruktur, für die Anbindung an Freizeitaktivitäten, Praktika, Sprachkurse und andere Netzwerke zu sorgen.

Fehlende oder vollkommen unzureichende Unterbringungen werden in allen hier abgebildeten Bundesländern mit Hinblick auf die Unterbringung männlicher, transsexueller oder auch schwersttraumatisierter Betroffener beschrieben. Auch zur Unterbringung von Familien fehle jedes Konzept.

In den meisten Bundesländern gibt es überhaupt keine öffentliche Unterbringungsmöglichkeit für männliche Betroffene von Menschenhandel. Je nachdem, um welche Ausbeutungsform es sich handelt, haben sie unterschiedliche Bedürfnisse bei der Art der Unterbringung. Die einzige Möglichkeit der Unterbringung, die sich zumeist bietet, ist die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften. Diese werden aber nicht als sichere Unterkünfte bewertet. Hier besteht die Gefahr, erneut von Menschenhandel betroffen zu werden.

Auch die Unterbringung von Transpersonen in Obdachlosenunterkünften ist ungeeignet. Die Gefahr für weitere Stigmatisierungen wird erfahrungsgemäß als äußerst hoch eingeschätzt. In einigen Bundesländern konnte eine Unterbringung von Transpersonen in Schutzwohnungen erreicht werden, die aber in Dörfern mit wenigen Häusern gelegen waren. Hier wurde festgestellt, dass diese Personen sehr aufgefallen sind und erneute Stigmatisierungen erfahren haben. Auf Unterbringungen in Frauenhäuser kann in der Regel nicht ausgewichen werden, wenn der Name der Person noch nicht geändert wurde.

5. Schutz von Betroffenen von Menschenhandel bei Strafermittlung und Strafverfahren (Art. 12 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 12:

- 1) Die in diesem Artikel genannten Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den im Rahmenbeschluss 2001/220/JI festgelegten Rechten angewandt.
- 2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt.
- 3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden, unter anderem indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften Zugang zu Zeugenschutzprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.
- 4) Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine besondere Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung erhalten, wobei im Einklang mit den durch das nationale Recht, richterliches Ermessen, Gepflogenheiten oder Leitlinien festgelegten Grundlagen Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:
 - a) nicht erforderliche Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens;

- b) Sichtkontakt zwischen Opfern und Beschuldigten, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie;
- c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und
- d) nicht erforderliche Fragen zum Privatleben.

a. Art. 12 Abs. 1 RL 2011/36/EU: zusätzliche Schutzmaßnahmen zu RL 2012/29/EU

Hier wird erneut auf den Rahmenbeschluss 2001/220/JI Bezug genommen, der durch die RL 2012/29/EU ersetzt wurde. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass hier vor allem auf die Schutzmaßnahmen aus Art. 18 bis 24 der RL 2012/29/EU verwiesen wird, zu denen die Ergebnisse bereits unter D. II. 4. a. nn. – rr. zusammengefasst sind.

b. Art. 12 Abs. 2 RL 2011/36/EU: unverzüglicher und ggf. unentgeltlicher Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung in Strafverfahren

Der Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung wird in den meisten Bundesländern, die durch die Interviews abgebildet werden konnten, als problemlos beschrieben. Vielerorts wird das auf die langjährige und gute Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen zurückgeführt. Bestimmte Abläufe haben sich bereits eingespielt, sodass auch die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen ganz gut einschätzen können, ob ein Beratungshilfeschein oder ein Beratungsscheck vom Weißen Ring e.V. benötigt wird, oder ob über die Nebenklagevertretung ohne Beratungshilfeschein oder Beratungsscheck gleich eine Beiordnung beantragt werden kann. Kosten entstünden den Betroffenen zumeist nicht.

Es gibt aber auch vereinzelte Bundesländer, in denen sich die Situation anders darstellt. Langjährig etablierte Kontakte zwischen Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen gibt es dort noch wenige. Es fehle an Rechtsanwält*innen, die mehrere einschlägige Rechtsgebiete gemeinsam abdecken, insbesondere für die Vertretung im Strafverfahren ständen nur wenige Rechtsanwält*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stelle die Kostenfrage eine Hürde auf. Die meisten Rechtsanwält*innen würden die Beratungsschecks des Weißen Ring e.V. nicht annehmen. Das allein limitiere bereits den Zugang. Darüber hinaus sei die Erlangung eines Beratungsschecks des Weißen

Rings daran geknüpft, dass auch bereits eine polizeiliche Vorgangsnummer bzw. ein Aktenzeichen existiere. Ohne Vorgangsnummer oder Aktenzeichen habe es zumeist keinen Beratungsscheck gegeben.

c. Art. 12 Abs. 3 RL 2011/36/EU: individuelle Risikoabschätzung, Zeugenschutz oder vergleichbare Maßnahmen

Die Interviews haben ergeben, dass Betroffene von Menschenhandel selbst die erste Quelle zur Einschätzung einer Gefahr für die eigene Sicherheit sind. In der Regel würde von den Ermittlungsbehörden eine Risikoanalyse gemacht, auf deren Grundlage entschieden wird, ob ein Zeugenschutzprogramm oder operativer Zeugenschutz in Ansatz gebracht wird. Die Unterbringung erfolge in der Regel tatortfern. Aber auch die Einhaltung von Absprachen zwischen Betroffenen und Fachberatungsstelle bzw. der Umgang der Betroffenen mit sozialen Netzwerken und dem Handy⁴⁵ entschieden darüber, ob Sicherheitslücken entstehen.

Es wird berichtet, dass geheim zu haltende Adressen oder auch Telefonnummern manchmal versehentlich offenbart werden, z.B. indem Adressen in Ermittlungsakten/Gerichtsakten (z.B. auf ärztlichen Attesten) nicht geschwärzt werden oder im Rahmen der Akteneinsicht aus Versehen auch Einblick in Kostenordner (z.B. zu Flugticketbuchungen für die Zeug*innenaussage in Deutschland) gewährt wird. In vielen Bundesländern ist es, den Befragungen zufolge, gängige Praxis, dass die angegebenen Adressen entweder die Geschäftsstellen der Fachberatungsstellen, das LKA selbst oder die zur Vertretung beauftragten Rechtsanwält*innenbüros sind.

Sicherheitsprobleme entstünden zumeist in ländlichen Gebieten, wenn die Frauenhäuser im Ort bekannt sind. Die oftmals geringe personale Besetzung der Frauenhäuser lasse eine durchgängige Anwesenheit nicht zu und resultiere teilweise in Schutzlücken.

Schutzlücken entstünden auch, wenn Betroffene in Asylunterkünften Bedrohungen ausgesetzt sind. In diesen Fällen seien Umverteilungen in andere Unterkünfte oftmals nur schwer zu erreichen.

Zur Hauptverhandlung stehen in den meisten Bundesländern in den Gerichtsgebäuden Zeug*innenzimmer bzw. andere Rückzugsorte für die Betroffenen zur Verfügung. In einigen Fällen würden Betroffene auch von der Polizei zum Gericht begleitet. Mehrere Interviewpartner*innen berichten von Einschüchterungen und Einschüchterungsversuchen, die von Prozesszuschauer*innen aus dem Lager der Angeklagten ausgingen. Das bloße Verweilen vor dem Gerichtssaal oder der Weg zum oder aus dem Gerichts-

45 Manchmal helfen die Fachberatungsstellen den Betroffenen auch dabei, neue Handys und SIM-Karten zu besorgen (so z. B. in Baden-Württemberg).

saal wäre hier zur Einschüchterung genutzt werden. Ein*e Staatsanwält*in berichtet, dass Betroffene auf dem Weg zum Gerichtssaal zu ihrer Aussage gezwungen waren, durch feinselige oder auch bedrohliche Spaliere zu laufen.

Eine Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle fragt sich, ob die von ihrer Fachberatungsstelle betreuten Betroffenen nicht bisher einfach auch nur Glück hatten, dass sich gewisse vorhandene Gefahren nicht realisiert haben. Eine andere Mitarbeiterin berichtet davon, dass sie gemeinsam mit einer Betroffenen im Pkw verfolgt wurde und die Betroffene dann von der Straße aus entführt und seither nicht mehr gesehen wurde.

d. Art. 12 Abs. 4 RL 2011/36/EU: Verhinderung von sekundärer Viktimisierung

Die hier aufgeführten und zu vermeidenden Umstände sind bereits in Art. 23 Abs. 3 a) bis d) RL 2012/29/EU benannt. Die Ergebnisse sind in im vorliegenden Bericht unter D. II. 4. a. rr. zu finden.

6. Entschädigung der Betroffenen (Art. 17 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 17:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung von Opfern von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Adhäsionsverfahren Schadenersatz- und Schmerzensgeldanträge bereits im Strafverfahren zu stellen. Damit kann über solche Ansprüche prozessökonomisch zügig entschieden werden und Klagen vor den Zivilgerichten erübrigen sich so u. U. Auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz können bereits während des Strafverfahrens bei den Versorgungsämtern gestellt werden. Auf diese Weise können Heil- und Krankenbehandlungen, Pflegeleistungen, Hilfsmittel usw. beantragt werden.

Die Interviews mit den Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen haben ergeben, dass Adhäsionsanträge in einer Vielzahl der Bundesländer regelmäßig gestellt werden. Die zugesprochenen Geldbeträge können jedoch nur selten durchgesetzt werden.

Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz werden eher selten gestellt. Kritisch erwähnt werden hier die langen Bearbeitungszeiten.

7. Prävention (Art. 18 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 18:

- 1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.
- 2) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern.
- 3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßigen Schulungen von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.
- 4) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Mitgliedstaaten die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.

a. Art. 18 Abs. 1 RL 2011/36/EU: Ausbildung und Schulung zur Schwächung der Nachfrage von Menschenhandel

Maßnahmen, die zur Schwächung der Nachfrage von Menschenhandel vorzunehmen wären, waren nicht Gegenstand dieses Projekts.

b. Art. 18 Abs. 2 RL 2011/36/EU: Maßnahmen zur Sensibilisierung und Verringerung der Gefahr, gehandelt zu werden

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Verringerung der Gefahr, Betroffene*r von Menschenhandel zu werden, waren nicht Gegenstand dieses Projekts.

c. Art. 18 Abs. 3 RL 2011/36/EU: Förderung von Schulungen für potenzielle Kontaktpersonen mit Betroffenen

Aus den Interviews ging am Rande hervor, dass in einigen Bundesländern insbesondere Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen die jeweiligen Beamt*innen (Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen, aber auch Sachbearbeiter*innen in JobCentern oder Ausländerbehörden) vor Ort schulen. Ob und inwieweit öffentliche Gelder dafür abgerufen werden können, ist im Rahmen dieses Projekts nicht untersucht worden.

d. Art. 18 Abs. 4 RL 2011/36/EU: Freierstrafbarkeit

Die Strafbarkeit der Nachfrage nach Zwangsprostituierten wurde in § 232a Abs. 6 StGB aufgenommen.

8. Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen (Art. 19 RL 2011/36/EU)

ZITAT AUS ART. 19:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht zu erstatten.

Eine Nationale Berichterstattungsstelle oder ein gleichwertiger Mechanismus wird von allen Befragten begrüßt und teilweise gefordert. Generell wird gewünscht, dass diese Stelle den Ist-Zustand der einzelnen Bundesländer festhält. Es gibt z. T. die Forderung, auch Betroffene in die Statistik aufzunehmen, die nicht mit den Behörden kooperieren. Einige Interviewpartner*innen

wünschen sich, dass diese Stelle auch das Recht haben sollte, konkreten Verbesserungsbedarf zu benennen und ggf. Verpflichtungen für die Akteure zu installieren. Sie sollte regierungsunabhängig sein.

F

Fazit

Die vorliegende Untersuchung der Situation von Betroffenen von Menschenhandel hat einige zentrale Erkenntnisse hervorgebracht, die weiteren Handlungsbedarf offenlegen.

I. VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG DER RICHTLINIE (RL) 2011/36/EU

Das wohl erste und wichtigste Ergebnis besteht darin, dass der Gesetzgeber mit seiner im Jahr 2016 in Kraft getretenen Reform zwar die Straftatbestände der §§ 232 ff. StGB neu gefasst und damit Art. 2 bis 6 der RL 2011/36/EU im Großen und Ganzen umgesetzt hat, Auswirkungen auf die Situation von Betroffenen von Menschenhandel konnten dadurch aber nicht merkbar erreicht werden. Denn das Richtlinienumsetzungsgesetz beschränkt sich ganz klar auf die Reform der Straftatbestände zu Menschenhandel. Die in der RL 2011/36/EU ebenfalls vorgesehenen gemeinsamen »Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive« haben nahezu keinen Niederschlag in der Gesetzesänderung gefunden. Die o. g. gemeinsamen Bestimmungen thematisieren wichtige Aspekte zum Schutz der Betroffenen, die bereits vor der Gesetzesänderung als defizitär bekannt waren und gerade nicht zufriedenstellend behoben waren. Gerade erst die vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen kann aber spürbare Auswirkungen auf die Situation von Betroffenen von Menschenhandel versprechen. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie steht daher aus und ist weiterhin angezeigt.

II. ERKENNEN VON BETROFFENEN UND ZUGANG ZUM RECHT

Betroffene von Menschenhandel sehen sich sehr unterschiedlichen Situationen ausgesetzt. Die Chancen von Betroffenen, auch als Betroffene von

Menschenhandel gefunden und erkannt zu werden und damit Zugang zu ihren Rechten zu erlangen, erhöhen sich mit regelmäßigen proaktiven Strukturermittlungen vor Ort, dem Grad des Wissens über Menschenhandel, der Sensibilisierung bezüglich möglicher Anhaltspunkte, der vorhandenen Infrastruktur, der Art und dem Umfang der Mittelbereitstellung und schlussendlich auch mit der Kenntnis der Akteure über die vorhandene Infrastruktur. Nichts von alledem ist selbstverständlich gegeben und es gibt tatsächlich ganze Regionen in der Bundesrepublik, bei denen Betroffene von Menschenhandel nichts oder nur sehr wenig davon vorfinden. Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass die Situation in Städten tendenziell besser ist als auf dem Land und in ostdeutschen Flächenländern tendenziell am defizitärsten. Die Unterstützung von Betroffenen setzt Akteuren bei der Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, in der Ausländerbehörde, im JobCenter, bei den Gesundheitsämtern, bei den Fachberatungsstellen und in der Zivilgesellschaft voraus, die über entsprechendes Wissen verfügen, Anhaltspunkte erkennen und deuten können. Bei den Ermittlungsbehörden setzt das auch Ressourcen voraus, proaktiv Strukturermittlungen durchzuführen bzw. bei den Fachberatungsstellen ggf. aufsuchende Arbeit zu leisten. Darüber hinaus hängen die Chancen von Betroffenen auch mit dem Ineinandergreifen von behördlichen Strukturen und der Arbeit der im besten Fall gut ausgestatteten Fachberatungsstellen zusammen, denn allein die Kenntnis der Mitarbeiter*innen der örtlichen Fachberatungsstellen bleibt wirkungslos, wenn sie nicht auf sachkundige und ebenfalls gut ausgestattete Behörden trifft, die dann auch zügig tätig werden. Aus alledem resultiert ein Nachbesserungsbedarf bei der Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahrens, die darauf abzielen, dass Betroffene auch als Betroffene von Menschenhandel erkannt werden und ausreichende Informationen und damit auch Zugang zu ihren Rechten erhalten. Daneben sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für Behörden und Fachberatungsstellen bereitzustellen, die Betroffenen richtlinienkonforme Unterstützung garantieren.

III. SITUATION VON BETROFFENEN VON ARBEITSAUSBEUTUNG

Die Situation von Betroffenen von Arbeitsausbeutung ist oftmals noch prekärer als die Situation von Betroffenen von sexueller Ausbeutung. Obwohl in den letzten Jahren eine Reihe von Fällen bekannt geworden sind, gibt es hier vermutlich eine große Dunkelziffer, eine verhältnismäßig geringe Sensibilität und Erfahrung zum Erkennen von Betroffenen bei den Behörden und daher auch einen noch eingeschränkteren Zugang zum Recht für die Betrof-

fenen. Es gibt nur unzureichende Unterkünfte und große Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Leistungen für besondere Bedarfe. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf von größerem Ausmaß.

IV. SITUATION VON BETROFFENEN INTER-, TRANSGESCHLECHTLICHEN UND NICHT BINÄREN PERSONEN

Transgeschlechtliche Personen, die von Menschenhandel betroffen sind, haben zumeist keinen Zugang zu geeigneten Unterkünften. Denkbar ist dies auch bei intergeschlechtlichen oder nicht binären Personen. Solche Unterkünfte hätten eine gewisse Anonymität/Privatheit zu gewährleisten und dennoch soziale Einbindungen zu ermöglichen. Auch (spezialisierte) psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung steht für inter-, transgeschlechtliche und nicht binäre Personen kaum und zumeist nicht kurzfristig zur Verfügung. Die richtlinienkonforme Unterstützung ist hier weiterhin umzusetzen.

V. VERZICHT AUF STRAFVERFOLGUNG ODER STRAFFREIHEIT DER BETROFFENEN – NON-PUNISHMENT PRINZIP

Eine der Belastungen, denen Betroffene von Menschenhandel ausgesetzt sind, besteht darin, möglicherweise selbst Beschuldigte von Strafverfahren zu werden. In der derzeitigen Praxis werden Strafverfahren bei Anhaltspunkten grundsätzlich eröffnet. Diesbezügliche Ängste der Betroffenen haben also ihre reale Grundlage und werden von den Täter*innen auch zur Abschreckung ausgenutzt. Um einen besseren Schutz der Betroffenen zu erlangen, werden hier mehrere Möglichkeiten vorgeschlagen, wobei der Schutz in der Reihenfolge der Vorschläge sukzessive abnimmt: 1. eine Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz, d. h. keine Einleitung von Ermittlungsverfahren, 2. Einstellung der Strafverfahren als gebundene Entscheidung (Ist-Vorschrift), 3. Einstellung der Strafverfahren als intendiertes Ermessen (Soll-Vorschrift, d. h. Regelfall).

VI. BEDENK- UND STABILISIERUNGSFRIST

Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist wird mitunter missachtet. Entweder ist sie nicht bekannt oder die Vernehmungen finden statt, bevor Betroffene über die Frist informiert worden sind. Das Wissen um diese Frist ist bei allen zuständigen Behörden herzustellen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Es sollte klargestellt werden, dass das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte darüber, dass eine Person Betroffene von Menschenhandel geworden ist, sowohl von den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen selbst als auch von der Polizei/Staatsanwaltschaft gegenüber den Ausländerbehörden bescheinigt werden kann. Ausländerbehörden haben Bescheinigungen dieser drei Akteure für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 59 Abs. 7 AufenthG gleichermaßen und mit gleichem Gewicht zugrunde zu legen. Falls Fachberatungsstellen für die Vorlage bei der Ausländerbehörde die Polizei/Staatsanwaltschaft um die Bescheinigung bitten, sollte die schriftliche Bitte genügen. Es ist zu vermeiden, dass Betroffene bereits vor der Entscheidung über ihre Aussagebereitschaft bei der Polizei erscheinen müssen.

VII. BEDINGUNGSLOSES AUFENTHALTSRECHT FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL

Eine wesentliche Belastung für Betroffene besteht häufig im ungesicherten Aufenthalt und der Angst, die Bundesrepublik Deutschland verlassen zu müssen. Der Haupteinwand dagegen ist die Gefahr von »Missbräuchen mit dem Missbrauch«, d. h. das Erschleichen eines derartigen Aufenthaltstitels mithilfe von Falschaussagen. Dazu stellen die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen mehrheitlich fest, dass die Anzahl derjenigen Betroffenen, die versucht haben, durch wahrheitswidrige Angaben Leistungen zu erhalten, verschwindend gering ist. Diese Einschätzungen aus den Reihen der Fachberatungsstellen bilden die realen Gegebenheiten am stärksten ab und sind nicht durch populäre Narrative über Asyl- und Aufenthaltstitel beantragende Personen zu entstellen. Ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel gilt es daher gesetzlich festzuschreiben und auch mit dem Recht auf Sozialleistungen zu verknüpfen, sodass das menschenwürdige Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang braucht es auch Erleichterungen beim Familiennachzug (während des Strafverfahrens nach § 25 Abs. 4a AufenthG) und bei der entsprechenden Bereitstellung von Unterkünften.

VIII. ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT FÜR MITARBEITER*INNEN VON FACHBERATUNGSSTELLEN

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Schweigepflicht ist dadurch gefährdet, dass den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Verfügung steht – wie anderen Berufsheimnisträger*innen. Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht ist dringend gesetzlich zu verankern.

IX. KEINE MEHRFACHVERTRETUNG

Mehrfachvertretungen, wie sie das Gesetz nun für die Nebenklagevertretung vorsieht, sind grundsätzlich problematisch, da widerstreitende Interessen vom Gericht zu Beginn des Verfahrens nicht gut eingeschätzt werden können. Widerstreitende Interessen können sich auch noch im Laufe des Verfahrens herausstellen. Bis dahin kann sich eine Mehrfachvertretung u. U. bereits nachteilig ausgewirkt haben, z. B. beim (rechtzeitigen) Stellen von Anträgen.

X. SCHUTZANSPRUCH BEI VERNEHMUNGEN

Betroffene von Menschenhandel sind mitunter nicht vor Viktimisierungen, Einschüchterungen und vor respektloser Behandlung durch Vernehmungspersonen der Polizei und der Richter*innenschaft geschützt. Ihre Behandlung durch Vernehmungspersonen vermittelt zuweilen den Eindruck, selbst angeklagt zu sein bzw. sich fehlerhaft verhalten zu haben. Der Umgangston ist in diesen Fällen nicht selten vorwurfsvoll. Die Lebensrealität der Betroffenen wird dabei mit einer Rationalität konfrontiert, die sich aus ihren Umständen eben gerade nicht ergeben kann. Beispielsweise wird Betroffenen aus sehr armen Regionen vermittelt, dass man doch einen Reiseplan hätte haben müssen, um in ein anderes Land zu gehen. Es kommt vor, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Aussagen an der Zugehörigkeit einer betroffenen Person zu einem bestimmten Kulturkreis oder zu einer gewählten Geschlechtsidentität festgemacht werden.

Die Instrumente der Bild-Ton-Vernehmung und der audiovisuellen Vernehmung werden im bundesweiten Durchschnitt äußerst selten genutzt. In einigen Bundesländern ist die technische Ausstattung allein schon nicht

vorhanden. Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal wird zumeist nicht genutzt, da mögliche Revisionsgründe befürchtet werden.

Daraus ergibt sich alles in allem Verbesserungsbedarf, der im Wesentlichen durch Schulungen anzustoßen wäre.

XI. SCHULUNGSBEDARF

Schulungsbedarf gibt es bei allen Akteuren, die mit Betroffenen von Menschenhandel potenziell in Kontakt kommen: Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft, Dolmetscher*innen, Sozialämter, Gesundheitsämter, Ausländerbehörde, BAMF oder Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Für das Strafverfahren ist hier vor allem die Polizei und die Richter*innenschaft ausschlaggebend, wobei Richter*innen in der Regel als schlechter geschult wahrgenommen werden als Polizeibeamt*innen der Fach-LKAs.

Fortbildungen sollten an den Arbeitsorten von Polizei und Richter*innenschaft stattfinden und damit gut in den Arbeitsablauf integriert sein. Neben dem Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel und speziellen Herausforderungen wie Traumatisierungen sollten Fortbildungen auch den Themenbereich Antidiskriminierung zum Gegenstand haben. Für Letzteres sind z. B. auch Fortbildungen zum Umgang mit betroffenen inter-, transgeschlechtlichen und nicht binären Personen unerlässlich.

XII. NATIONALE BERICHTERSTATTUNGSSTELLE ODER GLEICHWERTIGE MECHANISMEN

Eine Nationale Berichterstattungsstelle oder ein gleichwertiger Mechanismus ist zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts noch immer nicht umgesetzt. Wünschenswert wäre hier eine politisch und parteilich unabhängige Stelle, die über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt. Vorhandene Strukturen sollten einbezogen und Doppelungen von Strukturen vermieden werden. Die Aufgaben sollten klar umrissen sein und u. a. Folgendes beinhalten: Sammeln von Informationen über Hell- und Dunkelfeld, Benennung von konkretem Verbesserungsbedarf, der sich aus den internationalen und europäischen Vorgaben der von Deutschland ratifizierten Übereinkommen und der europäischen Richtlinie ergibt, Überwachung von und Weisungsbefugnis gegenüber zuständigen behördlichen Stellen.

XIII. FÖRDERUNG DER BUNDESWEIT AGIERENDEN FACHBERATUNGSSTELLEN

Das Vorhandensein und die Ausstattung der Fachberatungsstellen sowie die Einbindung, die sie durch die anderen Behörden erfahren, sind besonders ausschlaggebend für Betroffene. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben den direktesten Kontakt mit den Betroffenen. Sie erleben die Situation von Betroffenen sowohl im Strafverfahren als auch in anderen Angelegenheiten (beispielsweise zum Asyl und Aufenthalt, zum Leistungsbezug, zur Unterkunft, zur psychologischen Situation) wie keine andere Instanz. Viele Mitarbeiter*innen haben bereits eine Vielzahl von Betroffenen von Menschenhandel begleitet und blicken auf teilweise jahrzehntelange Arbeitserfahrung zurück. Es ergibt sich, dass die Fachberatungsstellen der Dreh- und Angelpunkt für die Betroffenen, für einen Großteil der Strafverfahren und auch für die rechtspolitische Evaluierung sind. Die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung der Fachberatungsstellen stellt die Grundlage jeglicher Aktivität gegen Menschenhandel her.

Der Fokus auf das Strafverfahren und damit auf die Frage, inwiefern Betroffene von Menschenhandel zur staatlichen Aufgabe der Strafverfolgung bzw. zur Erfüllung von Strafzwecken zur Verfügung stehen sollen, ist immer eine Perspektive, die den Ausgleich mit den Interessen der Betroffenen suchen sollte. Vor allem sollte hier keine Verschiebung der Perspektive stattfinden, die sich vor allem nach den staatlichen Interessen richtet und die Betroffenen von Menschenhandel als bloße Mittel zur Zweckerfüllung behandelt. Maßstab für den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel müssen die verbrieften Menschenrechte sein und die danach ausgerichteten speziellen Gesetze. Die Orientierung an den Menschenrechten kann auch nicht dann ihr Ende finden, wenn das Strafverfahren, ob im Ermittlungsverfahren, nach Abschluss der Hauptverhandlung oder nach verbüßter Strafe, abgeschlossen ist. Aus diesem Grund ist die Gewährung der Rechte aus der Richtlinie grundsätzlich sicherzustellen und nicht nur auf das Strafverfahren zu beschränken.

G

Anlagen

I. ANONYMISIERTE ANKLAGESCHRIFT

169

Staatsanwaltschaft Berlin

255 Js 402/19

Berlin, 28. Juni 2019

Amtsgericht Tiergarten
Schöffengericht

Haft!

Ablauf der in § 121 Abs. 1 StPO bezeichneten Frist
am: 29.10.2019

Bewährung i.a.S.

Anklageschrift

SB Haft, Bl.
9 d.SB

geboren am [redacted] in Tulcea,
Giurgiu, St. [redacted], Rumänien
Staatsangehörigkeit: [redacted]
Familienstand: verheiratet
5 Kinder (22-3)
Flüchtling

Auszug aus dem Bundeszentralregister ist beigelegt,

SB Haft, Bl. 2ff.,
8, 26 d.SB

- in Untersuchungshaft seit dem 30.4.2019
in der JVA Moabit
aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten
vom 15.4.2019 - 348 Gs 984/19

Buch-Nr.: 1251/19/5

Bd. II, Bl.
106 d.A.

Verteidiger:
Rechtsanwalt Robert Tietze, Frankfurter Allee 102, 10247 Berlin

wird angeklagt,
in Berlin
von September 2018 bis Februar 2019

durch zwei selbständige Handlungen

Seite 2

110

1. und 2.

eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausgebeutet zu haben und seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt und Maßnahmen getroffen zu haben, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhalten zu haben, die über den Einzelfall hinausgehen

und jeweils zugleich

eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage und ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist und eine Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst zu haben, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen,

wobei er bei der Tat 1

eine andere Person durch List

und bei der Tat 2

durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution brachte

und bei der Tat 2 zugleich

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Im September 2018 bot der Angeschuldigte [REDACTED] gemeinsam mit der gesondert Verfolgten [REDACTED] der damals 19jährigen Zeugin [REDACTED] in Bukarest, Rumänien eine Anstellung als Reinigungskraft in Deutschland an, bei der sie 5-6 Euro die Stunde bei einer Tante des Angeschuldigten [REDACTED] verdienen würde. Die Zeugin [REDACTED], die zu diesem Zeitpunkt für ca. 1 Euro die Stunde bei einer Sicherheitsfirma in Bukarest arbeitete, nahm das Angebot an, um aus ihrer prekären wirtschaftlichen Situation in Rumänien zu entfliehen und fuhr am 20.9.2018 mit dem Angeschuldigten [REDACTED] in einem Auto sodann nach Berlin. Dort kam sie gemeinsam mit dem Angeschuldigten [REDACTED] zunächst in der Wohnung eines [REDACTED], wahrscheinlich dem gesondert Verfolgten [REDACTED] in der Spandauer Straße 15, 13591 Berlin unter.

Seite 3

Nach einigen Tagen brachte der Angeschuldigte [REDACTED] die Zeugin, wie von ihm vorneherein geplant, auf den Berliner Straßenstrich Kurfürstenstraße/Potsdamer Straße/ Bülowstraße, 10783 Berlin und sagte ihr, dass sie dort sexuelle Dienstleistungen an Freier anbieten solle, um Geld zu verdienen. Die Zeugin sagte dem Angeschuldigten, dass sie dies nicht wolle. Dieser gab ihr gegenüber an, dass sie erst wieder nach Rumänien könne, wenn sie durch die Prostitutionsausübung Geld für eine Heimreise verdient habe. Längstens solle sie dort bis Weihnachten 2018 arbeiten. Er nahm ihr zudem ihr Mobilfunktelefon weg und verkaufte dieses. Am darauffolgenden Tag fing die Zeugin [REDACTED] sodann an, wie von dem Angeschuldigten [REDACTED] anvisiert, als Prostituierte zu arbeiten, weil sie in Deutschland sonst niemanden kannte und über keinerlei Geldmittel verfügte, die ihr eine Rückreise nach Rumänien hätten ermöglichen können. Diese Umstände waren dem Angeschuldigten [REDACTED] bewusst und er nutzte diese aus.

Der Angeschuldigte [REDACTED] zeigte der Zeugin [REDACTED] den Platz auf der Kurfürstenstraße an dem sie der Prostitution nachgehen sollte und kontrollierte sie fortwährend bei der Ausübung. Dieser gab ihr zudem die Preise für die Dienstleistungen vor: 30 Minuten 40-50 Euro und 60 Minuten 90-100 Euro. Ebenfalls gab er ihr ihre Arbeitszeiten vor und forderte sie auf auch bei Regen und Kälte sowie an Tagen an denen sie ihre Periode hatte draußen zu arbeiten. Am ersten Tag der Prostitutionsausübung hatte die Zeugin [REDACTED] 2 oder 3 Freiertermine.

Anschließend arbeitete die Zeugin [REDACTED] täglich als Prostituierte auf dem Straßenstrich in Berlin Kurfürstenstraße und Umgebung und gab die durch ihre Prostitutionstätigkeit erzielten Erlöse fast vollständig an den Angeschuldigten [REDACTED] ab. Sie selber gab von dem ihr verdienten Geld überwiegend allein Geld für Zigaretten, Kondome und Essen aus.

Im Oktober oder November 2018 gelang es der Zeugin [REDACTED] von dem Angeschuldigten [REDACTED] mit Hilfe eines "Marcel", dem Zeugen [REDACTED] zu fliehen.

2. Als der Angeschuldigte [REDACTED] die Zeugin [REDACTED] nach rund einer Woche wieder fand zog er sie an den Haaren auf den Boden, schlug und trat die Zeugin [REDACTED] auf den Rücken, die Schultern und einen Arm, so dass diese Schmerzen empfand, ihr Arm angeschwollen war und sie Atemschwierigkeiten hatte. Anschließend forderte der Angeschuldigte [REDACTED] die Zeugin [REDACTED] erneut unter dem Eindruck der zuvor erfolgten Gewaltanwendung auf, für ihn als Prostituierte auf dem Straßenstrich in Berlin zu arbeiten und ihm ihrem Prostitutionserlös herauszugeben. Dieser Aufforderung kam die Zeugin, wie der Angeschuldigte [REDACTED] beabsichtigte, aufgrund der vorherigen Gewaltanwendung und aus Angst vor weiteren Repressalien, jedoch auch, weil sie keine Möglichkeit sah sich ohne fremde Hilfe von dem Angeschuldigten [REDACTED] zu lösen sodann erneut nach. Der Angeschuldigte [REDACTED] behielt zudem das Ausweisdokument der Zeugin [REDACTED] ein, um diese von einer Rückreise nach Rumänien abzuhalten. Zudem änderte er die Zugangsdaten des

Seite 4

Facebook-Accounts der Zeugin [REDACTED] so dass diese nicht mehr mit Bekannten kommunizieren konnte.

Als sich der Angeschuldigte [REDACTED] über Weihnachten 2018 in seiner Heimat Rumänien aufhielt musste die Zeugin [REDACTED] ihm täglich mitteilen, wie viel sie an Einnahmen erzielte und ihm Prostitutionserlöse per Western Union nach Rumänien schicken, insgesamt rund 1.000 Euro. Wenn sie das Geld nicht überwies, musste sie dieses bei der gesondert Verfolgten [REDACTED] abgeben, die das Geld für den Angeschuldigten [REDACTED] sammelte.

Unter diesen Umständen lebte die Zeugin [REDACTED] bis ihr sodann eine erneute Flucht mit dem Zeugen [REDACTED] am 6.2.2019 gelang.

Der Angeschuldigte hat durch die ihm zur Last gelegte Tat einen Betrag in Höhe von rund 25.200 € erlangt. In Höhe dieses Betrages ist die Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 181 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 223 Abs. 1, 230, 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Var. 2 und 3, 52, 53, 73, 73c, 73d StGB.

Beweismittel:

- I. Angaben des Angeschuldigten [REDACTED]
SB Haft, Bl. 10 d.SB
- II. Zeugen:
 1. KOK'in Gritzka, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, LKA 423
Bd. I, Bl. 7ff., 45, 46f., 87f., 90ff., 136ff., 139ff., 142ff., 152ff., 156f., 158f., 185, 197f.
Bd. II, Bl. 1ff. d.A.
 2. PK Lorenz, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, A 36
Bd. I, Bl. 1ff. d.A.
 3. [REDACTED], Berlin
Bd. I, Bl. 1, 11ff. d.A.
 4. [REDACTED], Berlin
Bd. I, Bl. 2 d.A.
 5. [REDACTED], Berlin
Bd. I, Bl. 2 d.A.

AB

6. POK'in Lehmann, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, A 36
Bd. I, Bl. 6 d.A.
7. [REDACTED], zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, LKA
423
Bd. I, Bl. 52ff., 99ff.
Bd. II, Bl. 120ff. d.A.
8. [REDACTED], Berlin
Bd. I, Bl. 162ff. d.A.
9. [REDACTED], Rumänien
Bd. II, Bl. 142 d.A.
10. PK Nötling, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, Dir 2 K 23
VED
SB Bezugsverfahren, Fach 2
11. [REDACTED], Berlin
SB Bezugsverfahren, Fach 2
12. [REDACTED], ofW
SB Bezugsverfahren, Fach 2
13. KHK'in Langner, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, LKA
313
SB Finanzauswertungen, Bl. 1ff. d.A.

III. Urkunden:

1. Geburtsurkunde der Zeugin [REDACTED],
Bd. I, Bl. 35 d.A.
2. Handschriftliche rumänische Schriftstücke des Zeugen [REDACTED],
Bd. I, Bl. 36ff. d.A.
3. Bußgeldbescheide für ein PKW BMW, B-4027 G,
Bd. I, Bl. 49ff. d.A.

IV. Gegenstände des Augenscheins:

1. Karte von dem Bereich Straßenstrich
Bülowstraße
Bd. I, Bl. 34 d.A.
2. Lichtbilder zur Anlage von

Seite 6

Zeugenvernehmung [REDACTED]
Bd. I, Bl. 84ff., 124ff. d.A.

3. Lichtbilder Facebook-Profil [REDACTED]

[REDACTED]
Bd. I, Bl. 95ff. d.A.

4. Lichtbilder zur Anlage von
Zeugenvernehmung [REDACTED]
Bd. I, Bl. 174ff. d.A.

5. Blitzerfotos zu dem Angeschuldigte
Basno
SB Bezugsvorgänge, Bl. 1ff. d.SB

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Zur Person:

Bd. II, Bl. 18, 76 d.A. Der Angeschuldigte [REDACTED] ist rumänische Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben mit einer [REDACTED] verheiratet. Er wurde mehrfach in Deutschland angetroffen, verfügt jedoch aufgrund der Ermittlungsergebnisse nicht über eine feste Aufenthaltsanschrift. Nach eigenen Angaben arbeite er auf einer Baustelle, tatsächlich wurde er polizeilich immer wieder im Bereich des Berliner Straßenstrichs angetroffen.

BZR Der deutsche Bundeszentralregisterauszug weist eine Vorstrafe auf: Am 1.7.2014 – rechtskräftig am 24.7.2014 – wurde er vom Amtsgericht Tiergarten wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20 € verurteilt. In Italien wurde er am 30.4.2018 – rechtskräftig am 16.10.2018 – zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 4 Monaten wegen Handel mit gestohlenen Waren verurteilt, dessen Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die hier zur Last gelegte Tat wurde daher innerhalb der Bewährungszeit verübt.

II. Zur Sache:

Bd. I, Bl. 3ff., 6 d.A. Am 8.2.2019 erstatteten die Eltern des Zeugen [REDACTED] bei der Berliner Polizei eine Anzeige, da dieser für sie nicht erreichbar war. Sie bekundeten, dass er sich in eine rumänische Prostituierte [REDACTED] verliebt habe, die von Bekannten festgehalten worden sei und die ihre Ausweisdokumente hätten. Sie sei gezwungen worden regelmäßig Geld an diese zu zahlen. Ihrem Sohn sei es gelungen mit der [REDACTED] unterzutauchen. Die Bekannten würden die Frau zurück haben wollen und hätten gedroht ihn „umzubringen“. Am 11.2.2019 teilte der Zeuge N. [REDACTED] sodann mit, dass er sich wieder bei seinen Eltern aufhalten würde und dass er sich an eine Hilfsorganisation gewandt habe.

Colchico
 nicht verliere. Sie sei mit dem [REDACTED] auch einmal von der Zivilpolizei kontrolliert worden und die hätten ihren Ausweis bei ihm gefunden. Als sie auf der Straße kontrolliert wurde, habe die Frau [REDACTED] mit der sie arbeitete den [REDACTED] angerufen und dann habe dieser ihren Ausweis gebracht.

An Weihnachten sei Mihai dann nach Rumänien gefahren und habe sie in Berlin zurückgelassen. Sie habe dann in einem Hotel Delta mit [REDACTED] gewohnt. Sie habe ihm dann das verdiente Geld über Western Union schicken müssen. Als er weg war, habe die Tochter des Freundes, eine Tanja, ihren Ausweis verwahrt. Sie habe ihm insgesamt ca. 1.000 € geschickt. Das übrige Geld habe sie der [REDACTED] gegeben. Sie habe ihn nicht anlügen können, weil die [REDACTED] sie kontrollierte und sie ihm vor jedem Kunden Bescheid geben musste. Aus Rumänien sei [REDACTED] sodann mit einem schwarzen Golf, amtliches Kennzeichen IL99DRM zurückgekehrt.

Der [REDACTED] habe sie zudem bedroht, dass er sie umbringen werde und er habe sie mit Fäusten und Füßen geschlagen, so dass ihr Arm ganz geschwollen gewesen sei. Er habe ihr zudem in den Rücken getreten. Konkret habe er sie geschlagen, als sie weggelaufen sei. Einmal habe ihr ein Mann [REDACTED] aus einem Fastfoodladen geholfen, in der Nähe wo sie arbeitete und bei ihrer Flucht mit [REDACTED] hätten ihr dann zwei Frauen geholfen.

Die Zeugin [REDACTED] gab zudem an, dass der [REDACTED] hoch ein Mädchen holen wollen würde, das auch für ihn arbeiten sollte.

Bd. I, Bl.
90ff. d.A.

Aufgrund von polizeilichen Berichten konnte festgestellt werden, dass die Zeugin [REDACTED] am 14.10.2018 erstmals in einem Fahrzeug mit dem Angeschuldigten [REDACTED] aufgetroffen wurde. Mit Stand vom 15.2.2019 wurden zudem insgesamt 12 Fahrzeuge auf den Namen der [REDACTED] zugelassen. Ermittlungen hierzu ergaben, dass diese wohl wöchentlich in der Begleitung eines „[REDACTED]“ und von Männern Fahrzeuge auf sich zuließ. Der Zeuge Dornauer von der Zulassungsstelle gab an, dass er den Eindruck gehabt habe, dass sie das nicht aus eigenem Antrieb mache. Der Angeschuldigte [REDACTED] und andere unbekannte Personen wurden vielfach bei Verkehrsverstößen in den Fahrzeugen „geblitzt“. Auch am 31.10.2018 wurde die Zeugin [REDACTED] mit der gesondert Verfolgten [REDACTED] in einer Rossmann-Filiale wegen des Verdachts es Ladendiebstahls polizeilich überprüft. Am 29.11.2018 wurde die Zeugin sodann erstmals im Rahmen der Prostitutionsausübung von der Polizei aufgetroffen. Bei einer polizeilichen Überprüfung des Angeschuldigten [REDACTED] am 16.1.2019 wurde bei ihm der rumänische Ausweis sowie eine Berliner Meldebescheinigung der Zeugin [REDACTED] aufgefunden. Anhand des Facebook-Profiles zu [REDACTED] konnte der Angeschuldigte als der von der Zeugin beschriebene [REDACTED] identifiziert werden. Es konnte zudem die Zeugin [REDACTED] ermittelt werden, die angab mit dem Angeschuldigten [REDACTED] liiert gewesen zu sein und ebenfalls als Prostituierte seit Anfang 2019 auf dem Straßenröhrl arbeitete.

SB
Bezugsverf
ahren, Bl.
1ff., Fach 2
d.SB

Bd. I, Bl. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen konnten zudem Erkenntnisse dazu

Seite 10

17.11.2019

178

89 d.A. gewonnen werden, dass zudem am 17.11.2019 ein Gewerbe auf den Namen der Zeugin [REDACTED] angemeldet wurde.

Bd. I, Bl. 162 d.A. Es konnte ebenfalls der Zeuge [REDACTED] ermittelt werden, der in einem Fastfoodimbiss in der Nähe des Straßenstrichs arbeitete. Er konnte die Zeugin [REDACTED] als Kundin erkennen, die dort zwischen Mitte November und Mitte Dezember aufhältig gewesen sei. Sie habe auf ihn einen nachdenklichen und ängstlichen Eindruck gemacht. Sie habe ihm gesagt, dass sie „Hauptsache Geld für Gypsie“ verdienen müsse. Sie habe gesagt, dass sie die Arbeit nicht mögen würde und eine „normale“ Arbeit haben möchte. Sie habe ihm zudem Fotos von ihrer Familie in Rumänien auf seinem Handy gezeigt, da sie nur so ein 10 €-Handy besessen habe.

Er habe dann auch sexuellen Kontakt zu der Zeugin zwei bis drei Tage lang gehabt. Die Zeugin habe zu der Zeit in der Pension Delta gewohnt, er sei n. ihr aber auch einmal bei sich zu Hause gewesen, als ihr „Zuhälter“ nicht in Berlin war. Es habe dann jedoch einen Streit mit ihrem „Zuhälter“ gegeben. Er habe bei ihr einen Kratzer am Hals wahrgenommen und sie habe ihm angedeutet, dass sie geschlagen worden sei. Auf ihn habe dann ein Mann vor der Pension gewartet und ihm gesagt, dass dies „seine Frau“ sein und er sie in Ruhe lassen solle. Er habe ihn zudem beschimpft und sei dann mit einem Messer in der Hand hinter ihm hergelaufen. Der Mann sei einen dunklen Golf gefahren. Der Zeuge [REDACTED] erkannte sodann den Angeschuldigten [REDACTED] als den Mann wieder, der ihn angesprochen habe. Er habe die Zeugin [REDACTED] nach dem Vorfall nicht mehr gesehen und seit dem 14.1.2019 habe sie nicht mehr bei ihm angerufen.

Bd. I, Bl. 197f. d.A. Zu dem Angeschuldigten [REDACTED] konnte sodann die Nutzung eines schwarzen Golfs, amtliches Kennzeichen IL99DRM ermittelt werden und eines blauen BMW, amtliches Kennzeichen B-EB 4580.

Bd. II, Bl. 26ff., 95f., 114f., 115f. d.A. Der Rumäne „Marcel“, der ihr zu ihrer ersten Flucht geholfen haben soll, konnte zudem als der Zeuge [REDACTED] ermittelt werden. Dieser konnte bislang noch nicht polizeilich vernommen werden, da er über eine Anschrift in Rumänien verfügt.

Bd. II, Bl. 75 d.A. Der Angeschuldigte [REDACTED] gab an, dass er die Zeugin [REDACTED] vom Arbeiten kenne und dass diese ihn gebeten habe, sich von seiner Ehefrau zu trennen, das habe er nicht gewollt. Die Zeugin sei deshalb traurig gewesen. Sie habe ihn allein deshalb angezeigt, weil sie nun mit einem „Türken“ zusammen sei und Angst habe, dass er sie von diesem trennen würde.

II. Vermögensabschöpfung

SB Finanzermittlungen Konkrete Angaben dazu, wieviel Geld die Zeugin [REDACTED] insgesamt an den Angeschuldigten Basno zwischen September 2018 und Februar 2019 abgeben musste liegen nicht vor. Sie selber gab an, dass sie jeden Tag arbeiten musste und täglich mindestens 350 € verdiente. Sie gab außer das Geld für Getränke

179

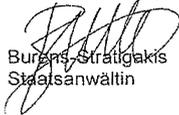
und Zigaretten das vollständige Geld an den Angeschuldigten [REDACTED] ab. Es wird daher eine Schätzung nach § 73d StGB vorzunehmen sein. Bei mindestens 5 Tagen in der Woche und bei mindestens 4 Monaten, die die Zeugin auf dem Straßenstrich arbeitete, errechnet sich eine Summe von 28.000 €. Bei einem Abschlag von 10 Prozent, den die Zeugin eventuell für sich selber ausgeben durfte, erhielt der Angeschuldigte einen Betrag in Höhe von 25.200 €.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage vor dem Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht - zur Hauptverhandlung zuzulassen.

Ferner wird beantragt, den Haftbefehl aufrecht zu erhalten und Haftfortdauer zu beschließen.

Es wird beantragt, gemäß § 185 GVG zur Hauptverhandlung einen Dolmetscher für die rumänische Sprache hinzuzuziehen.


Burcu Stratigakis
Staatsanwältin

II. FRAGEBÖGEN FÜR DIE INTERVIEWS

1. Fragebogen für die Interviews mit Fachberatungsstellen

Vorab: Wie ist der allgemeine Gang des Verfahrens an Ihrem Ort (Kenntnis von einer*m Betroffenen, die typischen Reihenfolge, welche Behörden wann angesteuert werden, erste Unterkünfte und finanzielle Mittel etc.)?

A. IM VORFELD DER HAUPTVERHANDLUNG

Informationen

- ↘ Erhalten die Betroffenen von den Strafverfolgungs- und anderen Behörden alle relevanten Informationen in der ihnen verständlichen Sprache zu Hilfsorganisationen, Arten der Hilfen, Anzeigeerstattung, Verfahrensgang und ihre Rolle, Voraussetzungen, unter denen Schutz erwirkt werden kann, Bedenkzeit, Rechtsberatung, Rechtsbeistand und Beratung anderer Art, Entschädigung?
- ↘ Liegen bei den Behörden aus Ihrer Sicht genügend Broschüren aus?
- ↘ Haben Sie erlebt, dass Betroffene bereits bei der Polizei Anträge nach dem OEG unterschreiben konnten?
- ↘ Sind Behörden (Polizei, Ausländerbehörde, Justiz) für den ersten Umgang mit Betroffenen aus Ihrer Sicht ausreichend geschult?

Unterkunft und Leistungen

- ↘ Gibt es Schwierigkeiten mit der Bereitstellung von Wohnraum für Betroffene?
- ↘ Welche Hilfebedarfe sind gar nicht oder nur unzureichend abgedeckt?

- ↳ Wird Unterstützung und Betreuung von der Kooperation im Strafverfahren abhängig gemacht?
- ↳ Gibt es ausreichende und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige?
- ↳ Besteht eine Zusammenarbeit zwischen FBS und Jugendämtern?

Aufenthaltsstatus

- ↳ Wird der Aufenthaltstitel unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren mitzuwirken erteilt? (Wird § 59 Abs. 7 AufenthG Bedenkfrist beachtet)?
- ↳ Gibt es regelmäßig oder vereinzelt Probleme mit dem Aufenthaltsstatus?
- ↳ Wenn ja: welche sind das?
- ↳ Würde ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht die Betroffenen entlasten?

Betroffene im Ausland

- ↳ Können Sie die Betroffenen im Ausland regelmäßig ausfindig machen?
- ↳ Sagen die Betroffenen dort aus?
- ↳ Haben die Betroffenen im Ausland Unterstützung?
- ↳ Welche Schwierigkeiten sehen Sie mit Betroffenen im Ausland?

Zugang zum Recht

- ↳ Gibt es ausreichenden Zugang zu rechtsberatenden Personen? Oder gibt es regelmäßig Probleme qualifizierte Rechtsanwält*innen zu finden?
- ↳ Gibt es Probleme bei der Erlangung eines Beratungshilfescheines? Wenn ja: Welche?

- ↳ Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren
- ↳ Werden die Betroffenen zu polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen durch die FBS begleitet?
- ↳ Ist die begleitende Person regelmäßig mit der betreuenden Person identisch?
- ↳ Sind die Betreuenden während der Befragung anwesend?
- ↳ Gibt es bereits im Ermittlungsverfahren psychosoziale Prozessbegleitung?

Vernehmungen

- ↳ Wie viele Vernehmungen gibt es durchschnittlich während des gesamten Strafverfahrens?
Wie lange dauert das gesamte Verfahren?
- ↳ Sollte die Anzahl der Vernehmungen minimiert werden?
Wenn ja, wodurch?
- ↳ Werden Vernehmungen als Belastung wahrgenommen?
- ↳ Führen Vernehmungen regelmäßig zu Retraumatisierungen?
- ↳ Wenn ja: Gibt es spezielle Anlässe, die typischerweise (re-)traumatisieren?
- ↳ Haben Sie Defizite bei Befragungen durch Polizeibeamt*innen und Richter*innen bemerkt? Wenn ja, welche?
Wie häufig tauchen diese durchschnittlich auf?
- ↳ Sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie analog der Verfahren mit minderjährigen Betroffenen oder in Verfahren wegen Sexualstraftaten (so wie die neue StPO es vorsieht) die Bild- und Ton-Vernehmung durch Richter*innen bevorzugen?

- ↘ Gibt es Ihrer Erfahrung nach Vernehmungen durch Richter*innen im Ermittlungsverfahren? Wenn ja: Werden die vernehmenden Richter*innen im Hauptverfahren als Zeug*innen gehört?

Dolmetscher*innen im Ermittlungsverfahren

- ↘ Sehen Sie Probleme beim Einsatz desselben*derselben Dolmetscher*in für Angeklagte und Betroffene?
Wenn ja: Welche?
- ↘ Wen beauftragen Rechtsanwält*innen mit der Übersetzung?
Sind das dieselben der FBS, muttersprachliche Berater*innen oder die im polizeilichen Ermittlungsverfahren Beauftragten?

Sicherheit

- ↘ Haben Sie erlebt, dass die geheim zuhaltende Adresse von Betroffenen im Verfahren versehentlich offenbart wurde?
- ↘ Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?
- ↘ Sind die Betroffenen vor der Verfolgung ihrer im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangenen Straftaten geschützt?

B. AB BEGINN DER HAUPTVERHANDLUNGZuständiges Gericht

- ↳ Gibt es Verfahren, die entgegen § 24 GVG (besondere Schutzwürdigkeit) trotzdem bei den Amtsgerichten anhängig gemacht werden?

Begleitung

- ↳ Können Betroffene in der Hauptverhandlung begleitet werden?
- ↳ Können Betroffene auch von der betreuenden Person begleitet werden?
- ↳ Bei mehreren gerichtlichen Befragungen: Werden die Betroffenen immer von derselben Person begleitet?
- ↳ Werden Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung regelmäßig bewilligt? / Gibt es Probleme mit dem Begründungserfordernis gem. § 397 a Abs. 3 Satz 2 StPO?
- ↳ Wer stellt den Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung? (Rechtsanwält*innen oder die FBS?)

Nebeklagevertretung

- ↳ Werden Betroffene bei jedem Termin von derselben Person in der Nebeklage vertreten oder gibt es Unterbevollmächtigungen?
- ↳ Gibt es häufiger die Vertretung mehrerer Betroffener durch eine Rechtsanwält*in?

Betreuer*innen als Zeug*innen

- ↳ Werden Mitarbeiter*innen von FBS als Zeug*innen zu polizeilichen, staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Befragungen geladen?
- ↳ Wenn ja: Wird dann auf die Betroffenen Rücksicht genommen? Wer begleitet dann die Betroffenen? Darf die Betreuende die Betroffene danach weiter begleiten?
- ↳ Wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht wie das anderer Berufshelfer*innen hier wünschenswert?

Sicherheit

- ↳ Wie kommen die Betroffenen zum Gericht?
- ↳ (Wdh., aber hier bezogen auf Hauptverhandlung) Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?
- ↳ Sind im Gerichtsgebäude Zeug*innenzimmer oder andere Rückzugsorte vorhanden?

Sitzordnung

- ↳ Wo sitzen die Betroffenen meistens?
- ↳ Wo sitzt die Betreuer*in der FBS?
- ↳ Wo sitzt der*die Angeklagte? Welche Barrieren gibt es?
- ↳ Wo sitzt die Dolmetscher*in und muss der*die Betroffene dazu Blickkontakt mit dem*der Angeklagten riskieren?
- ↳ Wo sitzt die Nebenklagevertretung?

Akustische Verstärkung/Übertragung der Beweismittel
(Fotos, Videos) auf Leinwand

- ↳ Gibt es akustische Verstärkung?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?
- ↳ Gibt es Übertragungen der Beweismittel auf die Leinwand?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?

Dolmetscher*in während der Hauptverhandlung

- ↳ Sind die Übersetzer*innen bereits bekannt?
Wie groß empfinden Sie den Pool der Übersetzer*innen?
- ↳ Gibt es Probleme beim Einsatz von Dolmetscher*innen, die sich häufen?
- ↳ Wenn ja: Welche sind das? (Übersetzung, Stil, Umgangssprache, Jugendsprache, Dialekte, sinnorientiert, wortwörtlich, Umgang mit Betroffenen)
- ↳ Wenn ja: Haben Sie Ideen wie diese behoben werden können? (Auf der Ebene der Auswahl durch Richter*innen oder auf der Ebene der Fortbildung oder sonstiges?)
- ↳ Was halten Sie von Qualitätsstandards für Dolmetscher*innen?
- ↳ Wird eher konsekutiv oder simultan übersetzt? (Bei letzterem müsste nach vorgegebener Zeit ausgetauscht werden – RL für Simultanübersetzung)

Vernehmung

- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Ausschluss der Öffentlichkeit wegen schutzwürdiger Interessen?
Wenn ja: welche?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Entfernung der Angeklagten aus dem Sitzungszimmer, § 247 StPO?
Wenn ja: welche?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf audiovisuelle Vernehmung der Betroffenen?
Wenn ja: welche?
- ↳ Was ist ihre Einschätzung: Was funktioniert besser?
Wenn die Betroffenen nicht anwesend sind oder wenn die Angeklagten nicht anwesend sind?
Denken Sie, dass das Auswirkungen auf das Urteil hat?
- ↳ Haben Sie Defizite bei der Befragung durch Richter*innen oder Staatsanwält*innen bemerkt?
Wenn ja, welche? (Verständlichkeit der Fragen, Sekundärviktimsierungen: unnötige Wiederholung von Fragen, Sichtkontakt zwischen den Betroffenen und den Angeklagten, nicht erforderliche Fragen zum Privatleben?)
- ↳ Wenn ja: Sind derartige Defizite häufig feststellbar?
- ↳ Haben Sie mit Hinblick auf die Befragung durch die Verteidiger*innen Defizite bei der Verhandlungsleitung der Richter*innen bemerkt?
Wenn ja: Welche?
- ↳ Werden ausreichend Pausen (auf Nachfrage) eingeräumt?

Schadenersatz/Schmerzensgeld etc.

- ↳ Werden Adhäsionsanträge regelmäßig gestellt?
- ↳ Werden Anträge nach dem OEG regelmäßig gestellt?
Sind diese regelmäßig erfolgreich?
Wenn nein: woran scheitern sie?
- ↳ Wäre die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für Betroffene von Menschenhandel sinnvoll, zumindest bis zum Inkrafttreten der Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ab 2024?
- ↳ Kennen Sie noch andere Ausgleichsmöglichkeiten, die 2024 durch die Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ersetzt werden?

Verfahrensausgang

- ↳ Wie gehen diese Verfahren tendenziell aus? (Verurteilung, Freisprüche, Bewährungsstrafen)
- ↳ Werden die im Gesetz vorgegebenen Strafrahmen in der Praxis ausgenutzt?
- ↳ Wie wirkt sich der Menschenhandel bei mehreren Anklagevorwürfen aus (durch Konkurrenzen verdrängt)?

Deals

- ↳ Beurteilen Sie Deals für Betroffene eher positiv oder negativ?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass die Betroffenen in den Absprachen ausreichend beteiligt werden?

C. NACH DER HAUPTVERHANDLUNG

Informationen

- ↳ Werden Sie und die Betroffenen ausreichend informiert (Urteil, eingelegte Rechtsmittel, erneute Akteneinsicht etc.)?
- ↳ Wird über die Abschiebung des Angeklagten informiert?

Durchsetzung des Urteils

- ↳ Welche Probleme mit der Einziehung der Erträge von Täter*innen gibt es?
- ↳ Können Betroffene Ihr Schmerzensgeld und Schadenersatz auch durchsetzen?

Sicherheit

- ↳ Erhalten die Verletzten auf Antrag gem. § 406 d Abs. 2 StPo immer und ausreichend Informationen zu Weisungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen, deren Lockerung, Urlaub, Flucht oder Maßnahmen zu ihrem Schutz?
- ↳ Welche Erfahrungen haben die FBS mit dem Erhalt der Informationen?

D. ALLGEMEINES

- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass Sie als spezialisierte Fachberatungsstelle von den Behörden ausreichend berücksichtigt werden?
- ↳ Wünschen sich die Mitarbeiter*innen Ihrer FBS in bestimmten Hinsichten noch bessere Schulungen bzw. Ausbildungen?
- ↳ Sind Ihre personellen und finanziellen Kapazitäten ausreichend?
- ↳ Haben Sie ausreichende Supervisionen?
- ↳ Gibt es eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundesland und Ihrer FBS? Bringt das Erleichterungen in der Zusammenarbeit?
- ↳ Halten Sie eine*n nationale*n Berichterstatter*in oder einen gleichwertigen Mechanismus für sinnvoll?
- ↳ Wird der Tatsache, dass Frauen und Männer zu unterschiedlichen Zwecken gehandelt werden ausreichend Rechnung getragen? Sehen Sie Probleme bei der Gewährleistung geschlechterspezifischer Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen?

Zu den neuen Straftatbeständen

- ↳ Hat sich nach Ihrem Eindruck seit der Umsetzung der RL etwas verändert? Wenn ja, was?

Zu den alten Straftatbeständen: Verjährung

- ↳ Scheitert die Verfolgung auch mal an der 10jährigen Verfolgungsverjährung, insbesondere bei minderjährigen Betroffenen?

Zu Schwerpunktzuständigkeiten

- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Menschenhandel?
- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland spezialisierte gerichtliche Kammern für Menschenhandel?
- ↳ Finden Sie beides sinnvoll?

Sonstiges

- ↳ Wo und bei wem sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie sich mehr Fortbildungen für Staatsanwält*innen und Richter*innen wünschen?
- ↳ Würden gemeinsame Gespräche von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Nebenklagevertreter*innen, FBS und Polizei nach Abschluss des Verfahrens zur weiteren Verbesserung sinnvoll sein?
- ↳ Haben Sie unabhängig von den hier gestellten Fragen weitere Punkte, auf die Sie aufmerksam machen möchten?

2. Fragebogen für die Interviews mit Rechtsanwält*innen

A. IM VORFELD DER HAUPTVERHANDLUNG

Informationen

- ↳ Erhalten die Betroffenen von den Strafverfolgungs- und anderen Behörden alle relevanten Informationen in der ihnen verständlichen Sprache zu Hilfsorganisationen, Arten der Hilfen, Anzeigenerstattung, Verfahrensgang und ihre Rolle, Voraussetzungen, unter denen Schutz erwirkt werden kann, Bedenkzeit, Rechtsberatung, Rechtsbeistand und Beratung anderer Art, Entschädigung?
- ↳ Liegen bei den Behörden aus Ihrer Sicht genügend Broschüren aus?
- ↳ Sind Behörden (Polizei, Ausländerbehörde, Justiz) für den ersten Umgang mit Betroffenen aus Ihrer Sicht ausreichend geschult?

Unterkunft und Leistungen

- ↳ Gibt es Schwierigkeiten mit der Bereitstellung von Wohnraum für Betroffene?
- ↳ Welche Hilfebedarfe sind gar nicht oder nur unzureichend abgedeckt?
- ↳ Wird Unterstützung und Betreuung von der Kooperation im Strafverfahren abhängig gemacht?
- ↳ Gibt es ausreichende und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige?
- ↳ Besteht eine Zusammenarbeit zwischen FBS und Jugendämtern?

Aufenthaltsstatus

- ↳ Wird der Aufenthaltstitel unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren mitzuwirken erteilt? (Wird § 59 Abs. 7 AufenthG Bedenkfrist beachtet)?
- ↳ Gibt es regelmäßig oder vereinzelt Probleme mit dem Aufenthaltsstatus?
- ↳ Wenn ja: welche sind das?
- ↳ Würde ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht die Betroffenen entlasten?

Zugang zum Recht

- ↳ Können die Betroffenen regelmäßig einen Beratungshilfeschein vorlegen?
Wenn nein: warum nicht?
- ↳ Gibt es Probleme bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe?
Wenn ja: Welche?

Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

- ↳ Sind Sie regelmäßig bei polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen anwesend?
- ↳ Halten Sie die Begleitung durch die Betreuer*innen bzw. Mitarbeiter*innen der FBS für sinnvoll?
- ↳ Gibt es bereits im Ermittlungsverfahren psychosoziale Prozessbegleitung?

Vernehmungen

- ↳ Wieviele Vernehmungen gibt es durchschnittlich während des gesamten Strafverfahrens?
Wie lange dauert das gesamte Verfahren?
- ↳ Sollte die Anzahl der Vernehmungen minimiert werden?
Wenn ja, wodurch?
- ↳ Werden Vernehmungen als Belastung wahrgenommen?
- ↳ Führen Vernehmungen regelmäßig zu Retraumatisierungen?
- ↳ Wenn ja: Gibt es spezielle Anlässe, die typischerweise (re-)traumatisieren?
- ↳ Haben Sie Defizite bei Befragungen durch Polizeibeamt*innen, Staatsanwaltsanwält*innen und Richter*innen bemerkt?
Wenn ja, welche?
Wie häufig tauchen diese durchschnittlich auf?
- ↳ Sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie analog der Verfahren mit minderjährigen Zeug*innen oder in Verfahren wegen Sexualstraftaten (so wie die neue StPO es vorsieht) die Bild- und Ton-Vernehmung durch Richter*innen bevorzugen?
- ↳ Gibt es Ihrer Erfahrung nach Vernehmungen durch Richter*innen im Ermittlungsverfahren? Wenn ja: Werden die vernehmenden Richter*innen im Hauptverfahren als Zeug*innen gehört?

Dolmetscher*in im Ermittlungsverfahren

- ↳ Sehen Sie Probleme beim Einsatz desselben*derselben Dolmetscher*in für Angeklagte und Betroffene?
Wenn ja: Welche?

Sicherheit

- ↳ Gibt es regelmäßig Zeugenschutz (operativer Zeugenschutz oder Zeugenschutz nach dem Zeugenschutzgesetz)?
- ↳ Haben Sie erlebt, dass die geheim zuhaltende Adresse von Betroffenen im Verfahren versehentlich offenbart wurde?
- ↳ Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?
- ↳ Sind die Betroffenen vor der Verfolgung ihrer im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangenen Straftaten geschützt?

Verjährung

- ↳ Scheitert die Verfolgung auch mal an der 10jährigen Verfolgungsverjährung, insbesondere bei minderjährigen Betroffenen?

B. AB BEGINN DER HAUPTVERHANDLUNG

Zuständiges Gericht

- ↳ Gibt es Verfahren, die entgegen § 24 GVG (besondere Schutzwürdigkeit) trotzdem bei den Amtsgerichten anhängig gemacht werden?
- ↳ Wenn ja: haben Sie Erfahrungen damit, die Zuständigkeit des Landgerichts anzuregen bzw. zu beantragen?

Begleitung

- ↳ Werden Betroffene zur Hauptverhandlung begleitet?
- ↳ Werden Betroffene auch von der betreuenden Person begleitet?
- ↳ Bei mehreren gerichtlichen Befragungen: Werden die Betroffenen immer von derselben Person begleitet?
- ↳ Sind die Betreuer*innen während der Befragung regelmäßig anwesend?
- ↳ Werden Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung regelmäßig bewilligt? / Gibt es Probleme mit dem Begründungserfordernis gem. § 397 a Abs. 3 Satz 2 StPO?
- ↳ Wer stellt den Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung? (Rechtsanwält*innen oder die FBS?)

Nebenklagevertretung

- ↳ Gibt es Probleme bei der Zulassung der Nebenklage?
Wenn ja: Welche?
- ↳ Gibt es Probleme bei der Beiordnung als Nebenklagevertreter*in?
Wenn ja: Welche?
- ↳ Gibt es häufiger die Vertretung mehrerer Betroffener durch eine*n Rechtsanwält*in?

- ↳ Wird Ihnen rechtzeitig und im beantragten Umfang Akteneinsicht gewährt?
- ↳ Wird Akteneinsicht unproblematisch im Ermittlungsverfahren gewährt?
- ↳ Wird Akteneinsicht in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen gewährt?
- ↳ Werden die Betroffenen bei jedem Termin von demselben*derselben Nebenklagevertreter*in vertreten oder gibt es Unterbevollmächtigungen?
- ↳ Wie gehen Richter*innen mit Beanstandungen und Rügen durch die Nebenklagevertretung um?
- ↳ Wird das Fragerecht der Nebenklagevertreter*innen immer eingeräumt?
- ↳ Werden Sie als Nebenklagevertreter*in in Rechtsgesprächen angemessen berücksichtigt?
- ↳ Werden Sie als Nebenklagevertreter*in an Gesprächen über einen Deal angemessen beteiligt?
- ↳ Regt die Nebenklagevertretung einen Deal über die Staatsanwaltschaft auch mal an?

Betreuer*innen als Zeug*innen

- ↳ Werden Mitarbeiter*innen von FBS als Zeug*innen zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Befragungen geladen? Wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht wie das anderer Berufshelfer*innen hier wünschenswert?

Sicherheit

- ↳ (Wdh., aber hier bezogen auf Hauptverhandlung) Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?

- ↳ Sind im Gerichtsgebäude Zeug*innenzimmer oder andere Rückzugsorte vorhanden?

Sitzordnung

- ↳ Wo sitzen die Betroffenen meistens?
- ↳ Wo sitzt der*die Begleiter*in der FBS?
- ↳ Wo sitzen die Angeklagten?
Welche Barrieren gibt es?
- ↳ Wo sitzt der*die Dolmetscher*in und müssen die Betroffenen dazu Blickkontakt mit den Angeklagten riskieren?
- ↳ Wo sitzt die Nebenklagevertretung?
- ↳ Gibt es Probleme bei der Durchsetzung der gewünschten Sitzordnung zur Vermeidung des Blickkontakts mit den Angeklagten?

Akustische Verstärkung/Übertragung der Beweismittel (Fotos, Videos) auf Leinwand

- ↳ Gibt es akustische Verstärkung?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?
- ↳ Gibt es Übertragungen der Beweismittel auf die Leinwand?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?

Dolmetscher*innen während der Hauptverhandlung

- ↳ Sind die Übersetzer*innen bereits bekannt?
Wie groß empfinden Sie den Pool der Übersetzer*innen?
- ↳ Gibt es Probleme beim Einsatz von Dolmetscher*innen, die sich häufen?

- ↳ Wenn ja: Welche sind das? (Übersetzung, Stil, Umgangssprache, Jugendsprache, Dialekte, sinnorientiert, wortwörtlich, Umgang mit Betroffenen)
- ↳ Wenn ja: Haben Sie Ideen wie diese behoben werden können? (Auf der Ebene der Auswahl durch Richter*innen oder auf der Ebene der Fortbildung oder sonstiges?)
- ↳ Was halten Sie von Qualitätsstandards für Dolmetscher*innen?
- ↳ Wird eher konsekutiv oder simultan übersetzt? (Bei letzterem müsste nach vorgegebener Zeit ausgetauscht werden – RL für Simultanübersetzung)

Vernehmung

- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Ausschluss der Öffentlichkeit wegen schutzwürdiger Interessen? Wenn ja: welche?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Entfernung der Angeklagten aus dem Sitzungszimmer, § 247 StPO?
Wenn ja: welche?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf audiovisuelle Vernehmung der Betroffenen?
Wenn ja: welche?
- ↳ Was ist Ihre Einschätzung: Was funktioniert besser?
Wenn die Betroffenen nicht anwesend sind oder wenn die Angeklagten nicht anwesend ist?
Denken Sie, dass das Auswirkungen auf das Urteil hat?
- ↳ Haben Sie Defizite bei der Befragung durch Richter*innen oder Staatsanwält*innen bemerkt?
- ↳ Wenn ja, welche? (Verständlichkeit der Fragen, Sekundär-
viktimisierungen: unnötige Wiederholung von Fragen,
Sichtkontakt zwischen den Betroffenen und den Angeklagten,
nicht erforderliche Fragen zum Privatleben?)
- ↳ Wenn ja: Sind derartige Defizite häufig feststellbar?

- ↳ Haben Sie mit Hinblick auf die Befragung durch die Verteidiger*innen Defizite bei der Verhandlungsleitung der Richter*innen bemerkt?
Wenn ja: Welche?
- ↳ Ist Ihnen bekannt, ob es eine Fortbildungspflicht für Richter*innen bezüglich der Befragung traumatisierter Zeug*innen gibt?
Wenn nein: Halten Sie das für wünschenswert?
- ↳ Werden ausreichend Pausen (auf Nachfrage) eingeräumt?

Belehrungen

- ↳ Erfolgen die Zeug*innenbelehrungen in zutreffender Weise?
- ↳ Gibt es häufig Beanstandungen zur Belehrung über Zeug*innenentschädigung und Erhalt?
- ↳ Gibt es eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung für die Nebenkläger*innen?

Schadenersatz/Schmerzensgeld etc.

- ↳ Werden Adhäsionsanträge regelmäßig gestellt?
- ↳ Sind Adhäsionsanträge regelmäßig erfolgreich?
Wenn nein, woran scheitern sie?
- ↳ Würden Sie eher Adhäsionsanträge stellen oder Schmerzensgeld und Schadenersatz vor den Zivilgerichten beantragen?
- ↳ Werden Anträge nach dem OEG regelmäßig gestellt?
Sind diese regelmäßig erfolgreich?
Wenn nein: woran scheitern sie?
- ↳ Wäre die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für Betroffene von Menschenhandel sinnvoll, zumindest bis zum Inkrafttreten der Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ab 2024?
- ↳ Kennen Sie noch andere Ausgleichsmöglichkeiten, die 2024 durch die Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ersetzt werden?

Anträge

- ↘ Welche Anträge werden in den Plädoyers gestellt?
- ↘ Folgen die Richter*innen häufig Ihren Anträgen?

Verfahrensausgang

- ↘ Wie gehen diese Verfahren tendenziell aus?
(Verurteilung, Freisprüche, Bewährungsstrafen)
- ↘ Werden die im Gesetz vorgegebenen Strafrahmen in der Praxis ausgenutzt?
- ↘ Wie wirkt sich der Menschenhandel bei mehreren Anklagevorwürfen aus (durch Konkurrenzen verdrängt)?

Deals

- ↘ Beurteilen Sie Deals für Betroffene eher positiv oder negativ?
- ↘ Haben Sie den Eindruck, dass die Betroffenen in den Absprachen ausreichend beteiligt werden?

C. NACH DER HAUPTVERHANDLUNGInformationen

- ↳ Werden Sie und die Betroffenen ausreichend informiert (Urteil, eingelegte Rechtsmittel der anderen Beteiligten, erneute Akteneinsicht, Haftantritt, Weisungen, Hafturlaub, Entlassung etc.)?
- ↳ Wird über die Abschiebung der Angeklagten informiert?

Durchsetzung des Urteils

- ↳ Welche Probleme mit der Einziehung der Erträge von Täter*innen gibt es?

Sicherheit

- ↳ Erhalten die Verletzten auf Antrag gem. § 406 d Abs. 2 StPO immer und ausreichend Informationen zu Weisungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen, deren Lockerung, Urlaub, Flucht oder Maßnahmen zu ihrem Schutz?

D. SPEZIELL ZUR UMSETZUNG DER RL

- ↳ Hat sich nach Ihrem Eindruck seit der Umsetzung der RL etwas verändert? Wenn ja, was?
- ↳ Sind Sie mit der neuen Fassung der §§ 323 ff. StGB zufrieden oder haben/hatten Sie Schwierigkeiten bei der Anwendung (Z. B. bei der Differenzierung §§ 180a, 181a StGB und §§ 232 StGB oder Was ist Ausbeutung, d. h. wie sind 50 % des Regellohns bei kriminellen Handlungen feststellbar? Usw.) Wenn ja: welche?
- ↳ Wird das Einverständnis bzw. die Einwilligung in die Ausbeutung als unerheblich bewertet (wie es die RL vorgibt), wenn Gewalt, Betrug, Entführung, Machtausübung etc. vorliegt?
- ↳ Nach der RL müsste auch eine Qualifikation für Amtsträger*innen vorgesehen sein. Fehlt diese in der Praxis?

Zu den alten Straftatbeständen: Verjährung

- ↳ Scheitert die Verfolgung auch mal an der 10jährigen Verfolgungsverjährung, insbesondere bei minderjährigen Betroffenen?

Zu Schwerpunktzuständigkeiten

- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Menschenhandel?
- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland spezialisierte gerichtliche Kammern für Menschenhandel?
- ↳ Finden Sie beides sinnvoll?

Sonstiges

- ↳ Wo und bei wem sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie sich mehr Fortbildungen für Staatsanwält*innen und Richter*innen wünschen?
- ↳ Würden gemeinsame Gespräche von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Nebenklagevertreter*innen, FBS und Polizei nach Abschluss der Verfahren zur weiteren Verbesserung sinnvoll sein?
- ↳ Haben Sie unabhängig von den hier gestellten Fragen weitere Punkte, auf die Sie aufmerksam machen möchten?

E. SPEZIELLE FRAGEN FÜR VERFAHREN MIT MINDERJÄHRIGEN BETROFFENEN:

- ↳ Wird darüber informiert, dass das Fragerecht bei den Richter*innen liegt?
- ↳ Beachten Richter*innen das?
- ↳ Sind die Fragen dem Alter der Minderjährigen angemessen?
- ↳ Gibt es eine Videobefragung?

3. Fragebogen für die Interviews mit Staatsanwält*innen

A. IM VORFELD DER HAUPTVERHANDLUNG

Informationen

- ↳ Erhalten die Betroffenen von den Strafverfolgungs- und anderen Behörden alle relevanten Informationen in der ihnen verständlichen Sprache zu Hilfsorganisationen, Arten der Hilfen, Anzeigeerstattung, Verfahrensgang und ihre Rolle, Voraussetzungen, unter denen Schutz erwirkt werden kann, Bedenkzeit, Rechtsberatung, Rechtsbeistand und Beratung anderer Art, Entschädigung?
- ↳ Liegen bei den Behörden aus Ihrer Sicht genügend Broschüren aus?
- ↳ Sind Behörden (Polizei, Ausländerbehörde, Justiz) für den ersten Umgang mit Betroffenen aus Ihrer Sicht ausreichend geschult?
- ↳ Werden Betroffene darüber informiert, dass sie für die im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verübten Straftaten nicht verfolgt werden?

Strafverfolgung von Betroffenen

- ↳ Sind die Betroffenen vor der Verfolgung ihrer im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangenen Straftaten geschützt?

Unterkunft und Leistungen

- ↳ Wird Unterstützung und Betreuung von der Kooperation im Strafverfahren abhängig gemacht?

Aufenthaltsstatus

- ↳ Ist Ihnen bekannt, ob es Probleme beim Erhalt eines Aufenthaltstitels gibt?
Wenn ja: Welche sind das?

- ↳ Bereitete das Probleme für die Strafverfolgung?
- ↳ Würde ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht die Betroffenen entlasten? Sähen Sie darin Vorteile für die Strafverfolgung?

Betroffene im Ausland

- ↳ Können Sie die Betroffenen im Ausland regelmäßig ausfindig machen?
- ↳ Helfen Ihnen hier ggf. die FBS in Deutschland?
- ↳ Gelingen Rechtshilfeersuchen?
- ↳ Welche Schwierigkeiten gibt es mit Rechtshilfeersuchen?
- ↳ Sagen die Betroffenen aus?
- ↳ Haben die Betroffenen im Ausland Unterstützung?

Zugang zum Recht

- ↳ Ist Ihnen bekannt, ob es Probleme bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gibt?
Wenn ja: Welche?

Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

- ↳ Werden die Betroffenen zu polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen durch die FBS begleitet?
- ↳ Wissen Sie, ob die begleitende Person regelmäßig mit der betreuenden Person identisch ist?
- ↳ Sind die Betreuer*innen während der Befragung anwesend?
- ↳ Gibt es bereits im Ermittlungsverfahren psychosoziale Prozessbegleitung?
- ↳ Haben Staatsanwält*innen Kontakt zu FBSn?
Stellen Sie als Staatsanwält*innen solche Kontakte her?

Vernehmungen

- ↳ Im Vorfeld: Wer informiert Sie über den zu verfolgenden Sachverhalt/wer erstattet Anzeige? (Betroffene, FBS, Polizei)
- ↳ Wie viele Vernehmungen gibt es durchschnittlich während des gesamten Strafverfahrens?
Wie lange dauert das gesamte Verfahren?
- ↳ Sollte die Anzahl der Vernehmungen minimiert werden?
Wenn ja, wodurch?
- ↳ Werden Vernehmungen als Belastung wahrgenommen?
- ↳ Führen Vernehmungen aus Ihrer Erfahrung regelmäßig zu Retraumatisierungen?
- ↳ Wenn ja: Gibt es spezielle Anlässe, die typischerweise (re-)traumatisieren?
- ↳ Haben Sie Defizite bei Befragungen durch Polizeibeamt*innen und Richter*innen bemerkt?
Wenn ja, welche?
Wie häufig tauchen diese durchschnittlich auf?
- ↳ Sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie analog der Verfahren mit minderjährigen Zeug*innen oder in Verfahren wegen Sexualstraftaten (so wie die neue StPO es vorsieht) die Bild- und Ton-Vernehmung durch Richter*innen bevorzugen?
- ↳ Gibt es Ihrer Erfahrung nach Vernehmungen durch Richter*innen im Ermittlungsverfahren? Wenn ja: Werden die vernehmenden Richter*innen im Hauptverfahren als Zeug*innen gehört?
- ↳ Werden Sie bei den Vernehmungen oft vertreten? Wenn ja: ist das problematisch?

Dolmetscher*in im Ermittlungsverfahren

- ↘ Sehen Sie Probleme beim Einsatz desselben*derselben Dolmetscher*in für Angeklagte und Betroffene?
Wenn ja: Welche?

Sicherheit

- ↘ Haben Sie erlebt, dass die geheim zuhaltenden Adressen von Betroffenen im Verfahren versehentlich offenbart wurden?
- ↘ Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?

Verjährung

- ↘ Scheitert die Verfolgung auch mal an der 10jährigen Verfolgungsverjährung, insbesondere bei minderjährigen Betroffenen?

B. AB BEGINN DER HAUPTVERHANDLUNGZuständiges Gericht

- ⌞ Nehmen Sie in diesen Verfahren regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG an und machen die Anklage beim Landgericht anhängig?

Begleitung

- ⌞ Werden Betroffene zur Hauptverhandlung begleitet?
- ⌞ Bei mehreren gerichtlichen Befragungen: Werden die Betroffenen immer von derselben Person begleitet?
- ⌞ Sind Betreuer*innen während der Befragung regelmäßig anwesend?
- ⌞ Werden Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung regelmäßig bewilligt? / Gibt es Probleme mit dem Begründungserfordernis gem. § 397 a Abs. 3 Satz 2 StPO?

Nebenklagevertretung

- ⌞ Halten Sie das Institut der Nebenklage für sinnvoll?
- ⌞ Gibt es Probleme bei der Zulassung der Nebenklage?
Wenn ja: Welche?
- ⌞ Gibt es Probleme bei der Beiordnung als Nebenklagevertreter*in?
Wenn ja: Welche?
- ⌞ Wann sollte der Nebenklagevertretung Akteneinsicht gewährt werden?
- ⌞ Welchen Umfang sollte die Akteneinsicht haben?
- ⌞ Sollte Akteneinsicht in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen gewährt werden?

- ↳ Wird die Betroffene bei jedem Termin von demselben*derselben Nebenklagevertreter*in vertreten oder gibt es häufig wechselnde Unterbevollmächtigungen?
Macht das aus Ihrer Sicht für die Betroffenen einen Unterschied?
- ↳ Wie gehen Richter*innen mit Beanstandungen und Rügen durch die Nebenklagevertretung um?
- ↳ Wird das Fragerecht der Nebenklagevertretung immer eingeräumt?
- ↳ Wird die Nebenklagevertretung in Rechtsgesprächen angemessen berücksichtigt?
- ↳ Wird die Nebenklagevertretung an Gesprächen über einen Deal angemessen beteiligt?

Betreuer*innen als Zeug*innen

- ↳ Werden Mitarbeiter*innen von FBS als Zeug*innen zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Befragungen geladen?
- ↳ Wenn ja: Wird dann auf die Betroffenen Rücksicht genommen?
- ↳ Wer begleitet dann die Betroffenen?
- ↳ Dürfen die Betreuer*innen die Betroffenen danach weiter begleiten?
- ↳ Wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht wie das anderer Berufshelfer*innen hier wünschenswert?

Sicherheit

- ↳ (Wdh., aber hier bezogen auf Hauptverhandlung) Gibt es ausreichenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (bei ernster Gefahr von Racheakten, bei schlüssigen Beweisen für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre)?
- ↳ Sind im Gerichtsgebäude Zeug*innenzimmer oder andere Rückzugsorte vorhanden?

Sitzordnung

- ↳ Wo sitzen die Betroffenen meistens?
- ↳ Wo sitzen die Betreuer*innen der FBS?
- ↳ Wo sitzen die Angeklagten?
Welche Barrieren gibt es?
- ↳ Wo sitzen die Dolmetscher*innen und müssen die Betroffenen dazu Blickkontakt mit den Angeklagten riskieren?
- ↳ Wo sitzt die Nebenklagevertretung?
- ↳ Ist ein Insistieren auf eine von den Betroffenen gewünschten Sitzordnung aus Ihrer Sicht legitim?

Akustische Verstärkung/Übertragung der Beweismittel (Fotos, Videos) auf Leinwand

- ↳ Gibt es akustische Verstärkung?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?
- ↳ Werden Beweismittel auf Leinwand übertragen?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass das die Aussagequalität verbessert oder verschlechtert?

Dolmetscher*in während der Hauptverhandlung

- ↳ Sind die Übersetzer*innen bereits bekannt?
Wie groß empfinden Sie den Pool der Übersetzer*innen?
- ↳ Gibt es Probleme beim Einsatz von Dolmetscher*innen, die sich häufen?
- ↳ Wenn ja: Welche sind das? (Übersetzung, Stil, Umgangssprache, Jugendsprache, Dialekte, sinnorientiert, wortwörtlich, Umgang mit Betroffenen)

- ↳ Wenn ja: Haben Sie Ideen wie diese behoben werden können? (Auf der Ebene der Auswahl durch Richter*innen oder auf der Ebene der Fortbildung oder sonstiges?)
- ↳ Was halten Sie von Qualitätsstandards für Dolmetscher*innen?
- ↳ Wird eher konsekutiv oder simultan übersetzt? (Bei letzterem müsste nach vorgegebener Zeit ausgetauscht werden – RL für Simultanübersetzung)

Vernehmung

- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Ausschluss der Öffentlichkeit wegen schutzwürdiger Interessen? Wenn ja: welche?
- ↳ Stellen Sie solche Anträge?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf Entfernung der Angeklagten aus dem Sitzungszimmer, § 247 StPO? Wenn ja: welche?
- ↳ Stellen Sie solche Anträge?
- ↳ Gibt es Probleme bei Anträgen auf audiovisuelle Vernehmung der Betroffenen? Wenn ja: welche?
- ↳ Stellen Sie solche Anträge?
- ↳ Haben Sie Defizite bei der Befragung durch Richter*innen bemerkt?
- ↳ Wenn ja, welche? (Verständlichkeit der Fragen, Sekundär-
viktimisierungen: unnötige Wiederholung von Fragen,
Sichtkontakt zwischen den Betroffenen und den Angeklagten,
nicht erforderliche Fragen zum Privatleben?)
- ↳ Wenn ja: Sind derartige Defizite häufig feststellbar?

- ↳ Haben Sie mit Hinblick auf die Befragung durch die Verteidiger*innen Defizite bei der Verhandlungsleitung der Richter*innen bemerkt?
Wenn ja: Welche?
- ↳ Ist Ihnen bekannt, ob es eine Fortbildungspflicht für Richter*innen bezüglich der Befragung traumatisierter Zeug*innen gibt?
Wenn nein: Halten Sie das für wünschenswert?
- ↳ Werden ausreichend Pausen (auf Nachfrage) eingeräumt?

Belehrungen

- ↳ Erfolgen die Zeug*innenbelehrungen in zutreffender Weise?
- ↳ Gibt es häufig Beanstandungen zur Belehrung über Zeug*innenentschädigung und Erhalt?
- ↳ Gibt es eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung für die Nebenkläger*innen?

Schadenersatz/Schmerzensgeld etc.

- ↳ Werden Adhäsionsanträge regelmäßig gestellt?
- ↳ Sind diese regelmäßig erfolgreich?
- ↳ Wäre die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für Betroffene von Menschenhandel sinnvoll, zumindest bis zum Inkrafttreten der Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ab 2024?
- ↳ Kennen Sie noch andere Ausgleichsmöglichkeiten, die 2024 durch die Reform zum sozialen Entschädigungsgesetz ersetzt werden?

Anträge

- ↳ Welche Anträge werden in den Plädoyers gestellt?
- ↳ Folgen die Richter*innen häufig Ihren Anträgen?

Verfahrensausgang

- ↳ Wie gehen diese Verfahren tendenziell aus? (Verurteilung, Freisprüche, Einstellungen, Bewährungsstrafen)
- ↳ Werden die im Gesetz vorgegebenen Strafrahmen in der Praxis ausgenutzt?
- ↳ Wie wirkt sich der Menschenhandel bei mehreren Anklagevorwürfen aus (durch Konkurrenzen verdrängt)?
- ↳ Woran scheitern Anklagen?

Deals

- ↳ Beurteilen Sie Deals für Betroffene eher positiv oder negativ?
- ↳ Haben Sie den Eindruck, dass die Betroffenen in den Absprachen ausreichend beteiligt werden?

C. NACH DER HAUPTVERHANDLUNGInformationen/Sicherheit

- ⌞ Gelingt Ihnen die Information der Betroffenen im Vollstreckungsverfahren (Haftantritt, Weisungen, Lockerungen, Hafturlaub, Entlassung, Flucht etc.) gem. § 406 d Abs. 2 StPO aus Ihrer Sicht ausreichend?
Wenn nein: Woran scheitert es?
- ⌞ Wird über die Abschiebung der Angeklagten informiert?

Durchsetzung des Urteils

- ⌞ Welche Probleme mit der Einziehung der Erträge von Täter*innen gibt es?

D. SPEZIELL ZUR UMSETZUNG DER RL

- ↳ Hat sich nach Ihrem Eindruck seit der Umsetzung der RL etwas verändert? Wenn ja, was?
- ↳ Sind Sie mit der neuen Fassung der §§ 323 ff. StGB zufrieden oder haben/hatten Sie Schwierigkeiten bei der Anwendung (Z. B. bei der Differenzierung §§ 180a, 181a StGB und §§ 232 StGB oder Was ist Ausbeutung, d. h. wie sind 50 % des Regellohns bei kriminellen Handlungen feststellbar? Usw.)
- ↳ Wenn ja: welche?
- ↳ Wird das Einverständnis bzw. die Einwilligung in die Ausbeutung als unerheblich bewertet (wie es die RL vorgibt), wenn Gewalt, Betrug, Entführung, Machtausübung etc. vorliegt oder wird das als tatbestandsausschließend oder rechtfertigend bewertet?
- ↳ Nach der RL müsste auch eine Qualifikation für Amtsträger*innen vorgesehen sein. Fehlt diese in der Praxis?
- ↳ Gibt es einen gemeinsamen Austausch von Staatsanwäl*innen zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU?
Falls ja: Werden die Potentiale dieses Austauschs genutzt?
- ↳ Falls nein: woran scheitert das?
- ↳ Werden Ermittlungen/Strafverfolgungen auch dann fortgesetzt, wenn Betroffene keine Anzeige erstatten bzw. wenn sie ihre Aussage widerrufen?
- ↳ Ist Ihnen bekannt, ob es eine Fortbildungspflicht für Richter*innen bezüglich der Befragung traumatisierter Zeug*innen gibt?
Wenn nein: Halten Sie das für wünschenswert?

Zu den alten Straftatbeständen: Verjährung

- ↳ Scheitert die Verfolgung auch mal an der 10jährigen Verfolgungsverjährung, insbesondere bei minderjährigen Betroffenen?

Zu Schwerpunktzuständigkeiten

- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Menschenhandel?
- ↳ Gibt es in Ihrem Bundesland spezialisierte gerichtliche Kammern für Menschenhandel?
- ↳ Finden Sie beides sinnvoll?

Sonstiges

- ↳ Wo und bei wem sehen Sie Schulungsbedarf?
- ↳ Würden Sie sich mehr Fortbildungen für Staatsanwält*innen und/oder Richter*innen wünschen?
- ↳ Würden gemeinsame Gespräche von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Nebenklagevertreter*innen, FBS und Polizei nach Abschluss der Verfahren zur weiteren Verbesserung sinnvoll sein?
- ↳ Haben Sie unabhängig von den hier gestellten Fragen weitere Punkte, auf die Sie aufmerksam machen möchten?

E. SPEZIELLE FRAGEN FÜR VERFAHREN MIT MINDERJÄHRIGEN BETOFFENEN:

- ↳ Wird darüber informiert, dass das Fragerecht bei den Richter*innen liegt?
- ↳ Beachten Richter das?
- ↳ Sind die Fragen dem Alter der Minderjährigen angemessen?
- ↳ Gibt es eine Videobefragung?







